



## Beschlusskammer 3

BK 3-06/045

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Überprüfung des Standardangebots für den Zugang zum IP-Bitstrom

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn,  
vertreten durch den Vorstand,

Betroffene,

Beigeladene:

1. Plusnet GmbH & Co. KG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln,  
vertreten durch die Geschäftsführung,
2. QSC AG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, vertreten durch den Vorstand,
3. Arcor AG & Co. KG, Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn,  
vertreten durch die Geschäftsführung,
4. Freenet Cityline GmbH, Deelbögenkamp 4c, 22297 Hamburg,  
vertreten durch die Geschäftsführung,
5. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.,  
Oberländer Ufer 180-182, 50968 Köln, vertreten durch den Vorstand,
6. Verizon Deutschland GmbH, Kleyerstr. 86, 60326 Frankfurt / Main,  
vertreten durch die Geschäftsführung,
7. BT (Germany) GmbH & Co. oHG, Barthstraße 22, 80339 München,  
vertreten durch die Geschäftsführung,
8. NETCOLOGNE GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
9. Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN), Dorotheenstraße 54, 10117 Berlin,  
vertreten durch den Vorstand,
10. M-net Telekommunikations GmbH, Niederlassung NEFkom, Spittlertorgraben 13,  
90429 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
11. Versatel Holding GmbH, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf,  
vertreten durch die Geschäftsführung,
12. COLT Telecom GmbH, Herriotstraße 4, 60528 Frankfurt/Main,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

13. Telefonica Deutschland GmbH, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
14. 01058 Telecom GmbH, Leopoldstraße 16, 40211 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
15. eco Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V., Marienstraße 12, 10117 Berlin, vertreten durch den Vorstand,
16. EWE TEL GmbH, Cloppenburg Straße 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
17. Vodafone D2 GmbH, Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
18. MK-Netzdienste GmbH, Marienwall 27, 32423 Minden, vertreten durch die Geschäftsführung,
19. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Hans-Böckler-Straße 3, 53225 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
20. Communication Services Tele2 GmbH, In der Steele 39, 40599 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
21. Nacamar GmbH, Robert-Bosch-Straße 32, 63303 Dreieich, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte:

- der Betroffenen:                   Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs und Widmaier  
Mozartstr. 4 – 10  
53115 Bonn
- der Beigeladenen zu 13.:       B.B.O.R.S. Rechtsanwälte  
Berliner Allee 10  
40212 Düsseldorf
- der Beigeladenen zu 14.:       Loschelder Rechtsanwälte  
Konrad-Adenauer-Ufer 11  
50668 Köln
- der Beigeladenen zu 18.:       Willkie, Farr & Gallagher LLP  
Senckenberganlage 16  
60325 Frankfurt am Main –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,  
den Beisitzer Helmut Scharnagl und  
den Beisitzer Dr. Ulrich Geers

auf die mündliche Verhandlung vom 13.02.2007 beschlossen:

Der Betroffenen wird aufgegeben, das am 13.12.2006 vorgelegte Standardangebot in der mit Schriftsatz vom 27.04.2007 geänderten Fassung wie folgt zu ändern und bis zum 28.09.2007 erneut vorzulegen:

## 1. Präambel

Es ist klarzustellen, dass die Verwendung der Begriffe „Internet-Service-Provider“ und „Online-User“ keine Einschränkung der über den Zugang realisierbaren Dienste bedeutet.

## 2. Hauptteil

### 2.1. Ziffer 1.1

Die Betroffene ist verpflichtet, in das Standardangebot auch die von ihr gegenüber Dritten angebotenen symmetrischen IP-DSL-Anschlüsse aufzunehmen und zeitgleich mit einem eigenen Endkundenangebot eines „All-IP-Anschlusses“, spätestens jedoch zum 01.04.2008 alle IP-BSA-DSL-Varianten auch ohne einen Telefonanschluss (Stand alone-Bitstrom) anzubieten.

### 2.2. Ziffer 1.3.2

Die Nutzung des IP-BSA-Anschlusses für die Leistung T-DSL-ZISP ist zu ermöglichen, soweit dem nicht Abrechnungsgründe entgegen stehen.

### 2.3. Ziffer 4.3.4

Der Halbsatz „das Sicherheitskonzept für den Kundenrouter ist der T-Com rechtzeitig vor Betriebsaufnahme vorzulegen“ ist zu streichen.

### 2.4. Ziffer 5

Ziffer 5 ist zu streichen.

### 2.5. Ziffer 6.1

Es ist die Möglichkeit der Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geld aufzunehmen.

### 2.6. Ziffer 6.2 und 6.3

Ziffer 6.2 und 6.3 sind durch angemessene Regelungen zur Höhe sowie zur Rückgabe der Sicherheitsleistung zu ersetzen.

### 2.7. Ziffer 8

Der Einwendungsausschluss ist so zu fassen, dass der KUNDE eine angemessene Zeit zur Geltendmachung von Einwänden hat.

### 2.8. Ziffer 11.6

Absatz 1 ist um eine Regelung zur Haftung der Betroffenen zu ergänzen. Die Absätze 2 und 3 sind unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Begründung neu zu fassen.

### 2.9. Ziffer 13

Die Regelung zur Kündigung des IP-BSA-Anschlusses ist unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Begründung neu zu fassen.

### 2.10. Ziffer 14.1

Die Regelung zur ordentlichen Kündigung ist so abzuändern, dass eine ordentliche Kündigung durch die Betroffene während der Mindestlaufzeit des Standardangebotes nicht möglich ist.

Absatz 2 ist zu streichen.

### 2.11. Ziffer 14.3

Die Regelung ist hinsichtlich der spätestens zum 01.04.2008 erfolgenden Einführung von „Stand alone-Bitstrom“ anzupassen.

## 2.12. Ziffer 14.4

Die Regelung ist entsprechend der Ziffer 13 anzupassen.

## 2.13. Ziffer 18

Die Regelung ist zu streichen.

## 2.14. Ziffer 19.1

Es ist eine Zustimmungsfrist für den KUNDEN vorzusehen. Die Kündigungsfrist ist dahingehend zu ergänzen, dass der Vertrag frühestens mit der tatsächlichen Umsetzung der vorgesehenen Änderungsmaßnahme endet.

## 2.15. Ziffer 19.2

Die Zumutbarkeit eines Änderungsverlangens ist unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Begründung neu zu fassen und die Umsetzungsfrist zu verlängern. Die Änderung der Anzahl der Standorte ist nicht zulässig.

## 2.16. Ziffer 20.2

Die von der Betroffenen mit Schriftsatz vom 27.04.2007 vorgelegte Neufassung ist zu übernehmen und dahingehend zu ändern, dass der KUNDE nicht zur Kündigung seiner Vertriebspartner oder Wiederverkäufer verpflichtet werden kann.

## 2.17. Ziffer 20.3

Die Regelung ist entsprechend dem Änderungsvorschlag der Betroffenen vom 27.04.2007 neu zu fassen.

## 2.18. Ziffer 20.4

Die Regelung ist dahingehend zu ändern, dass die IP-BSA-DSL umgehend fest verdrahtet werden.

## 2.19. Ziffer 21.2

Die Kündigungsklausel ist so zu ändern, dass die Interessen der Nutzer gewahrt werden.

## 3. Anhang A

## 3.1. Ziffer 1.1.1

Die Leistungsbeschreibung ist um die symmetrischen Anschlussvarianten, die die Betroffene gegenüber Dritten anbietet, sowie die Anschlussvariante „DSL 16plus“ zu ergänzen.

## 3.2. Ziffer 1.3

Es ist eine Regelung für die Expressentstörung sowie ein pauschalierter Schadensersatz für den Fall der verspäteten Standard- oder Expressentstörung aufzunehmen. Den Vertragspartnern bleibt es unbenommen, einen niedrigeren oder höheren Schaden nachzuweisen.

## 3.3. Ziffer 2.1

Die Regelung ist neu zu fassen. Dabei sind insbesondere Mindestqualitäten hinsichtlich Paketlaufzeit, Paketverlust und Jitter aufzunehmen, die grundsätzliche Eignung des IP-BSA-Transport für Telefonverbindungen und die Netzverfügbarkeit zu garantieren und die Verkehrsübergabe an die ISP-Verdrahtung anzupassen.

## 3.4. Ziffer 3.1.1

Absatz 4 ist an Ziffer 3.1.2 anzupassen.

## 3.5. Ziffer 3.1.2

Es sind IP-BSA-Anschlüsse mit einer Bandbreite von 1 Gigabit/s auf Basis von Gigabit Ethernet sowie von STM-16 zu regeln. Die nicht aufgenommenen Sektionen der RFC sind zu benennen.

## 3.6. Ziffer 3.2

Die Regelung ist dahingehend neu zu fassen, dass sie eine verbindliche Bereitstellungsfrist, eine angemessene Regelung zum pauschalierten Schadensersatz sowie die Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, vorsieht.

## 3.7. Ziffer 3.3.1

Die Regelung im letzten Absatz (vierter Aufzählungspunkt) zur Entstörung auf der Kollokationsfläche des KUNDEN ist unter Wahrung der berechtigten Interessen des KUNDEN zu ändern.

## 3.8. Ziffer 3.3.2

Die Entstörungsfrist ist zu verkürzen und die Regelung zum pauschalierten Schadensersatz neu zu fassen. Den Vertragspartnern bleibt es unbenommen, einen niedrigeren oder höheren Schaden nachzuweisen.

## 4. Anhang B

Das Standardangebot muss eine Regelung der Entgelte enthalten.

## 5. Anhang F

## 5.1. Ziffer 2.2

Ziffer 2.2 ist um die symmetrischen Anschlussvarianten, die die Betroffene gegenüber Dritten anbietet, sowie die Anschlussvariante „DSL 16plus“ zu ergänzen. Eine Regelung zur Bestellung von Bitstrom ohne einen Telefonanschluss (Stand alone-Bitstrom) ist aufzunehmen. Dabei ist auch der Fall zu regeln, dass die Teilnehmeranschlussleitung zum Endkunden von der Betroffenen an einen Dritten vermietet ist.

## 5.2. Ziffer 2.4

Ziffer 2.4 ist um die symmetrischen Anschlussvarianten, die die Betroffene gegenüber Dritten anbietet, sowie die Anschlussvariante „DSL 16plus“ zu ergänzen. Eine Regelung zur Bestellung von Bitstrom ohne einen Telefonanschluss (Stand alone-Bitstrom) ist aufzunehmen.

## 5.3. Ziffer 2.5

In Ziffer 2.5 ist klarzustellen, dass bei einem Providerwechsel auch das Produkt (Anschlussbandbreite, zusätzliche Leistungen) geändert werden kann, und dass der Providerwechsel auch für Anschlüsse, die über einen Wiederverkäufer des abgebenden Providers oder der Betroffenen vertrieben werden, gilt.

Ziffer 2.5 ist um die symmetrischen Anschlussvarianten, die die Betroffene gegenüber Dritten anbietet, sowie die Anschlussvariante „DSL 16plus“ zu ergänzen. Eine Regelung zur Bestellung von Bitstrom ohne einen Telefonanschluss (Stand alone-Bitstrom) ist aufzunehmen.

## 6. Elfe

Dem Standardangebot ist die „Vereinbarung zur Elektronischen Rechnung Format EDIFACT (ELFE)“ beizufügen.

## 7. Kollokation

Der Vertrag über den räumlichen Zugang (Kollokation) und die Raumluftechnik ist entsprechend den Vorgaben aus dem Beschluss BK 4c-05-101/S vom 27.04.2007 zu ändern.

## Gründe

### I.

Im Zusammenhang mit der IP-Bitstrom-Regulierungsverfügung vom 13.09.2006 (BK4a-06-039/R) ist der Betroffenen auf der rechtlichen Grundlage von § 23 Abs. 1 TKG zugleich auch auferlegt worden, ein einheitliches Standardangebot für diejenigen Zugangsleistungen, zu deren Angebot sie durch die Regulierungsverfügung verpflichtet worden ist und für die eine allgemeine Nachfrage besteht, zu veröffentlichen. Daraufhin hat die Betroffene der Bundesnetzagentur unter dem 13.12.2006 ein Standardangebot übersandt und in der Folge auf ihren Extranetseiten veröffentlicht.

Die Beschlusskammer hat anschließend das Überprüfungsverfahren gemäß § 23 TKG eingeleitet und dies mit der Mitteilung 1/07 im Amtsblatt Nr. 1/07 vom 10.01.2007 bekannt gegeben.

In der am 13.02.2007 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung ist der Betroffenen und den Beigeladenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Die Beigeladenen zu 1., 2., 3., 4, 5., 6, 7., 9., 10., 11., 12., 13., 15., 18., 19., 20. und 21. haben zum verfahrensgegenständlichen Entwurf schriftliche Stellungnahmen abgegeben. Die Betroffene hat zu den Forderungen der Beigeladenen erwidert. Wegen des Vortrags der Beteiligten zu den einzelnen Punkten und der von den Beigeladenen gestellten Anträge auf Änderung des vorgelegten Standardangebotes wird auf die Ausführung unter II. verwiesen.

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtige Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 22.08.2007 ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Beschlussentwurf gegeben worden. Es hat erklärt, die Ansicht der Bundesnetzagentur, dass der Zugang zu VDSL-Anschlüssen einen eigenen Markt bilde, nicht zu teilen. Das Bundeskartellamt hat deshalb die Ankündigung begrüßt, im Rahmen des im nächsten Jahr anstehenden neuen Marktanalyseverfahrens die Marktabgrenzung mit umfangreichen Ermittlungen zu den (dann) aktuellen und zu erwartenden Marktgegebenheiten zu überprüfen. Es hat weiter auf die Anwendbarkeit von § 19 Abs. 4 Nr. 4 GWB, Art. 82 EG hingewiesen. Im Übrigen hat das Bundeskartellamt von einer Stellungnahme abgesehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten Bezug genommen.

### II.

Der Betroffenen waren gemäß § 23 Abs. 2 und 3 TKG die tenorierten Vorgaben für ihr Standardangebot aufzuerlegen.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus §§ 116 Abs 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Das Verfahren zur Überprüfung des Standardangebotes ist zweistufig angelegt. Wird ein Standardangebot vom verpflichteten Unternehmen vorgelegt, so überprüft die Bundesnetzagentur es im ersten Schritt darauf, ob es vollständig ist und den Vorgaben der Billigkeit, Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit genügt. Soweit das Standardangebot nicht diesen Anforderungen entspricht, fordert sie das verpflichtete Unternehmen zu einer Änderung des Standardangebotes und seiner erneuten Vorlage auf. In einem zweiten Schritt wird das vom verpflichteten Unternehmen überarbeitete Standardangebot auf die Erfüllung der Vorgaben der Bundesnetzagentur hin überprüft und eine Mindestlaufzeit festgesetzt. Sofern die Vorgaben nicht erfüllt werden, nimmt die Bundesnetzagentur Veränderungen am Standardangebot vor.

## **A Maßstab und Prüfungsumfang**

Gemäß § 23 Abs. 3 TKG kann die Beschlusskammer der Betroffenen Vorgaben für einzelne Bedingungen, insbesondere in Bezug auf Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit machen, soweit das Standardangebot unzureichend ist. Das ist dann der Fall, wenn das Angebot nicht so umfangreich ist, dass es ohne weiteres angenommen werden kann, oder die jeweiligen Regelungen keinen angemessenen Ausgleich der widerstreitenden Interessen der Betroffenen sowie der Nachfrager bieten. Wie aus § 25 Abs. 5 TKG zu erschließen ist, kann die Bundesnetzagentur dabei sämtliche Bedingungen der Zugangsgewährung überprüfen.

Das Gebot der Billigkeit erfordert, dass die Leistungen des Standardangebotes zu Bedingungen angeboten werden, die den Zwecken angemessen sind, die die Wettbewerber beim Bezug dieser Leistungen verfolgen, so dass die Entstehung funktionsfähigen Wettbewerbes ermöglicht wird. Weil die Entgelte, die der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen sind, nicht Gegenstand des Standardangebotsverfahrens sind, geht es um die Angemessenheit der Umstände der Leistungserbringung durch die Betroffene. Belastungen und Einschränkungen der Wettbewerber bei Bestellung und Bezug dieser Leistungen müssen durch schützenswerte Interessen der Betroffenen gerechtfertigt sein. Umgekehrt gilt, dass die Wettbewerber nicht die für sie jeweils vorteilhaftesten Bedingungen beanspruchen können. Einmal gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass die Betroffene nicht zu Vertragsbedingungen verpflichtet werden kann, deren Belastungen für sie in keinem angemessenen Verhältnis mehr zu dem Nutzen für ihre Wettbewerber stehen. Zweitens ist das Standardangebot ein Instrument, um dem in der Regulierungsverfügung festgestellten Marktversagen zu begegnen. Wettbewerber können daher unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit keine besseren Bedingungen fordern, als sie zwischen Unternehmen in einem wettbewerblichen Umfeld zu erwarten wären.

Das Gebot der Chancengleichheit muss nach dem Zweck des Gesetzes ausgelegt werden, durch Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten, §§ 1 und 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG. Hieraus lässt sich folgern, dass für Wettbewerber gleiche Ausgangsbedingungen geschaffen werden sollen. Im Bezug auf die Regelung des § 23 Abs. Satz 3 TKG heißt das, dass die Vertragsbedingungen so zu gestalten sind, dass der Zugangsnachfrager (im Folgenden entsprechend dem Standardangebot „KUNDE“ genannt) in einen chancengleichen Wettbewerb sowohl mit der Zugangsverpflichteten als auch mit anderen Wettbewerbern treten kann.

Das Gebot der Rechtzeitigkeit bedeutet, dass die von der Betroffenen gewährten Zugangsleistungen innerhalb von Fristen bereitgestellt werden müssen, die es den auf diese Leistungen angewiesenen Zugangsnachfragern ermöglichen, effektiv am Markt tätig sein zu können. Das Gebot ist eine weitere Ausprägung des auch in § 42 Abs. 3 TKG niedergelegten Grundsatzes, demzufolge das marktmächtige Unternehmen durch sachlich unbegründete zeitliche Verzögerungen seine Wettbewerber nicht behindern können soll.

Das Standardangebot muss weiter so umfangreich ausgestaltet sein, dass es ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann. Die wesentlichen Vertragsbestandteile für eine Zusammenschaltung müssen in ihm enthalten sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Einzelheiten des Bezuges der Zugangsleistungen der Betroffenen so weit festgelegt sind, dass das Leistungsverhältnis ohne weitere Ergänzungen des Vertrages abgewickelt werden könnte. Es muss daher auch die Entgelte der Leistungen enthalten. Die Zugehörigkeit der Entgelte zur vollständigen Regelung des Zugangs lässt sich auch § 25 Abs. 5 S. 1 TKG entnehmen. Die Höhe der Entgelte der Betroffenen ist den Entgeltgenehmigungsverfahren vorbehalten, weil die Entgelte für den Zugang zum IP-Bitstrom der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen wurden.

Es muss schließlich alle diejenigen Leistungen umfassen, nach denen eine allgemeine Nachfrage besteht.

Unter Leistungen sind hierbei als Hauptleistungen Zugangsleistungen zu verstehen, weil nur solche durch ein Verfahren nach § 23 Abs. 2 TKG ermittelt werden können und nur hinsichtlich solcher Leistungen eine marktbeherrschende Stellung bestehen kann. Für die mit der Leis-

tungserbringung oder in ihrem Vorfeld einhergehenden Nebenpflichten – wie etwa Informationspflichten – gilt das Erfordernis der allgemeinen Nachfrage jedoch nicht zwingend. Sie können sich bereits aus den Grundsätzen der Billigkeit, Rechtzeitigkeit und Chancengleichheit ergeben, ohne dass es hierfür des Nachweises einer allgemeinen Nachfrage bedarf. Der Grad, in dem solche Nebenleistungen nachgefragt werden, kann jedoch ein Hinweis darauf sein, inwieweit diese Nebenleistungen aus den vorgenannten Grundsätzen heraus Teil des Standardangebotes sein müssen.

Prüfungsgegenstand ist das von der Betroffenen vorgelegte Standardangebot in der im Verfahren mit Schriftsatz der Betroffenen vom 27.04.2007 modifizierten Fassung. Sofern die Änderungen nicht ausdrücklich in den Gründen aufgeführt werden, wird hierfür auf die Verfahrensakten Bezug genommen.

## **B Einzelne Bedingungen**

### **1. Hauptteil**

#### **1.1 Präambel**

a) Die Beigeladenen zu 5., 9., 12. und 21. kritisieren, dass der Entwurf in der Präambel sowie im nachfolgenden Vertragstext ausschließlich auf Internet-Service-Provider und Online-User abstelle. Dies bedeute eine Einschränkung gegenüber der Regulierungsverfügung.

Die Beigeladene zu 5. fordert, Satz 1 der Präambel wie folgt abzuändern:

*„Beim IP-Bitstrom-Zugang (IP-Bitstream-Access; IP-BSA) handelt es sich um ein Vorleistungsprodukt, welches es Anbietern von Telekommunikationsdiensten ermöglicht, eigene Produkte zu entwickeln.“*

Die Betroffene erklärt, sie habe den Begriff Internet-Service-Provider aus der Regulierungsverfügung übernommen. Es gehe ihr nicht um eine versteckte Beschränkung des Nachfragerkreises. Der Begriff Online-User wurde statt des Begriffes „Endkunde“ verwendet, weil der Zugangsnachfrager KUNDE genannt wird. Ein Online-User könne auch ausschließlich VoIP nutzen. Aus dem Begriff folge auch keine Einschränkung auf Privatkunden.

b) Um eine nicht beabsichtigte Einschränkung des Nachfragerkreises auszuschließen, ist eine Klarstellung vorzunehmen.

#### **1.2 Ziffer 1.1 „IP-BSA-DSL“**

##### **1.2.1 Erweiterung um SDSL- und VDSL-Bitstrom**

a) Die Beigeladenen zu 1., 3., 4., 5., 6., 7., 9., 12., 13., 15. und 21. fordern die Aufnahme von SDSL-, SHDSL- und VDSL-Anschlüssen in das Standardangebot. Diese seien von der Regulierungsverfügung umfasst.

Die Beigeladene zu 5. fordert Satz 2 wie folgt zu ändern:

*„Die Bereitstellung und Überlassung von IP-BSA-DSL erfolgt bei vorhandener oder neu schaltbarer Teilnehmeranschlussleitung und dahinter liegender Anschlussmöglichkeit an die Netzinfrastruktur der T-Com.“*

*Soweit IP-BSA-DSL nicht in der Variante stand-alone bezogen wird, ist für die Realisierung von IP-BSA-DSL ein beim Endkunden neu zu schaltender oder bereits vorhandener T-Net-Anschluss, T-ISDN-Mehrgeräteanschluss oder T-ISDN-Anlagenanschluss als Basisanschluss Voraussetzung.“*

Aus Sicht der Beigeladenen zu 3. sei folgendes Bandbreitenspektrum hinreichend:

- (1) ADSL: 1000, 2000, 6000 und 16000 kbit/s Übertragungskapazität (wie im Standardangebot);
- (2) SDSL/SHDSL: 1000, 2000 und 4000 kbit/s Übertragungskapazität
- (3) VDSL: 25 und 50 Mbit/s Übertragungskapazität

Eine darüber hinausgehende Skalierbarkeit sei nicht notwendig. Sie erhöhe die Komplexität der Konfigurationsmaßnahmen im DSLAM und BBRAS der Betroffenen und damit die Kosten. Gleichzeitig entstehe kein echter Mehrwert für den Endkunden, weil geringfügige Unterschiede nicht grundsätzlich neue Anwendungen eröffneten.

Aufgrund sich ändernder Endkundenanforderungen müssten Upgrades und Downgrades der Bandbreite sowie ein Technologiewechsel zwischen xDSL-Varianten innerhalb der Vertragslaufzeit zu geringen Kosten (Kosten für Profilanpassung) möglich sein (und dies auch bei einer Migration von Resale bzw. Wholesale-DSL auf IP-BSA-DSL). Die Möglichkeit einer Leistungsänderung sei bisher nicht vorgesehen.

Die Beigeladene zu 12. schlägt folgende Änderung der Regelung vor:

*„IP-BSA-DSL umfasst die breitbandige Verbindung zwischen der Einschalteneinrichtung (DSL-Splitter) beim Endnutzer und dem Konzentratornetz der T-Com. Eine Nutzungsmöglichkeit für Kunde erfolgt, wenn und soweit eine entsprechende Netzinfrastruktur der T-Com vorhanden und die vom Kunden nachgefragte Variante an dem gewünschten Standort verfügbar ist; sie kann insbesondere in den Varianten:*

- ADSL
- ADSL 2+
- SDSL
- DHDSL
- G.SHDSL
- VDSL2

*erfolgen. T-Com wird Kunde die jeweils maximal verfügbare Bandbreite zur Verfügung stellen und Kunde über diese Werte im Rahmen der Auftragsbestätigung informieren.“*

Aus Sicht der Beigeladenen zu 13. solle der Zugang zur VDSL-Technik nicht am BB-RAS erfolgen. Vielmehr müsse der Verkehr bereits an den jeweiligen HVt übergeben werden. Letzteres werde in der Regulierungsverfügung dadurch abgebildet, dass die Übergabe – anders als noch im Entwurf vom 26.07.2006 – nicht mehr auf eine Übergabe an 73 PoP des Internetzugangnetzes beschränkt sei, sondern die Betroffene vielmehr den Paketstrom „über ihr Konzentratornetz zu den POP ihres IP-Kernnetzes“ zu transportieren habe. Bei einem Infrastrukturausbau am KVz verlagere sich das Konzentratornetz bis auf die KVz-Ebene.

Die Betroffene lehnt die Einbeziehung von SDSL-Anschlüssen in das Standardangebot ab. Es liege keine allgemeine Nachfrage vor. Die höhere Anschlussqualität der symmetrischen Anschlüsse werde dadurch ermöglicht, dass diese auf der kompletten Teilnehmeranschlussleitung aufsetzten. Solche symmetrischen Anschlüsse würden für System-Lösungen nachgefragt. Es handele sich deshalb um eine speziell an diesem Geschäftsmodell orientierte Nachfrage.

Die Forderung nach Zugang zu den VDSL-Anschlüssen sei unberechtigt. Dieser Zugang sei nicht Teil des definierten Marktes, weil sich die VDSL-Anschlüsse von den bislang vorhandenen Diensten und Produkten hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit unterschieden. Insbesondere böten die Anschlüsse die Möglichkeit, mehrere HDTV-Streams gleichzeitig zu beziehen. Dadurch würde das IPTV-Angebot über VDSL eine andere Qualität als über ADSL 2+ erreichen, das nicht durch ADSL 2+ substituiert werden könne. Die höhere Upload-Bandbreite ermögliche, bequem Inhalte im Internet zu veröffentlichen. Auch die Reichweite unterscheide sich zwischen VDSL und ADSL, weil bei einem VDSL-Ausbau am KVz annähernd flächendeckend eine Bandbreite von 16 Mbit/s angeboten werden könne, dagegen böte ADSL 2+ am HVt für Kunden, deren Anschlussleitung länger als 2 km sei, lediglich eine Bandbreite bis zu 6 Mbit/s. Im Übrigen sei eine Bewertung aber noch nicht möglich, weil die VDSL-Infrastruktur noch nicht vollständig aufgebaut sei.

b) Die Betroffene ist auch zum Angebot von symmetrischen IP-DSL-Anschlüssen verpflichtet. Die Zugangspflicht gemäß Ziffer I.1.1 der Regulierungsverfügung umfasst auch diese Anschlüsse, vgl. Seite 19 der Regulierungsverfügung BK 4a-06-039/R vom 13.09.2006. Dagegen spricht auch nicht, dass es sich um Anschlüsse für Systemlösungen handelt und diese ohne einen Telefonanschluss angeboten werden. Denn der Zugang zum IP-Bitstrom dient nicht nur

dem Wettbewerb um Massenprodukte, sondern auch demjenigen um Produkte für Geschäftskunden. Der Umstand, dass diese Anschlüsse nur ohne Telefonanschluss angeboten werden können, ist schon deshalb irrelevant, weil die Betroffene selber symmetrische DSL-Anschlüsse vermarktet. Sie ist gemäß Ziffer 1.1.3 der Regulierungsverfügung zur Nichtdiskriminierung, die auch die interne und externe Gleichbehandlung umfasst, und somit auch von daher zur Zugangsgewährung verpflichtet.

Dagegen ist der Zugang zu VDSL-Anschlüssen nur insoweit in das Leistungsportfolio aufzunehmen, wie dies die Präsidentenkammer in ihrem Schreiben vom 27.08.2007 an die Beschlusskammer ausführt:

*„IP-Bitstrom-Zugang umfasst nach dem derzeitigen Erkenntnisstand Zugangsprodukte als Vorleistungen für Breitbandanschlüsse, soweit diese alle Funktionalitäten und Qualitätsmerkmale von ADSL2+-Anschlüssen abbilden. Der IP-Bitstrom-Zugangsmarkt umfasst demnach diejenigen Vorleistungsprodukte nicht, die z.B. das kommerzielle Angebot von hochqualitativen IP-TV-Diensten ermöglichen und hierdurch besondere Anforderungen an die Netzkapazität stellen, die mit Bitstromprodukten, die Zugang zu ADSL2+-Anschlüssen eröffnen, nicht realisierbar sind. Nach dem Grundsatz der Technologieneutralität ist es dabei nicht erheblich, welche Technik im Anschlussbereich hierfür eingesetzt wird.*

*Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der so definierte IP-Bitstrom-Zugang auf der Basis der hier konkretisierten Marktabgrenzung Nachfragern in nicht diskriminierender Weise, d.h. nach dem Grundsatz „interne Behandlung gleich externe Behandlung“ zur Verfügung gestellt wird.*

*Im Übrigen behält sich die Präsidentenkammer vor, bei der künftigen Überprüfung der Marktabgrenzung bzw. Marktanalyse den Sachverhalt erneut umfassend auf Basis der dann vorliegenden Erkenntnisse zu bewerten. In diesem Zusammenhang sind das Bundeskartellamt und die EU-Kommission gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu beteiligen.“*

### **1.2.2 Streichen „Indoor DSLAM und Kupferanbindung“**

Die Beigeladenen zu 1., 4., 5., 7., 9. bemängeln den Ausschluss von IP-BSA-DSL-Anschlüssen, die über einen Outdoor-DSLAM erschlossen werden. Die Betroffene hat im Verfahren erklärt, dass sie in ihrem Standardangebot in Ziffer 1.1 und 1.1.1 die Wörter „Indoor-DSLAM und Kupferanbindung“ gestrichen habe.

### **1.2.3 „Stand alone-BSA“**

a) Die Beigeladenen zu 4., 5., 6., 7., 9., 12., 13., 15., 20. und 21. fordern die Einführung eines Stand alone-Bitstroms. Die Verweigerung des Stand alone-Bitstrom sei eine sachwidrige Bündelung. Dies auch deshalb, weil die Betroffene – anders als in anderen Ländern – kein Resale für ihre Telefonanschlüsse anbiete. Außerdem plane die Betroffene nach eigenen Ankündigungen das Angebot eines „All-IP-Anschlusses“.

Die Beigeladene zu 1. ist der Ansicht, dass die Betroffene mindestens gleichzeitig mit einem eigenen Endkundenangebot auch den KUNDEN Stand alone-Bitstrom anbieten müsse.

Die Beigeladene zu 11. fordert, dass bei der Entscheidung über die Einführung von Stand alone-Bitstrom die Konsistenz zwischen den verschiedenen Vorleistungsprodukten nicht nur mit Blick auf den Preis, sondern auch hinsichtlich der Leistung und Serviceparameter und deren Einhaltung sowie der organisatorischen Rahmenbedingungen, beachtet werden müssten.

Die Beigeladene zu 19. ist der Ansicht, dass im ersten Schritt von der Festlegung einer Stand alone-Variante abgesehen werden solle, weil sonst die Gefahr einer Entwertung der auf den Zugang zur entbündelten Teilnehmeranschlussleitung aufsetzenden Investitionen drohe. Es könnten Anreize für einen Abstieg auf der Infrastrukturleiter gesetzt werden. Außerdem sei der europäische Kontext noch nicht hinreichend analysiert worden.

Die Betroffene ist der Ansicht, sie sei nicht zum Angebot eines Stand alone-Bitstroms verpflichtet. Denn in der Begründung zur Regulierungsverfügung sei ausgeführt, dass dieses im Gleichschritt mit der europäisch harmonisierten Entwicklung erfolgen solle. Die Entwicklung auf dem deutschen Breitbandmarkt stehe der im europäischen Vergleich nicht nach, deshalb sei es nicht angängig, dass sie hinsichtlich „naked Bitstrom“ Vorreiter in Europa werde. Nicht wesentlich sei, dass in einzelnen Ländern „Naked-DSL“ eingeführt worden sei. Die Einführung sei erst dann geboten, wenn ansonsten der Anschluss zur europäischen Entwicklung verloren ginge. Die Verweigerung sei auch keine missbräuchliche Beeinträchtigung oder unbillige Behinderung der Wettbewerber, weil es bereits an der Beeinträchtigung bzw. Behinderung der Wettbewerber fehle. Den Wettbewerbern stünden neben dem Bitstrom weitere Vorleistungsprodukte wie der Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, Online-Connect und ISP-Gate zur Verfügung, über die sie VoIP anbieten könnten. Es liege auch keine unzulässige Kopplung vor, weil nicht der KUNDE, sondern lediglich der Endkunde einen Telefonanschluss nachfragen müsse.

b) Die Betroffene war zu verpflichten, spätestens ab dem 01.04.2008 Stand alone-Bitstrom für alle Anschlussvarianten anzubieten. Zwar lässt sich in Bezug auf die Einführung von Stand alone-Bitstrom derzeit keine einheitliche europäisch Entwicklung feststellen. So ist ein Stand alone-Bitstrom in Großbritannien und Spanien derzeit nicht verfügbar, während er in Frankreich und bedingt in Italien eingeführt ist. Auch in den „kleineren“ EU-Staaten ist Stand alone-Bitstrom teilweise eingeführt und teilweise nicht eingeführt.

Die Einführung von Stand alone-Bitstrom ist aber unter den nationalen Gegebenheiten geboten. Denn auf den Endkundenmärkten für Breitbandanschlüsse ist eine verstärkte Tendenz zur Produktbündelung zu beobachten. Die Werbung wird durch Angebote, die einen Telefonanschluss, einen Breitbandanschluss und die Nutzung des Breitbandanschlusses („Internetflatrate“) zu einem Preis umfassen, dominiert. Dies gilt für die Betroffene und ebenso für die Wettbewerber, z.B. die Beigeladenen zu 2., 3., 4., 8., 10., 11., 16. und 20.. Ohne ein Angebot eines Komplettanschlusses wird das erreichbare Kundenpotenzial sukzessive vermindert. Die Betroffene hebt die Bedeutung für sie und die Entwicklung des Wettbewerbs in ihrem Geschäftsbericht zum ersten Halbjahr 2007 (Seite 29) selber hervor. Vor diesem Hintergrund würde ein Bitstromangebot ohne die Einführung eines Stand alone-Bitstroms auch für ADSL-Anschlüsse entwertet. Ein Wettbewerb um Breitbandanschlüsse in der Fläche wäre damit mittelfristig ausgeschlossen.

Gegen eine technisch durchaus mögliche sofortige Einführung spricht aber, dass die Bereitstellung eines Stand alone-Bitstrom ohne die Verwendung eines ansonsten von dem KUNDEN zu bezahlenden Splitters sowie unter Nutzung des unteren Frequenzbandes erfolgen kann. Deshalb soll die Betroffene die Möglichkeit haben, ein entsprechendes Produkt vorzubereiten. Auch Nachfrager müssen sich, um den Anforderungen der Nutzer sowie des TKG, insbesondere der Bereitstellung des Notrufs, gerecht zu werden, auf die Einführung eines reinen IP-Anschlusses, der auch der Telefonanschluss des Endkunden ist, entsprechend vorbereiten. Für beide Seiten ist angesichts der schon erfolgten Vorarbeiten eine Übergangszeit bis spätestens zum 01.04.2008 hinreichend.

Für die Einführung spricht auch, dass die Betroffene selber die Einführung eines reinen IP-Anschlusses für Privatkunden plant. Dies ergibt sich aus den von den Beigeladenen vorgelegten Dokumenten der Betroffenen. Zwar hat sie die ursprüngliche Planung offensichtlich in zeitlicher Hinsicht revidiert. Doch würde es dem grundsätzlichen Netzbaukonzept zu einem diensteumfassenden IP-Netz der Betroffenen widersprechen, wenn sie nicht mittelfristig ihren Endkunden reine IP-Anschlüsse anbieten würde. Insofern überzeugt die Aussage der Betroffenen nicht, dass sie noch nicht wisse, ob sie solche Anschlüsse anbietet. Aus Sicht der Beschlusskammer ist lediglich der Zeitpunkt der Einführung fraglich.

Sollte die Betroffene schon vor dem 01.04.2008 einen reinen IP-Anschluss anbieten, müsste sie ein entsprechendes Zugangsangebot auch schon zu diesem Zeitpunkt bereitstellen. Sie ist gemäß Ziffer I.1.3 der Regulierungsverfügung zur Gleichbehandlung gegenüber den Wettbewerbern verpflichtet.

### 1.3 Ziffer 1.2 „IP-Transport“

a) Die Beigeladene zu 5. fordert, dass alternativ zur Leistung IP-BSA-Transport über das Konzentratornetz der Betroffenen der Online-Datenverkehr durch den KUNDEN auch am Hauptverteiler übernommen werden könne. Ziffer 1.2 des Hauptvertrags sollte um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

*„Alternativ zu Leistung IP-BSA-Transport kann der Kunde eine Übergabe des Online-Datenverkehrs auch im oder am HVt verlangen.“*

Die Beigeladene zu 3. ist der Ansicht, dass aufgrund der Wettbewerbssituation eine nationale Zuführung nicht erforderlich sei. Allerdings solle auch die Verkehrsübergabe auf einer niedrigeren Netzebene vorgesehen werden, beispielsweise am HVt über eine Gigabit Ethernet Schnittstelle. Damit werde zum einen vom Wettbewerber eine höhere Infrastrukturleistung erbracht. Zum anderen wäre der Transport des VDSL-Bitstroms durch das komplette Konzentratornetz der Betroffenen technisch ineffizient und teuer. Ein HVt-Zugang mache aber nicht den Zugang zum KVz oder die Anmietung von Leerrohren überflüssig.

b) Die geforderte Ergänzung kommt nicht in Betracht. Mit der Regulierungsverfügung ist die Betroffene gemäß Ziffer I.1.1 verpflichtet worden, Bitstrom-Zugang dadurch zu gewähren, dass sie im Rahmen eines einheitlichen Produktes dem nachfragenden Unternehmen xDSL-Anschlüsse überlässt und den darüber geführten Paketstrom über ihr Konzentratornetz zu den PoP ihres IP-Kernnetzes transportiert, von wo sie ihn dem nachfragenden Unternehmen übergibt. Die geforderte Übergabe am HVt, also vor dem PoP, ist damit nicht von der Zugangspflichtung umfasst.

### 1.4 Ziffer 1.3.2 „IP-BSA-Kollokationszuführung“

a) Die Beigeladenen zu 4., 5., 13., 15. und 21. sind der Ansicht, die Betroffene müsse auch einen kundenseitigen Anschluss mit Übertragungsweg anbieten.

Die Beigeladenen zu 4. und 5. fordern, dass die Betroffene auch ein Kollokationsraum-Sharing zulasse.

Die Beigeladene zu 5. schlägt vor, Satz 2 der Ziffer 1 wie folgt zu fassen:

*„IP-BSA-Leistungen sind IP-BSA-DSL, IP-BSA-Transport und IP-BSA-Anschluss, wobei sich der IP-BSA-Anschluss wiederum entweder aus IP-BSA-Port und IP-BSA-Kollokationszuführung oder IP-BSA-Port und Übertragungsweg zusammensetzt.“*

Satz 1 der Ziffer 1.3 solle wie folgt ergänzt werden:

*„IP-BSA-Anschlüsse werden nach Wahl des Kunden entweder an den vom Kunden auszuwählenden BB-PoP-Standorten oder in einer Variante mit Übertragungsweg an dem vom Kunden zu benennenden Standorten bereitgestellt und überlassen.“*

Satz 2 der Ziffer 1.3 solle wie folgt ergänzt werden:

*„Der IP-BSA-Anschluss besteht in der Variante ohne Übertragungsweg aus dem IP-BSA-Port und der Kollokationszuführung und in der Variante mit Übertragungsweg aus dem IP-BSA-Port und einem Übertragungsweg.“*

Satz 1 der Ziffer 1.3.1 solle wie folgt ergänzt werden:

*„Der IP-BSA-Port wird entweder am BB-PoP oder in einer Variante mit Übertragungsweg an dem vom Kunden zu benennenden Standort bereitgestellt und überlassen.“*

Schließlich sei eine Ziffer 1.3 anzufügen:

*„Die T-Com stellt den Übertragungsweg des IP-BSA-Anschlusses in der Variante mit Übertragungsweg als Carrier-Festverbindung (CFV) unter Anwendung der jeweils genehmigten Entgelte für CFV in der jeweiligen Bandbreite zur Verfügung.“*

Die Beigeladene zu 13. ist der Ansicht, dass die gleichzeitige Nutzung eines für T-DSL-ZISP (im Folgenden ZISP) genutzten Standorts oder einer entsprechenden Kollokationsmöglichkeit auch

für IP-Bitstrom möglich sein müsse. Die vorgesehene Ausschließlichkeit führe zu einer technisch nicht erforderlichen Verteuerung der Leistung IP-Bitstrom.

Aus Sicht der Betroffenen sind die Forderungen der Beigeladenen nicht berechtigt. Die Betroffene werde in Kürze aus der Regulierung ihrer Mietleitungen entlassen, deshalb könne ihr nicht zugemutet werden, auch Anschlüsse in der Variante „customer-sited“ in das Standardangebot aufzunehmen. Ihr müsse es möglich sein, diese Anschlussvariante außerhalb des Standardangebotes und damit freiwillig anzubieten.

b) Die Verpflichtung zur Ergänzung des Standardangebotes um das Angebot eines kundenseitigen Anschlusses kommt nicht in Betracht, weil die Betroffene mit der Regulierungsverfügung lediglich zur Gewährung eines „entbündelten“ Bitstroms verpflichtet worden ist und damit der gebündelte kundenseitige Zugang nicht von der Verpflichtung umfasst ist. Die Beschlusskammer begrüßt aber das angekündigte freiwillige Angebot der Betroffenen und weist darauf hin, dass die Regelung weder die Vereinbarung eines kundenseitigen Anschlusses noch den Zugang über eine „Fernkollokation“, also ein Verbindungskabel, wie dies in der Anordnung BK 4c-02-047/Z19.12.02 vom 26.02.2003 in Ziffer 1.b)cc) angeordnet wurde, ausschließt.

Die Betroffene war unter dem Vorbehalt der konkreten Entgeltregelung zur Aufnahme einer Regelung zu verpflichten, dass über den IP-BSA-Anschluss auch das Produkt ZISP nachgefragt werden kann. Die Betroffene hat im Verfahren erklärt, dass vorhandene ZISP-Anschlüsse in IP-BSA-Anschlüsse umgewidmet werden können. Deshalb bestehen keine technischen Bedenken gegen eine gemeinsame Nutzung. Der Vortrag der Betroffenen, dass eine Nutzung des Anschlusses für beide Leistungen aus Abrechnungsgründen nicht möglich sei, kann abschließend erst beurteilt werden, wenn die Entgelte genehmigt worden sind. Daher ist ein entsprechender Vorbehalt aufgenommen worden.

Die Betroffene war nicht zum geforderten Kollokationsraum-Sharing zu verpflichten, weil dieses nicht von der Verpflichtung in Ziffer I.1.2 der Regulierungsverfügung umfasst ist.

### **1.5 Ziffer 2 „Nutzung von Schutzrechten und Werbeverbot“**

Aus Sicht der Beigeladenen zu 12. ist die Ziffer überflüssig und deshalb zu streichen. Dagegen sieht die Betroffene in dieser Klausel den Zweck, klarzustellen, dass durch den Vertrag keine immateriellen Schutzrechte eingeräumt würden. Gegen die Klausel bestehen keine Bedenken, weil auch die Beigeladene nicht vorträgt, durch sie beeinträchtigt zu sein.

### **1.6 Ziffer 3 „Störung mit nennenswerter Wirkbreite“**

a) Die Beigeladene zu 12. fordert, aus der Überschrift die Worte „mit nennenswerter Wirkbreite“ zu streichen und Ziffer 3.1 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

*„Die T-Com wird den KUNDEN unverzüglich über Störungen ihrer technischen Einrichtungen unterrichten, die Auswirkungen auf die vertragsgegenständlichen Leistungen haben. Dabei meldet die T-Com Störungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Minuten ab Störungseintritt per Telefax oder E-Mail an den technischen Ansprechpartner gemäß Ziffer 1.4 des Anhangs C. Die Störungsmeldung besteht aus einer Erst- und einer Schlussmeldung. Sofern die Störung länger als eine Stunde andauert, erfolgt auf Verlangen von KUNDE regelmäßig, mindestens einmal pro Stunde, eine Zwischenmeldung.“*

Die Verpflichtung zur Störmeldung müsse sich auf alle Vertragsbestandteile erstrecken. Die Störung müsse unverzüglich gemeldet werden, die Frist müsse eine Maximalfrist sein. Ohne eine festgelegte Zeit sei eine Zwischenmeldung bei einer längeren Störung wertlos.

Die Beigeladene zu 1. ist der Ansicht, dass die Reaktionszeit von 30 Minuten zu lang bemessen sei. Die KUNDEN seien zur Rechenschaft gegenüber ihren Endkunden verpflichtet, wozu auch die sofortige Mitteilung über eine bestehende Störung und deren Ursachen gehöre. Die Betroffene müsse ihre Zusammenschaltungspartner deshalb sofort, spätestens jedoch innerhalb von 15 Minuten nach Kenntniserlangung von der Störung unterrichten.

Die Beigeladene zu 3. ist der Ansicht, dass Störungen, welche sich auf die Leistungen IP-BSA-Transport oder IP-BSA-Anschluss auswirkten, mindestens einen IP-BSA-Port betreffen und länger als 15 Minuten andauern, von der Betroffenen unverzüglich per Telefon und per Fax dem Ansprechpartner des Kunden gemäß Anlage C mitzuteilen seien.

Die Beigeladene zu 5. fordert, Satz 2 wie folgt zu ändern:

*„Dabei meldet die T-Com Störungen mit nennenswerter Wirkbreite sofort, spätestens innerhalb von 15 Minuten nach Erlangung der Kenntnis von der Störung, per Telefax oder E-Mail an den technischen Ansprechpartner des Kunden gem. Ziffer 1.4 des Anhangs C.“*

Ebenfalls sei Satz 4 wie folgt zu ergänzen:

*„Bei länger anhaltenden Ausfällen erfolgt alle 30 Minuten eine Zwischenmeldung; ein länger anhaltender Ausfall besteht, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Störungsmeldung durch den Kunden oder der Feststellung einer Störung durch die DTAG und der erfolgreichen Störungsbeseitigung mehr als 30 Minuten liegen.“*

Die Beigeladenen zu 1. und 12. fordern, die Ziffer 3.2 zu streichen. Der Begriff „Störung mit nennenswerter Wirkbreite“ sei zu weit gefasst. Dadurch würde eine Vielzahl von Störungen nicht als Störung im Sinne des Vertragsentwurfs qualifiziert. Es stelle eine unangemessene Benachteiligung dar, wenn eine Störung erst dann vorliege, wenn 10 % der vom KUNDEN ausgewählten BB-PoP-Standorte gleichzeitig betroffen seien.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 3. liegt eine Störung mit nennenswerter Wirkbreite bereits dann vor, wenn ein einzelner Port von der Störung betroffen sei.

Die Beigeladene zu 5. trägt vor, dass eine Störung eine Vielzahl von Kunden betreffen könne. Außerdem sei auch klarzustellen, dass ein Minderungsrecht bestehe. Ziffer 3.2 sei deshalb wie folgt abzuändern:

*„Eine Störung mit nennenswerter Wirkbreite liegt insbesondere vor, wenn von der Störung ein einzelner IP-BSA-Anschluss an einem vom Kunden ausgewählten BB-PoP-Standort betroffen ist und die Störung länger als 15 Minuten andauert. In Fällen einer Störung mit nennenswerter Wirkbreite ist der Kunde zur Minderung des Entgelts für die Überlassung des von der Störung betroffenen IP-BSA-Anschlusses berechtigt.“*

Die Betroffene wendet ein, dass sie die Klausel aus dem T-DSL ZISP Basic-Vertrag, der Gegenstand einer Überprüfung durch die Bundesnetzagentur gewesen sei, entnommen habe. Eine kürzere Frist sei nicht möglich. Manche Defekte würden erst nach mehreren Minuten erkannt.

b) Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene wird durch Ziffer 3.1 Satz 1 dazu verpflichtet, den KUNDEN unverzüglich über Störungen mit einer nennenswerten Wirkbreite zu informieren. Damit soll dem KUNDEN ein aktives Entstörungsmanagement ermöglicht und die Störungseingrenzung erleichtert werden. Daneben dient die Information aber auch dem Interesse der Betroffenen, die durch die Information vor einer Vielzahl von Störungsmeldungen für einzelne IP-BSA-DSL bewahrt wird. Denn eine gravierende Störung im Netz der Betroffene würde zu einer Vielzahl von Störungsmeldungen im Netz des KUNDEN oder durch dessen Endkunden führen. Dies würde dazu führen, dass der KUNDE seinerseits die registrierten Störungen an die Betroffene weitermeldet. Eine Vielzahl von Störungsmeldungen belastet die Betroffene administrativ erheblich. Deshalb hat die Betroffene nach der erfolgten Störungseingrenzung in ihrem Netz ein Interesse an einem gegenüber dem jeweiligen KUNDEN transparenten Entstörungsmanagement.

Den Beigeladenen ist zuzugestehen, dass die Regelung – insbesondere Ziffer 3.2, die Definition der nennenswerten Wirkbreite – eng ist und damit der Anwendungsbereich der Vorschrift begrenzt wird. Doch geht dies nicht zu Lasten der KUNDEN. Denn zum einen schränkt die Klausel den Begriff der Störung nicht ein. Und zum anderen muss und wird die Betroffene die Störung schnellstmöglich beheben. Tritt eine gravierende Störung auf, die nicht im Sinne der Klausel eine „nennenswerte Wirkbreite“ hat, wird der KUNDE, soweit die Betroffene kein transparentes Entstörungsmanagement praktiziert, diese durch seine massenhaften Störungsmeldungen zu einer Information über die Störung zwingen.

Hinsichtlich des von der Beigeladenen zu 5. geforderten Minderungsrechts ist auf die allgemeinen Regelungen des BGB zu verweisen.

### 1.7 Ziffer 4.1.2 „Pflichten und Obliegenheiten des KUNDEN“

a) Weil der Nachfrager den tatsächlichen Aufwand einer unberechtigten Störungsmeldung der Betroffenen nicht überprüfen könne, solle nach Ansicht der Beigeladenen zu 3. statt der geregelten fallweisen Aufwandsberechnung eine konsistente Pauschalenregelung entsprechend dem Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung vereinbart werden.

Dagegen hält die Betroffene die Regelung für angemessen, weil sie dem Verursacherprinzip entspreche. Eine Pauschalierung sei hier nicht möglich, weil der Aufwand sehr unterschiedlich sei.

b) Die Klausel ist nicht zu beanstanden. Es fehlt schon an der Grundlage für eine Pauschalierung des Schadensersatzes, denn die Aufwendungen werden in Abhängigkeit vom konkreten Schadensfall sehr unterschiedlich sein. Hinzu kommt, dass die Beschlusskammer davon ausgeht, dass die Regelung eine sehr geringe praktische Relevanz haben dürfte.

### 1.8 Ziffer 4.1.3 „Pflichten und Obliegenheiten des KUNDEN“

a) Die Beigeladene zu 13. ist der Ansicht, dass die im Standardangebot vorgesehene Bündelung der Instandhaltungsarbeiten mit Ausführungsarbeiten der Betroffenen sachlich nicht gerechtfertigt sei. In der entsprechenden ZISP-Anordnung zwischen der Betroffenen und der Beigeladenen zu 13. sei eine solche Regelung nicht enthalten gewesen.

Dem widerspricht die Betroffene. Eine entsprechende Klausel sei in der ZISP-Anordnung enthalten. Die Betroffene habe einen Anspruch auf die bestmögliche Betreuung ihrer Infrastruktur. Dritte hätten im Zweifel nicht die erforderlichen Kenntnisse des Netzes der Betroffenen.

b) Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Sie spiegelt lediglich die Netzautonomie der Parteien wider. Jede Partei hat die vollständige Hoheit über ihr Netz und entscheidet dementsprechend, wie und durch wen dieses Instand gehalten wird.

### 1.9 Ziffer 4.1.4 „Pflichten und Obliegenheiten des KUNDEN“

a) Die Beigeladene zu 12. fordert, die Ziffer wie folgt neu zu fassen:

*„Eingriffe in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit der IP-Plattform der T-Com zu unterlassen sowie diese Verpflichtung an seine Endnutzer vertraglich weiterzugeben und denjenigen Endnutzern, die diese Pflicht verletzen, den Zugang zum IP-Backbone zu sperren, T-Com wird KUNDE unverzüglich darüber informieren, wenn sie einen entsprechenden Eingriff in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit ihrer IP-Plattform feststellt.“*

Ob es durch Endnutzer zu Eingriffen in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit der IP-Plattform der Betroffenen komme, könne nur diese selbst feststellen. Somit würde es für die Nachfrager eine unmögliche Leistung darstellen, wenn sie die Einhaltung der den Endnutzern aufzuerlegenden Verpflichtung überwachen müssten. Die Nachfrager seien deshalb von der Betroffenen zu informieren.

Die Beigeladene zu 5. fordert, die Ziffer wie folgt zu ändern, damit der KUNDE gegen störende Online-User vorgehen könne:

*„T-Com wird den Kunden unverzüglich unterrichten, sobald T-Com Kenntnis darüber erhält, dass ein Online-User des Kunden einen unzulässigen Eingriff in den Netzbetrieb oder die Netzsicherheit der IP-Plattform der T-Com vornimmt.“*

Die Betroffene ist der Ansicht, dass die Klausel nicht zu beanstanden sei. Sie könne verlangen, dass die KUNDEN ihre Netze im Rahmen ihrer Möglichkeiten untersuchten. Die Information der Betroffenen über von dem KUNDEN entdeckte Eingriffe ihrer Endkunden sei selbstverständlich.

b) Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat grundsätzlich einen Anspruch auf Schutz vor Eingriffen von Endkunden der KUNDEN. Die in der Klausel aufgestellten Obliegenheiten der KUNDEN sind verhältnismäßig. Denn die „Überwachungspflicht“ ist entspre-

chend § 275 Abs. 1 BGB auf das Mögliche begrenzt. Deshalb gehen die Einwände der Beigeladenen ins Leere. Die Regelung wird wahrscheinlich nur dann überhaupt relevant werden, wenn die Betroffene den KUNDEN über eine Einwirkung durch einen Endkunden informiert. Eine Informationspflicht der Betroffenen ist aber nicht erforderlich, weil der KUNDE durch eine Unterlassung der Information nicht beeinträchtigt wird.

#### **1.10 Ziffer 4.1.5 „Pflichten und Obliegenheiten des KUNDEN“**

a) Die Beigeladene zu 13. verlangt, dass der Freistellungsanspruch der Betroffenen auf solche Eingriffe von Dritten beschränkt werde, die der Nachfrager zu vertreten habe.

Die Betroffene hält die Regelung für angemessen. Die KUNDEN hätten auf den Endnutzer eine höhere Einflussmöglichkeit als die Betroffene und der KUNDE könne sich gegenüber dem Endkunden schadlos halten, sofern dieser den Schaden zu vertreten habe. Die Regel sei aus dem ZISP-Vertrag entnommen und von der Bundesnetzagentur nicht beanstandet worden.

b) Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Der KUNDE hat für Schäden zu haften, die er verursacht. Gleiches gilt für Schäden, die durch seine Endkunden verursacht werden, wenn er deren Eingriff billigt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Klausel eine Haftung wegen eines Mitverschuldens der Betroffenen gemäß § 254 BGB nicht ausschließt.

#### **1.11 Ziffer 4.1.7 „Pflichten und Obliegenheiten des KUNDEN“**

Die Verpflichtung, den IP-BSA-DSL-Anschluss ausschließlich zum vertragsgegenständlichen IP-BSA-Transport zu verwenden, stellt nach Ansicht der Beigeladenen zu 12. eine Einschränkung auf Datenverkehre dar. Es sei fraglich, ob über den Anschluss VoIP angeboten werden dürfe. Deshalb sei dies zu streichen.

Es wird auf die Ausführungen unter II.B.1.1 verwiesen.

#### **1.12 Ziffer 4.2.1 „Pflichten und Obliegenheiten des KUNDEN“**

a) Die Beigeladene zu 12. fordert folgende Änderung:

*„zur Vertragsabwicklung von IP-BSA-DSL-Leistungen alle erforderlichen Daten nach den vereinbarten Verfahren gem. Arbeitshandbuch IP-BSA-DSL (Anhang F) über die elektronische Schnittstelle zu übermitteln; im Falle einer Störung dieser Schnittstelle ist Kunde berechtigt, die Daten per Telefax an die T-Com zu übermitteln;“*

Die Betroffene dürfe personenbezogene Daten nur in dem Umfang verlangen, wie diese für den angestrebten Zweck erforderlich seien. Dies ergebe sich aus dem datenschutzrechtlichen Prinzip der Datenvermeidung. Ferner sehe der Vertragsentwurf keine Ersatzlösung im Falle des Ausfalls der elektronischen Schnittstelle vor. Ziffer 2.1.2 Anhang F sehe diesbezüglich sogar eine Staulösung vor, bei der die Daten erst nach Behebung der Störung abgearbeitet werden sollten. Eine solche Regelung sei vor allem dann unangemessen, wenn die Störung durch die Betroffene verursacht worden sei. Die Betroffene solle daher zumindest im Falle von Störungen der elektronischen Schnittstelle eine Alternativlösung (Fax-Übermittlung) anbieten.

Aus Sicht der Betroffenen ist die Regelung nicht zu beanstanden. Der Begriff der „benötigten“ Daten sei auch aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zu beanstanden. Eine schriftliche Übermittlung während einer Störung der elektronischen Schnittstelle wäre ineffizient, weil dies den Aufwand erhöhen würde.

b) Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Die Beschlusskammer kann zwischen „benötigt“ und „erforderlich“ keinen relevanten Unterschied erkennen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass es einer gesonderten Regelung für den Fall des Ausfalles der elektronischen Schnittstelle bedarf.

#### **1.13 Ziffer 4.2.2 „Pflichten und Obliegenheiten des KUNDEN“**

a) Die Beigeladene zu 12. fordert folgende Änderung:

*„die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Vertragsabwicklung von IP-BSA-DSL über die elektronische Schnittstelle zu schaffen und die eigene Schnittstelle in einem funktionsfähigen Zustand zu halten;“*

Die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der elektronischen Schnittstelle könne auch so verstanden werden, dass diese auch die Schnittstelle der Betroffenen umfasse.

Dem widerspricht die Betroffene, die Klausel sei weder missverständlich noch unbillig.

b) Die Klausel ist nicht zu beanstanden, denn aus dem Zusammenhang wird deutlich, dass der KUNDE seine elektronische Schnittstelle in einem funktionsfähigen Zustand halten muss, damit er mit der Betroffenen über deren elektronischen Schrittstelle kommunizieren kann.

#### **1.14 Ziffer 4.3.2 „Pflichten und Obliegenheiten des KUNDEN“**

a) Die Beigeladene zu 5. ist der Ansicht, es sei klarzustellen, dass nicht für jeden IP-BSA-Anschluss ein gesonderter LNS zu betreiben sei, sondern der IP-BSA-Anschluss lediglich an einen LNS anzuschließen sei. Sie schlägt folgende Formulierung vor:

*„... jeden IP-BSA-Anschluss an einen Kunderrouter (LNS), der das verwendete L2TP unterstützt, über einen Übertragungsweg anzuschalten;“*

Aus Sicht der Betroffenen bedarf es keiner Klarstellung. Dass der IP-BSA-Anschluss an einen LNS-Port anzuschließen sei, bedeute nicht, dass die KUNDEN für jeden Anschluss einen physikalischen Router vorhalten müssten. Der KUNDE müsse in der Lage sein, die dem Anschluss zugeordneten IP-Adressen auf einem oder mehreren (virtuellen) LNS-Routern zu terminieren.

b) Eine Klarstellung ist nicht erforderlich. Die Klausel schließt die Anschaltung mehrerer IP-BSA-Anschlüsse an einen LNS nicht aus.

#### **1.15 Ziffer 4.3.4 „Pflichten und Obliegenheiten des KUNDEN“**

a) Die Beigeladene zu 12. fordert folgende Änderung:

*„den Kundenrouter vor Zugriffen durch unbefugte Dritte zu schützen und zu gewährleisten, dass der physikalische wie netzseitige Zugang nur autorisierten Betriebskräften möglich ist.“*

Die Sicherheitskonzepte von Telekommunikationsunternehmen seien als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu qualifizieren, so dass die in Ziffer 4.3.4 vorgesehene Verpflichtung zur Vorlage des Sicherheitskonzeptes für den Kundenrouter dem Geheimnisschutzinteresse des Vertragspartners zuwider laufe.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass sie in der Lage sein müsse zu überprüfen, ob die eigenen Sicherheitsbelange durch das Sicherheitskonzept des Kundenrouters gewahrt seien. Dazu sei es ausreichend, wenn der KUNDE bestätige, dass sich der Router in sicher abgeschlossenen Räumen befinde (Angabe der Standorte) und nur einem fachkundigen Personal (autorisierte Betriebskräfte) der Zugang erlaubt sei. Das Sicherheitskonzept enthalte auch keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Wenn der KUNDE dies anders sehe, so sei sein Geheimhaltungsinteresse durch die Vertraulichkeitsverpflichtung der Betroffenen hinreichend gewahrt.

b) Die Verpflichtung des KUNDEN, sein Sicherheitskonzept vorzulegen, ist zu streichen. Die Betroffene hat kein berechtigtes Interesse an der Kenntnis des Sicherheitskonzeptes der KUNDEN. Ihre Interessen werden hinreichend durch die übrigen Regelungen in den Ziffern 4.3.3 und 4.3.4 gewahrt. Eine Überprüfung dieser Verpflichtungen durch die Betroffene anhand des Sicherheitskonzeptes des KUNDEN ist nicht erforderlich.

#### **1.16 Ziffer 4.4.1 i.V.m. Ziffer 15.1 „Außerordentliche Kündigung“**

a) Die Beigeladenen zu 1. und 13. lehnen das fristlose Kündigungsrecht der Betroffenen im Falle einer schweren Pflichtverletzung des KUNDEN ab. Die Kündigungsmöglichkeit ohne vorherige Abmahnung und die Definition des besonders schweren Falles stünden im Widerspruch zu Ziffer 4.1.4, die bei Vorliegen von gleichen Voraussetzungen lediglich einen Unterlassungsanspruch zuerkenne. Zumindest müsse auch hier eine Abmahnung vorgesehen werden. Des Weiteren sei die Verpflichtung der Betroffenen aufzunehmen, bei eigener Kenntniserlangung von Pflichtverletzungen den Wettbewerber hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, damit dieser geeignete Maßnahmen treffen könne.

Die Betroffene ist der Ansicht, die Regelung sei nicht unbillig. Sie konkretisiere lediglich das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung. Die Klausel sei auch in dem überprüften ZISP-Vertrag enthalten.

b) Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Im Falle schwerwiegender Vertragsverletzungen, die die Netzintegrität der Betroffenen beeinträchtigen, ist eine sofortige Leistungseinstellung, also eine Netztrennung, angemessen. Ein derart schwerer Eingriff des KUNDEN kann das Vertragsverhältnis so stark belasten, dass auch eine sofortige Lösung vom Vertrag ohne eine vorherige Abmahnung möglich sein muss.

Eine Informationspflicht der Betroffenen über Eingriffe durch Endkunden des KUNDEN ist nicht erforderlich, weil der KUNDE durch eine Unterlassung der Information nicht geschädigt wird.

#### **1.17 Ziffer 5 „Sicherstellung der Telekommunikationsbedürfnisse der Online-User“**

a) Die Beigeladenen zu 1., 5., 12., 18., 19. und 21. fordern, die Verpflichtung zur Übermittlung von Kontaktdaten des Kunden zu streichen. Die Regelung sei eine unbillige Behinderung des Wettbewerbs. Die Betroffene erhalte ohne eine Gegenleistung einen bedeutenden Unternehmenswert. Weiter drohe eine Umgehung der Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß § 17 TKG.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 1. komme ein entsprechendes Recht der Betroffenen nur dann in Betracht, wenn dem Endkunden von keinem Wettbewerber ein vergleichbares, für ihn akzeptables Angebot, vorgelegt werde.

Die Betroffene ist der Ansicht, die Regelung sei berechtigt. Es sei notwendig, dass die Leistungserbringung gegenüber dem Endkunden sichergestellt werde.

b) Die Regelung ist zu streichen. Schon die Prämisse, dass bei der Beendigung des Vertrages ohne einen Übergang der Endkunden-Anschlüsse auf einen Nachfolger die DSL-Versorgung der Endkunden nicht mehr sichergestellt sei, ist nicht zwingend. Der KUNDE könnte seinen Vertrag auch kündigen, weil er die Endkunden auf ein anderes Vorleistungsprodukt migriert.

Es ist auch nicht ersichtlich, warum die Betroffene bei einer Kündigung des KUNDEN dessen Kundenliste unentgeltlich übernehmen darf. Dies würde nicht durch ein entsprechendes Interesse der Endkunden gerechtfertigt. Ein Wechsel des Endkunden vom KUNDEN zur Betroffenen dürfte entsprechend dem in der Regulierungsverfügung auferlegtem Diskriminierungsverbot grundsätzlich nicht schneller möglich sein als zu einem dritten Netzbetreiber.

Die Regelung ist schließlich auch deshalb unangemessen, weil unklar ist, wie der geforderte Nachweis der Kundeninformation erfolgen kann.

#### **1.18 Ziffer 6 „Sicherheitsleistung“**

a) Die Beigeladenen zu 1., 5., 12., 13., und 21. fordern die Streichung der Regelung zur Sicherheitsleistung. Die vorgesehene Regelung sei unverhältnismäßig, weil sie vom dispositiven Recht des § 321 BGB zu Lasten des KUNDEN abweiche. Die Beigeladene zu 1. ist der Ansicht, die Regelung sei dahingehend zu ändern, dass das Sicherheitsverlangen eine objektive Gefährdung des Gegenleistungsanspruchs voraussetze. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben müsse das bisherige Zahlungsverhalten des Vertragspartners der vergangenen sechs Monate Berücksichtigung finden. Bei pünktlicher Zahlung in diesem Zeitraum sei ein berechtigtes Interesse an einer Sicherheitsleistung nicht ersichtlich.

Die Höhe der Sicherheitsleistung sei weit überhöht. Nach § 648a BGB analog habe sich die Höhe der Sicherheitsleistung nach dem Wert des zu sichernden Rechts zu richten und sei mit 10 % anzusetzen. Das verlangte Sechstel des jährlichen Überlassungsentgeltes zuzüglich weiterer Beträge für den IP-BSA-Transport schaffe erhebliche Hürden für einen Markteintritt. Die vorgesehene kontinuierliche Anpassung der Sicherheitsleistung enge den Vertragspartner in seiner Geschäftstätigkeit ein. Vorbild für eine Neuregelung könne die Klausel aus dem Zusammenschaltungsstandardangebot sein. Die automatische Anpassungsverpflichtung sei jedenfalls zu streichen. Die Höhe der Sicherheitsleistung sei auf ein Zehntel des jährlichen Überlassungsentgeltes zu reduzieren sowie eine halbjährliche Anpassung der Sicherheitsleistung vorzuschreiben.

Außerdem müsse sich die Betroffene an den Kosten für die Sicherheitsleistung beteiligen, wie sie es beim Vertrag über den räumlichen Zugang und die Raumluftechnik handhabe.

Die vorgeschriebene quartalsweise vorzunehmende Prüfung der Umsatzzahlen und die damit gegebenenfalls zusammenhängende Anpassung der Höhe der Sicherheitsleistung solle durch die Vertragspartner selbst erfolgen. Damit hätte der Vertragspartner die administrativen Kosten für ein ausschließliches Interesse der Verpflichteten zu tragen. Eine Erhöhung der Sicherheitsleistung könne allein auf konkrete Anforderung durch die Betroffene erfolgen.

Weiter müsse es – wie in anderen Vertragsangeboten auch – neben der Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft auch weitere Formen nach Wahl des Vertragspartners, namentlich die Hinterlegung, geben.

Es fehlten Bestimmungen zur konkreten Rückzahlung der Sicherheitsleistung. Diese solle von der Betroffenen spätestens mit Beginn des auf den Wegfall des vertraglich spezifizierten Sicherungsinteresses folgenden Monatsbeginn erfolgen, um die finanzielle Handlungsfreiheit des Vertragspartners nicht unnötig oder missbräuchlich zu beschränken.

Die Beigeladene zu 5. ist der Ansicht, dass grundsätzlich berücksichtigt werden müsse, ob tatsächlich eine Gefährdung des Gegenleistungsanspruchs durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden bestehe. Außerdem sei die vorgesehene Sicherheitsleistung zu hoch. Ziffer 6.1 sei deshalb um die Sätze 2 und 3 zu ergänzen:

*„Die Verpflichtung des Kunden zur Erbringung einer Sicherheitsleistung besteht nicht, solange der Kunde seinen Zahlungspflichten innerhalb der letzten sechs Monate rechtzeitig nachgekommen ist. Für die ersten sechs Monate ist der Kunde zur Erbringung einer Sicherheitsleistung nur dann verpflichtet, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Gegenleistung der DTAG gefährdet ist.“*

Satz 2 der Ziffer 6.2 solle wie folgt geändert werden:

*„Für IP-BSA-Anschlüsse ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des jährlichen Überlassungsentgelts zuzüglich ...“*

Die Beigeladene zu 13. schlägt vor, im Fall des Anerkenntnisses einer Sicherheitsleistung deren Höhe auf den dreifachen monatlichen Grundpreis der installierten Bitstrom-Anschlüsse zu beschränken.

Die Beigeladenen zu 12. und 21. sind der Ansicht, dass der Betroffenen ein Sicherungsbedürfnis fehle, weil der Nachfrager die wesentlichen Kosten im Wege der Vorauszahlung zu begleichen habe.

Aus Sicht der Betroffenen ist die Regelung nicht zu beanstanden. Sie orientiere sich an dem überprüften ZISP-Vertrag. Die Forderung von Sicherheitsleistungen sei zum Schutz gegen Forderungsausfälle und Insolvenz des Vertragspartners im Geschäftsverkehr üblich. Dies habe auch das VG Köln bestätigt. Die Unzulässigkeit folge auch nicht aus § 648a Abs. 3 Satz 1 BGB. Diese Vorschrift enthalte lediglich eine Sonderregelung für den speziellen Fall der Bauhandwerkersicherung. Die Leistung liege aber hier nicht in der Errichtung eines Bauwerks. Die Sicherheitsleistung beziehe sich auch nur auf den IP-BSA-Anschluss und den IP-BSA-Transport, nicht aber auf die IP-BSA-DSL-Anschlüsse. Der Vorschlag der Beigeladenen zu 13. sei nicht praktikabel, weil ein „Grundpreis“ pro Anschluss auf Grund des zusammengesetzten Charakters des Produktes schwer zu ermitteln sei. Die automatische Anpassung der Sicherheitsleistung sei angemessen, weil der Betroffenen nicht zugemutet werden könne, bei Geschäften des Massenverkehrs für jeden Vertrag einzeln eine wiederholte Prüfung vorzunehmen. Die Betroffene dürfe auch nicht mit den Kosten der Sicherheitsleistung belastet werden. Es entspreche allgemeinen Rechtsgrundsätzen, dass der Sicherheitsleistende hierfür auch die Kosten zu tragen habe.

b) Ziffer 6.1 ist um die Möglichkeit der Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geld zu ergänzen. Bei der Hinterlegung handelt es sich um eine Geschäftsverkehr übliche und von der

Betroffenen auch im Rahmen der Zusammenschaltung<sup>1</sup> angebotene Form der Sicherheitsleistung. Im Falle einer Hinterlegung ist die Sicherheit mit einem angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Es ist kein Grund erkennbar, warum der Betroffenen durch eine solche Bewirkung der Sicherheit im Ergebnis ein zinsloses Darlehen gewährt werden sollte.

Die Regelung in Ziffer 6.2 ist unbillig und deshalb neu zu fassen. Gemäß Ziffer 7 muss der KUNDE die Entgelte für IP-BSA-DSL monatlich und für die IP-BSA-Anschlüsse jährlich im Voraus sowie für den IP-Transport monatlich nachträglich zahlen. Sonstige Entgelte sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen. Aus der jährlichen Vorauszahlung ergibt sich für IP-BSA-Anschlüsse grundsätzlich nur ein geringes Sicherungsinteresse. Wenn das Jahresentgelt gezahlt ist, erlischt bis zum nächsten Jahr das Sicherungsinteresse. Die vorgesehene Regelung führt damit zu einer Übersicherung der Betroffenen. Soweit die Betroffene gleichwohl ein Sicherungsbedürfnis hat, regt die Beschlusskammer an, dass sie sich an ihrer Regelung im IC-Standardangebot (Ziffer 18.1 Hauptteil) orientiert.

Die Höhe der Sicherheitsleistung für den IP-BSA-Transport kann mangels einer Entgeltregelung für diese Leistung nicht beurteilt werden. Insofern kann eine Übersicherung nicht ausgeschlossen werden.

Die Regelung in Ziffer 6.3 ist unbillig und deshalb neu zu fassen. Die vorgesehene automatische Anpassung durch den KUNDEN ist nicht angemessen. Die Sicherheitsleistung liegt im Interesse der Betroffenen. Deshalb obliegt es ihr, die aus ihrer Sicht erforderliche Sicherheitsleistung gegenüber dem KUNDEN einzufordern bzw. die Sicherheit zurückzugeben. Entgegen der Regelung in Satz 2 kann der KUNDE die Sicherheitsleistung auch nicht durch eine Verringerung der Bürgschaftshöhe nach unten anpassen. Denn gemäß Ziffer 6.1 hat er eine unwiderrufliche und unbefristete Bürgschaft zu leisten.

Die vorgesehene Anpassung an 30 % des Umsatzes aus allen IP-BSA-Leistungen wird in der Regel zu einer Übersicherung führen. Wie ausgeführt, besteht für die vorab zu bezahlenden IP-BSA-Anschlüsse sowie IP-BSA-DSL nach Bezahlung für den Rest des Jahres bzw. Monats kein Sicherungsinteresse. Weiter wird das Forderungsrisiko für IP-BSA-DSL durch die Verzugsregelung in Ziffer 10.5 begrenzt, die der Betroffenen bei einem Verzug von 30 % der monatlichen Überlassungsentgelte ein Leistungsverweigerungsrecht gewährt. Damit ist das Risiko der Betroffenen bezüglich der Überlassung von IP-BSA-DSL erheblich geringer als der Quartalsumsatz.

Die geforderte Kostentragung der Betroffenen ist nicht geboten. § 648a BGB ist hier nicht einschlägig und auch nicht analog anzuwenden. Die Norm und insbesondere der geregelte Ausschluss abweichender Vereinbarungen betrifft lediglich das gesetzliche Leistungsverweigerungsrecht des § 648a Abs. 1 BGB und nicht die schon durch den Bauvertrag vereinbarte Sicherheitsleistung, BGH, Urteil VII ZR 146/04 vom 11.05.2006, S.5f.

#### **1.19 Ziffer 7.1 „Zahlungsbedingungen“**

a) Die Beigeladene zu 13. ist der Ansicht, dass die Regelung, dass der KUNDE die vereinbarten Entgelte zu zahlen habe, § 37 Abs. 1 TKG widerspreche. Eine Zahlungsverpflichtung des Nachfragers bestehe nur im Umfang der jeweiligen Entgeltgenehmigungen.

b) Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Ziffer 7.5 enthält eine spezielle Regelung für genehmigungspflichtige Entgelte. Die Betroffene darf in das Standardangebot auch nicht der Entgeltregulierung unterfallende zusätzlichen Leistungen aufnehmen.

#### **1.20 Ziffer 7.2 „Zahlungsbedingungen“**

a) Die Beigeladenen zu 5. und 13. fordern, die Regelung, dass die Zahlung innerhalb von zehn Tagen zu bewirken ist (Absatz 4), zu streichen, weil mit Blick auf den Umfang und die Komplexität derartiger Rechnungen ein Zahlungsziel entsprechend Ziffer 10.1 gewährt werden müsse.

---

<sup>1</sup> IC-Standardangebot Hauptteil Ziffer 18.3.

Die Beigeladene zu 13. verlangt, die Differenzierung in monatliche und jährliche Preise aufzuheben. Der KUNDE würde in eine Zwischenfinanzierung gezwungen, wenn an die Betroffene Entgelte jährlich im Voraus zu zahlen seien, dagegen auf der Seite der eigenen Endkunden lediglich monatliche Zahlungseingänge erfolgten.

Die Beigeladene zu 12. fordert die Streichung des Absatzes 3, mit dem der KUNDE verpflichtet werden solle, den IP-BSA-DSL-Anschluss für 30 Tage zu bezahlen, wenn dieser vorher gekündigt wird. Die Regelung entspreche nicht den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Sie wäre allenfalls dann angemessen, wenn die Betroffene keinerlei Bereitstellungsentgelt erheben würde.

Die Betroffene behauptet, dass die Unterscheidung zwischen jährlich und monatlich zu entrichtenden Entgelten aufgrund des zusammengesetzten Charakters des Produktes erforderlich sei. Das verkürzte Zahlungsziel folge aus dem Gleichlauf mit den Retailprodukten, auf denen ein massenmarktfähiges Vorleistungsprodukt zwingend basieren müsse. Dem KUNDEN sei in zehn Tagen auch eine Rechnungsprüfung möglich.

Die von der Beigeladenen zu 12. kritisierte Regelung entspreche dem Gebot der Billigkeit. In das Entgelt flössen die Kosten der Kündigung ein, die die Betroffene auf den Kündigenden umlegen müsse. Bei einer so kurzen Vertragslaufzeit könnten die Kosten nicht verdient werden.

b) Die in Absatz 3 geregelte Mindestüberlassungsdauer von 30 Tagen für die kurzfristige Überlassung von IP-BSA-DSL ist im Rahmen dieses Verfahrens nicht zu überprüfen. Die Mindestüberlassungsdauer soll die Kündigungskosten der Betroffenen absichern. Damit handelt es sich um eine Entgeltregelung in Form eines entgeltrelevanten Vertragsbestandteils. In dem Beschluss 1 L 1832/04 vom 06.09.2004 hat das VG Köln klargestellt, dass unter dem aktuellen TKG auch entgeltrelevante Bestandteile der Entgeltregulierung unterfallen. Die Entgelte für den IP-Bitstrom sind gemäß Ziffer I.2 der Regulierungsverfügung der Genehmigungspflicht unterworfen. Gemäß § 23 Abs. 4 S. 4 TKG unterliegen Entgelte nicht der Überprüfung im Standardangebotsverfahren, wenn – wie vorliegend – die Entgelte der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen sind.

Ein einheitlicher Beginn des Verzugs („Zahlungsziel“) würde grundsätzlich den Interessen der KUNDEN besser gerecht. Doch ist die Unterteilung in zwei Termine nicht mit einer so großen Belastung verbunden, dass die Aufteilung unverhältnismäßig wäre. Auch ist die 10-Tageregelung nicht zu beanstanden. Grundsätzlich ist eine Rechnung unverzüglich zu begleichen. Zum Zwecke der Rechnungsprüfung ist aber in aller Regel eine Karenz zu gewähren. Diese ist bei dem Massenprodukt DSL-Anschluss angemessen, weil hier die Rechnungsprüfung in der Regel in kurzer Zeit möglich sein müsste.

Auch die Differenzierung zwischen der monatlichen Abrechnung für IP-BSA-DSL und IP-BSA-Transport sowie der jährlichen Abrechnung für den IP-BSA-Anschluss ist nicht zu beanstanden. Der IP-BSA-Anschluss wird typischerweise für eine längere Zeit überlassen. Die jährliche Vorabzahlung behindert auch nicht den Marktzutritt. Insofern kann auf die Erfahrungen bei der Schmalbandzusammenschaltung verwiesen werden, die auch eine jährliche Vorabzahlung für die Zusammenschaltungsanschlüsse vorsieht, vgl. Beschluss BK 4c-05-099/Z 01.12.05 vom 10.02.2006, S. 5.

### **1.21 Ziffer 7.5.1 „Zahlungsbedingungen“**

a) Die Beigeladenen zu 1., 6., 7., 9., 13., 15. und 18. fordern die Streichung der Regelung. Die Betroffene versuche unbillig, ohne eine Entgeltvereinbarung eine Rückwirkungsmöglichkeit nach § 35 Abs. 5 TKG zu schaffen. Die Regelung unterbinde faktisch Verhandlungen und sei deshalb mit § 35 TKG nicht vereinbar. Die Entgelte seien vor ihrem Inkrafttreten zur Genehmigung vorzulegen. Für die Zwecke der Rückwirkung könne nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn die Entgelte vor Inkrafttreten bereits vertraglich vereinbart seien. Die Betroffene wolle sich davon befreien lassen und deshalb sei die Klausel unbillig. Die durch das TKG-ÄndG eingeführte Frist von zwei Monaten für den Antrag nach § 35 TKG solle dem Schutz der KUNDEN dienen. Dem werde aber die vorgelegte Regelung nicht gerecht, weil der KUNDE das beantragte Entgelt nicht kenne.

Die Beigeladenen zu 5. und zu 12. fordern die Streichung der Regelung in Absatz 3. Sie verstoße gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB, weil sie zu einer unangemessenen Benachteiligung des Vertragspartners führe. Denn nach § 35 Abs. 5 TKG entfalte eine gerichtliche Entscheidung nur dann eine Rückwirkung im Hinblick auf höhere Entgelte, wenn im Rahmen eines Verfahrens nach § 123 VwGO die Zahlung eines höheren Entgelts angeordnet worden sei. Außerdem könne die gesetzlich vorgesehene Rückwirkung bereits aus logischen Gründen nicht im Wege einer vertraglichen (Rückwirkungs-)Fiktion herbeigeführt werden. Im Hinblick auf § 35 Abs. 5 S. 3 TKG komme es für die Rückwirkung allein auf die vorläufige Festsetzung eines höheren Entgelts durch das Gericht im vorläufigen Rechtsschutzverfahren an; ob die zivilrechtliche Vereinbarung eine entsprechende Rückwirkung vorsehe, sei hierfür ohne Bedeutung.

Aus Sicht der Betroffenen ist die Regelung angemessen. Nur durch die Vereinbarung der beantragten Entgelte könne die Betroffene sicherstellen, dass sie bei einer Korrektur der genehmigten Entgelte durch das Gericht oder die Bundesnetzagentur ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Leistungsbereitstellung die ihr zustehenden Entgelte erheben könne. Die Bundesnetzagentur habe die entsprechende Klausel im IC-Standardangebot als billig angesehen.

b) Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Will die Betroffene Entgelte erheben, die über den genehmigten Entgelten liegen, reicht hierfür die Rückwirkung des § 35 Abs. 5 S. 1 TKG alleine nicht aus, weil in diesem Falle zusätzlich das Verfahren nach § 35 Abs. 5 S. 2 durchzuführen ist. Dieses Verfahren kann jedoch nicht die vertragliche Vereinbarung des höheren Entgeltes ersetzen. Darum hat die Betroffene ein berechtigtes Interesse daran, eine Klausel in den Vertrag aufzunehmen, der die von ihr beantragten Entgelte in die Leistungsbeziehung mit den KUNDEN einführt. Umgekehrt können die KUNDEN nicht verlangen, dass die Betroffene nur genehmigte Entgelte verlangt, weil der Betroffenen dann die vom TKG ausdrücklich ermöglichte Erhebung ursprünglich höherer Entgelte abgeschnitten wäre.

#### **1.22 Ziffer 7.5.2 „Zahlungsbedingungen“**

a) Die Beigeladene zu 18. wendet sich gegen die Regelung, dass nach einem Wegfall der Genehmigungspflicht die Betroffene im Streitfall ein einseitiges Preisbestimmungsrecht habe. Dies sei unbillig, weil insofern ein Preisänderungsverlangen sowie ein Streitbelegungsmechanismus marktüblich sei.

Die Beigeladene zu 12. fordert folgende Änderung des Absatz 2:

*„Jeder Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall der Genehmigungspflicht die Neuaushandlung der nach Ablauf der drei Monate geltenden Preise zu verlangen. Kommt es innerhalb eines Monats ab Aufnahme der Verhandlungen zu keiner Einigung, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Entgeltanordnung bei der Bundesnetzagentur zu beantragen. Erlässt die Bundesnetzagentur keine Entgeltanordnung, ist die T-Com berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen zu bestimmen. Ist der Kunde mit dem von der T-Com bestimmten Preis nicht einverstanden, hat er das Recht, diesen Vertrag nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen abweichend von Ziffer 14 innerhalb von drei Monaten nach Zugang der von der T-Com bestimmten Preise zu kündigen. In diesem Fall gilt das bisher vereinbarte Entgelt bis zum Wirksamwerden der Kündigung fort. Wird innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums von keinem der Vertragspartner die Neuaushandlung der Preise verlangt, gilt der bisher vereinbarte Preis fort.“*

Die Betroffene habe nicht bedacht, dass im Falle des Wegfalls der Genehmigungspflicht nach wie vor eine Zugangsverpflichtung bestehe. Damit sei jedenfalls ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht im Falle einer Nichteinigung unangemessen, weil gerade die Betroffene ein Scheitern der Verhandlungen mit überhöhten Entgeltforderungen erzwingen könne. Das zugangsberechtigte Unternehmen habe daher keine gleichberechtigte Verhandlungsposition.

Die Beigeladene zu 9. ist der Ansicht, das vorgesehene einseitige Preisbestimmungsrecht könne von der Betroffenen missbräuchlich ausgenutzt werden.

Die Beigeladene zu 5. fordert, Satz 1 sei wie folgt zu ändern:

*„Endet für ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, die Genehmigungspflicht, so gilt für einen Zeitraum von weiteren zwölf Monaten ab dem Wegfall der Genehmigungspflicht das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt als vereinbart.“*

Gegebenfalls müsse aufgrund einer Entgeltänderung bei der Betroffenen eine Migration der Endkunden zu einem anderen Anbieter stattfinden. Erfahrungsgemäß nehme eine solche Migration technisch bedingt bis zu zwölf Monate in Anspruch.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass die dreimonatige Übergangsfrist ein Entgegenkommen der Betroffenen darstelle. Das einseitige Leistungsbestimmungsrecht entspreche dem nach § 23 Abs. 4 TKG geforderten Grundsatz der Billigkeit. Vor überhöhten Entgelten seien die KUNDEN geschützt, weil die Betroffene die Entgelte lediglich nach billigem Ermessen festlegen dürfe. Außerdem seien die KUNDEN durch die Möglichkeit, eines Zugangsanordnungsantrages geschützt.

b) Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Sollte der KUNDE sich nicht mit der Betroffenen einigen können, steht ihm ein Kündigungsrecht und – nach erfolglosen Verhandlungen über das Entgelt – damit der Weg in die Anordnung offen. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung gilt das ursprünglich genehmigte Entgelt weiter. Ein Nachteil für die KUNDEN ist damit ausgeschlossen.

### **1.23 Ziffer 7.5.3 „Zahlungsbedingungen“**

a) Die Beigeladene zu 12. fordert folgende Neufassung:

*„Wenn durch bestandskräftige behördliche oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, nicht genehmigungspflichtig ist, gelten die Regelungen gem. Ziffer 7.5.2 für den Zeitraum ab der entsprechenden Entscheidung entsprechend.“*

Ziffer 7.5.3 solle nur dann zur Anwendung kommen, wenn die ändernde Behördenentscheidung bestandskräftig bzw. die Gerichtsentscheidung rechtskräftig sei. Ohne diese Klarstellung würde der Verweis auf die Verfahrensweise in Ziffer 7.5.2 bereits dann eingreifen, wenn die zu Grunde liegende Entscheidung noch angreifbar wäre.

Aus Sicht der Betroffenen ist die Regelung nicht zu beanstanden. Eine Ergänzung sei nicht erforderlich, weil es verwaltungsrechtlich auf die Vollziehbarkeit der Genehmigungspflicht ankomme. Sollte in einer Eilentscheidung die Vollziehbarkeit der Genehmigungspflicht ausgesetzt werden, spreche nichts dafür, diese über eine zivilrechtliche Gestaltung auszuhebeln.

b) Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Die Wirkung des § 37 Abs. 2 TKG steht nicht zur Disposition der Parteien. Daraus folgt, dass lediglich vollziehbare Entscheidungen von der Regelung umfasst sind. Die KUNDEN haben keinen Anspruch, solche vertraglich auszuschließen. Außerdem sind die KUNDEN durch die entsprechende Geltung der Ziffer 7.5.2 geschützt, weil bis zu einer einvernehmlichen Entgeltänderung oder Kündigung durch den KUNDEN die genehmigten Entgelte weitergelten.

### **1.24 Ziffer 8 „Ausschluss von Einwendungen“**

a) Die Beigeladene zu 13. fordert die Streichung des geregelten Einwendungsausschlusses. Nach einem Urteil des BGH (BGHZ 101, 357, 365) seien derartige Ausschlussfiktionen in Formularverträgen auch zwischen Kaufleuten unwirksam. In der ZISP-Anordnung zwischen der Betroffenen und der Beigeladenen zu 13. sei die entsprechende Klausel (Ziffer 10.) gestrichen worden.

Die Beigeladene zu 5. ist der Ansicht, dass aufgrund der Komplexität und des Umfangs der Rechnungen Satz 1 gestrichen sowie Satz 2 wie folgt geändert werden solle:

*„Einwendungen gegen Rechnungen müssen innerhalb von drei Monaten ab Rechnungszugang bei der T-Com eingegangen sein.“*

Aus Sicht der Beigeladenen zu 12. müsse die Regelung symmetrisch sein, d.h. die Betroffene müsse ihrerseits darauf verzichten, Forderungen geltend zu machen, wenn sie diese nicht innerhalb von acht Wochen nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt habe. Die Überschrift solle deshalb um die Worte „und Forderungsverzicht“ ergänzt werden, und es solle am Ende folgender Absatz hinzugefügt werden:

*„T-Com ist verpflichtet, die von ihr erbrachten Leistungen spätestens innerhalb von acht Wochen in Rechnung zu stellen; für die Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Rechnung bei Kunde maßgeblich. Werden die Leistungen innerhalb dieses Zeitraumes nicht abgerechnet, verzichtet die T-Com unwiderruflich auf die Geltendmachung und Durchsetzung der entsprechenden Forderungen.“*

Die Betroffene ist der Ansicht, ihre Regelung sei nicht zu beanstanden. Die Frist sei vor dem Hintergrund der Parallelnorm des § 45i TKG angemessen und sei auch nicht im ZISP-Anordnungsverfahren beanstandet worden. Die Klausel verstoße auch nicht gegen AGB-Recht. Eine Dreimonatsfrist bzw. eine Höchstfrist von einem Jahr sei jedenfalls angemessen. Das Interesse ergebe sich vor allem aus den organisatorischen Bedürfnissen des Massenverkehrs. Sie sei erforderlich, um zeitnah abzurechnen und um der Betroffenen einen Überblick über noch ausstehende Forderungen zu gewähren.

Die Betroffene sei auch nicht zu einer reziproken Regelung verpflichtet. Denn der Einwendungsausschluss entbinde die Betroffene von der Speicherung und Aufbewahrung von Kommunikations- und anderen Daten, die zum Nachweis der Leistungserbringung erforderlich sein könnten. Der KUNDE habe keine vergleichbare Interessenlage.

b) Die Regelung ist unbillig und deshalb neu zu fassen. Zwar ist grundsätzlich gegen eine Regelung zum Einwendungsausschluss nichts einzuwenden. Doch die Regelung weicht erheblich von den üblichen Klauseln für Telekommunikationsleistungen ab, indem die kurze Prüffrist nicht auf Einwendungen, deren begründenden Umstände der KUNDE kennen kann, begrenzt ist. Die Ausschlussfrist ist auch nicht mit § 45i TKG vereinbar. Die Transportleistung ist eine Vorleistung für Endkundenprodukte. Das hat zur Folge, dass der KUNDE gemäß § 45i TKG seinem Endkunden eine Achtwochenfrist für Einwendungen gewähren muss. Wenn aber die Frist gegenüber seinem Endkunden mit derjenigen gegenüber der Betroffenen identisch ist, hat der KUNDE nicht die Möglichkeit, die Einwendungen seines Endkunden auf die unter Umständen verantwortliche Betroffene abzuwälzen.

Der Verweis der Betroffenen auf die ZISP-Anordnungen ist unberechtigt. Denn die Regelung war zwischen den Anordnungsparteien nicht streitig. Auch die einvernehmliche Vereinbarung der Klausel mit allen ZISP-Partnern spricht nicht für die Unbedenklichkeit. Denn die Beschlusskammer geht davon aus, dass es aufgrund der Abrechnung über die ZISP-Preisformel zu keinen innerhalb der Frist dem ZISP-Kunden nicht offensichtlichen Fehlern gekommen ist, er also unabhängig von Einwendungen seiner Endkunden die Einwendungen erheben konnte. Die Betroffene hat angekündigt, ZISP und IP-BSA-Transport unterschiedlich abrechnen zu wollen. Deshalb können die Probleme der Abrechnungen nicht antizipiert werden.

Eine Ausschlussfrist für die Abrechnung von Forderungen war nicht vorzusehen. Denn der Aufwand der verzögerten Abrechnung für den KUNDEN wird durch die faktische Stundung, also den Zinsgewinn, kompensiert.

### **1.25 Ziffer 9 „Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht“**

a) Die Beigeladene zu 12. ist der Ansicht, die Ziffern 9.1, Begrenzung der Aufrechnung auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen, und 9.2, die Begrenzung des Zurückbehaltungsrechts auf Gegenansprüche aus diesem Vertrag, seien zu streichen, weil kein sachlicher Grund erkennbar sei, weshalb die Betroffene von der gesetzlichen Regelung zur Aufrechnung (§ 387 BGB) und zum Zurückbehaltungsrecht (§ 273 BGB) abweiche. Der Anwendungsbereich der gesetzlichen Regelungen sei jeweils weiter; eine Beschränkung auf dasselbe Vertragsverhältnis sei dort nicht vorgesehen.

Dagegen wendet die Betroffene ein, dass die Begrenzung der Aufrechnung auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen gemäß § 309 Nr. 3 BGB und die Begrenzung des Zurückbehaltungsrechts gemäß § 309 Nr. 2 b) BGB zulässig sei.

b) Die Regelungen sind nicht zu beanstanden. Sie sind zivilrechtlich zulässig und entsprechen der Praxis bei der Zusammenschaltung.<sup>2</sup>

#### **1.26 Ziffer 10.3 i.V.m. Ziffer 15.1 „Verzug“**

a) Die Beigeladene zu 1. fordert, die Klausel dahin gehend zu formulieren, dass lediglich bei berechtigten bzw. bei unberechtigterweise bestrittenen Forderungen die Verzugsfolgen greifen sollten.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass es keiner Änderung bedarf, weil im Falle einer unberechtigten Forderung kein Verzug eintrete.

b) Die Regelung ist nicht zu beanstanden, nur eine durchsetzbare Forderung kann in Verzug geraten.

#### **1.27 Ziffer 10.4 „Verzug“**

a) Die Beigeladene zu 1. bemängelt, dass der KUNDE lediglich dann zum Rücktritt berechtigt sei, wenn die von ihm gegenüber der Betroffenen gesetzte „angemessene Nachfrist“ von mindestens vier Wochen bereits abgelaufen sei. Der Wortlaut lasse bereits vermuten, dass zunächst eine „Vorfrist“ erforderlich sein könnte. Weiterhin stelle sich die Frage, was unter einer angemessenen Frist zu verstehen sei.

Die Bestimmung eines Mindestzeitraums von vier Wochen, in welchem die Betroffene ohne jegliche Sanktionen ihre Leistungspflicht verweigern könne, sei für den Wettbewerber in jedem Fall unverhältnismäßig lang und nicht akzeptabel. Die Wettbewerber seien Kundenbeschwerden und Schadensersatzforderungen ausgesetzt, ohne dass sie selbst Abhilfe schaffen könnten.

Die Möglichkeit des Rücktritts bei überlanger Leistungsverweigerung der Betroffenen stelle keine geeignete Rechtsfolge für den Wettbewerber dar. Die Loslösung vom Vertrag würde einem Wettbewerbsausschluss gleichstehen und erhebliche Schadensersatzforderungen der Endkunden zur Folge haben. Das Rücktrittsrecht sei deshalb durch Regelungen über Vertragsstrafen und pauschalierten Schadensersatz zu ersetzen. Ein Verzug solle zudem bereits nach Ablauf einer zuvor durch den Wettbewerber gesetzten Frist zur Nachbesserung von maximal drei Tagen begründet sein.

Die Beigeladenen zu 5. und 12. fordern, die Ziffer wie folgt zu ändern:

*„Gerät die T-Com mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die T-Com eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens eine Woche betragen muss.“*

Die Nachfrist sei zu lang, zumal die Betroffene die Schließung der Auftragsdatenschnittstelle und die Einstellung der Bearbeitung laufender Aufträge im Falle des Zahlungsverzugs gemäß Ziffer 10.5 nur mit einem Vorlauf von fünf Werktagen ankündige.

Die Beigeladene 5. fordert folgenden Nachsatz:

*„Die Geltendmachung von Schadensersatz durch den Kunden bleibt hiervon unberührt.“*

Neben dem Rücktritt müsse die Möglichkeit eines Schadensersatzes, gegebenenfalls gekoppelt mit einem pauschalierten Schadensersatz oder einer Vertragsstrafe, ausdrücklich eröffnet werden.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass die Regelung nicht zu beanstanden sei. Sie entspreche den gesetzlichen Anforderungen. Es sei nicht ersichtlich, warum aus dem Begriff der „Nachfrist“ das Erfordernis einer zusätzlichen „Vorfrist“ folge. Die Frist sei auch nicht zu lang, weil sich der KUNDE gegenüber seinen eigenen Endkunden durch entsprechende Vertragsklauseln oder

<sup>2</sup> IC-Standardangebot, Hauptteil Ziffer 17.7,

durch eine Versicherung gegen Schadensersatzforderungen absichern könne. Die Regelung schließe keine Sanktionen, wie insbesondere Schadensersatz, aus. Die Forderung nach Vertragsstrafen sei dagegen unbillig. Die Interessen des KUNDEN würden durch die Verzugsregeln hinreichend gewahrt, und die Betroffene habe sich bislang kein nachlässiges Verhalten zuschulden kommen lassen.

b) Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Es ist schon nicht ersichtlich, warum der KUNDE ein Interesse an einer kurzfristigen Lösung vom gesamten Vertrag haben soll, wenn die Betroffene z.B. mit der Bereitstellung eines einzigen IP-BSA-Anschlusses in Verzug gerät. Durch die Klausel wird alleine das gemäß § 323 Abs. 1 BGB bestehende Rücktrittsrecht ausgestaltet; eine sonstige Sanktionierung einer Schlechtleistung ist damit nicht ausgeschlossen.

### 1.28 Ziffer 10.5 „Verzug“

a) Die Beigeladene zu 13. wendet sich gegen die Regelung, weil diese nicht in der ZISP-Anordnung zwischen der Betroffenen und der Beigeladenen zu 13. enthalten sei.

Die Beigeladene zu 12. ist der Ansicht, die Erheblichkeitsgrenze sei zu niedrig. Die Klausel solle wie folgt geändert werden:

*„Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe des fälligen Entgelts für IP-BSA-DSL (mehr als 30% der Summe der Entgelte der letzten beiden Monate) ist die T-Com zur Verweigerung der IP-BSA-DSL-Leistung berechtigt. Diese erfolgt in zwei Stufen: [...]“*

Aus Sicht der Betroffenen sei die Regelung angemessen. Die Entgeltgrenze sei in Anbetracht der stufenweisen Sanktionsmöglichkeiten nicht zu beanstanden.

b) Angesichts der zu erwartenden Umsätze werden in aller Regel auch 30 % einer Monatsabrechnung eine erhebliche Höhe erreichen und nicht als geringfügig i. S. v. § 320 Abs. 2 BGB angesehen werden können. Es verstößt daher nicht gegen Treu und Glauben, wenn die Betroffene in diesem Fall ihrerseits die Leistung verweigert. Hinzu kommt, dass die Betroffene nach frühestens zwölf Tagen die Leistung einstellt, also bis dahin die offenen Forderungen weiter steigen werden. Auch wenn die Leistungseinstellung schwerwiegende Auswirkungen auf den jeweiligen KUNDEN hat, fordern es die Regulierungsziele des § 2 Abs. 2 TKG nicht, dass die Betroffene zur Sicherstellung der Anbindung der Endkunden des KUNDEN diesem größere Beträge stundet.

### 1.29 Ziffer 11.2 „Haftung“

a) Die Beigeladene zu 12. ist der Ansicht, dass die Regelung an die Neuregelung im TKG angepasst werden sollte.

Die Betroffene stimmt mit Schriftsatz vom 27.04.2007 einer redaktionellen Änderung zu und hat folgende neue Fassung vorgelegt, gegen die aus Sicht der Beschlusskammer keine Bedenken besteht:

*„Soweit ein nicht vorsätzliches, schuldhaftes Verhalten der T-Com dazu führt, dass Vermögensschäden von Online-Usern durch den KUNDEN zu ersetzen sind und besteht deshalb ein Anspruch des KUNDEN gegenüber der T-Com, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbegrenzungen:*

- a) *Die Haftung der T-Com ist auf höchstens 12.500 € je Online-User begrenzt.*
- b) *Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Online-User betrifft, so ist die Schadensersatzpflicht der T-Com unbeschadet der Begrenzung gemäß Buchstabe a) in der Summe auf höchstens 10.000.000 € begrenzt.*
- c) *Übersteigt die Entschädigungen, die mehreren Online-Usern auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche von allen Online-Usern zur Höchstgrenze steht. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben*

*Schadensereignis betroffenen Online-User betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung der T-Com es sich handelt.“*

### 1.30 Ziffer 11.6 „Haftung“

a) Die Beigeladene zu 12. fordert, die Regelung zur Schriftform der Endkundenkündigung zu streichen, weil sie gegen das in der Regulierungsverfügung auferlegte Diskriminierungsverbot verstoße. Die Betroffene akzeptiere intern selbst mündliche DSL-Aufträge und verzichte insofern selbst auf eine Unterschrift des Endnutzers.

Die Beigeladene zu 5. fordert Absatz 1 Satz 2 zu streichen; Absatz 2 Satz 3 zu streichen und Abs. 2 S. 2 sei wie folgt abzuändern:

*„Auftrag und Bevollmächtigung können schriftlich, (fern-)mündlich oder elektronisch erteilt werden.“*

Nach dem Urteil des BGH vom 10.10.2006 (Az.: KZR 26/05) sei ein Schriftformerfordernis missbräuchlich.

Darüber hinaus sei Absatz 1 Satz 1 um folgende zwei Sätze zu ergänzen:

*„Im Falle des Nachweises durch den Kunden, dass sowohl ein wirksamer Auftrag als auch eine wirksame Kündigung bzgl. des abgebenden Providers durch den Online-User erklärt worden sind, ist der Kunde weder zu Schadensersatz noch zu Aufwandsersatz gegenüber der DTAG verpflichtet. Der Kunde ist frei darin, diesen Nachweis durch eine geeignete Dokumentation oder die Benennung von Zeugen innerhalb von einer Woche nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung durch die DTAG zu erbringen.“*

Es sei auch mit einem Wechsel von Online-Usern vom KUNDEN zur Betroffenen zu rechnen. Für diesen Fall sei Ziffer 11.6 um einen neuen Absatz zu ergänzen:

*„Vorstehende Regelungen gelten für die T-Com entsprechend, wenn ein Online-User, der zuvor Leistungen auf der Grundlage dieses Vertrages vom Kunden bezogen hat, nunmehr zur T-Com wechseln will und deshalb eine Kündigung seines bisherigen Vertrages erklärt.“*

Schließlich sei auch die Aufwandspauschale unangemessen hoch. Absatz 3 Satz 2 solle deshalb wie folgt abgeändert werden:

*„Hierzu vereinbaren die Vertragspartner eine Pauschale von 50 € für jeden Fall der elektronischen Übermittlung von Kundenaufträgen, für die kein wirksamer Auftrag erteilt wurde.“*

Die Beigeladene zu 13. fordert, die Klausel zum Providerwechsel an die neuere Rechtsprechung des BGH anzupassen. Nach dieser Rechtsprechung sei die Betroffene nicht berechtigt, gegenüber den Wettbewerbern strengere Verfahrensanforderungen zu stellen als gegenüber dem eigenen Vertrieb. Aus diesem Grund sei der Betroffenen auch die Ausübung des Zurückweisungsrechts nach § 174 S. 1 BGB verwehrt. Außerdem müsse es aufgrund der überragenden Marktstellung der Betroffenen auf dem Markt für Telefonanschlüsse als sachlich nicht gerechtfertigt gewertet werden, wenn die Betroffene trotz ausreichender vertraglicher Absicherungen einen Providerwechsel und die sonstigen Fälle der Migration von Erklärungen des Endkunden in Schriftform abhängig mache.

Die Regelung zum pauschalierten Schadensersatz müsse reziprok auch für den Fall gelten, dass die Betroffene einen Wechsel des Online-Nutzers initiiere, ohne dass ein wirksamer Auftrag vorliege. Die Betroffene müsse in ihrer Funktion als Nachfragerin von DSL-Leitungen in der gleichen Weise gegenüber dem abgebenden Anbieter der DSL-Leitung haften, wie der Wettbewerber im Fall eines fehlenden Auftrags gegenüber der Betroffenen hafte. Dies gelte auch für eine Verschärfung, wenn in mehr als 1% der Fälle Umstellungen ohne wirksamen Auftrag festgestellt worden seien.

Der Providerwechsel sei auf die Migrationsfälle gemäß Ziffer 6 des geänderten Anhangs A zu erweitern.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass die Regelungen nicht zu beanstanden seien. Die Regelung entspreche der gesetzlichen Wertung des § 174 BGB, nach der vom Bevollmächtigten bei einem einseitigen Rechtsgeschäft die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangt werden kann. Die Berufung auf die Norm sei auch nicht unbillig, weil der KUNDE im eigenen Interesse handle und deshalb eine Missbrauchsgefahr bestehe. Dies sei bei einer Kündigung durch die Betroffenen nicht der Fall, weshalb auch keine reziproke Regelung geboten sei. Die Rechtsprechung des BGH sei hier nicht relevant, weil diese zur Preselection-Beauftragung ergangen sei.

b) Die Regelung ist zum Teil misslungen und deshalb neu zu fassen. Es wird der Fall des Providerwechsels von der Betroffenen zum KUNDEN geregelt.

In Absatz 1 ist die Haftung des KUNDEN gegenüber der Betroffenen für den Fall des unberechtigten Wechsels geregelt. Die Regelung ist insoweit nicht zu beanstanden. Wenn das Vertragsverhältnis zwischen der Betroffenen und ihrem Endkunden durch einen „Providerwechsel“ des KUNDEN ohne Auftrag des Endkunden gestört wird, so liegt eine Vertragsverletzung des KUNDEN vor, für die er grundsätzlich haftet. Dies gilt im gleichen Umfang für den umgekehrten Fall des Wechsels vom KUNDEN zur Betroffenen. Die Regelung ist um eine entsprechende Klarstellung zu ergänzen.

In Absatz 2 ist geregelt, dass Voraussetzung der Beauftragung des Providerwechsels durch den KUNDEN ist, dass der Endkunde bei ihm eine wirksame „Kündigung beim abgebenden Provider aufgrund beabsichtigtem Providerwechsel“ bzw. eine wirksame Vollmacht zur „Kündigung beim abgebenden Provider aufgrund beabsichtigtem Providerwechsel“ abgegeben hat. Dagegen ist in Ziffer 2.5.1 des Anhang F geregelt, dass der KUNDE u.a. bestätigt, dass der Endkunde bei ihm seine „Kündigung beim abgebenden Provider aufgrund beabsichtigtem Providerwechsel“ abgegeben und er diese Kündigung an den abgebenden Provider weitergeleitet hat. Im Anhang ist also lediglich eine Übermittlung der Kündigung durch den KUNDEN als Bote vorgesehen, während im Hauptteil auch eine Bevollmächtigung des KUNDEN zur Kündigung vorgesehen ist.

Diese Unstimmigkeit wird scheinbar dadurch verschärft, dass nicht ausdrücklich geregelt ist, wie die Kündigungserklärung dem abgebenden Provider (also dem anderen KUNDEN bzw. der Betroffenen) zu übermitteln ist. Doch ist die in Anhang F (Ziffer 2.5.3) geregelte Information des abgebenden Providers über den Providerwechsel sowie die vorgesehene Prüfung der Zulässigkeit der Kündigung durch den abgebenden Provider (Ziffer 2.5.4) dahingehend auszulegen, dass in der Mitteilung über den Providerwechsel die Übermittlung der Kündigungserklärung liegt bzw. bei einem Wechsel von der Betroffenen zum KUNDEN in dem Auftrag zum Providerwechsel. Dies entspricht auch der im Resale- und Wholesale-Vertrag gelebten Praxis. Eine getrennte Kündigungserklärung wäre auch nicht im Interesse des abgebenden Providers, weil er dann von jedem Provider die Kündigungen übermittelt bekommen würde und diese dann in den Prozess „Providerwechsel“ einfügen müsste. Im Ergebnis ist eine Anpassung an die Regelung in Anhang F geboten.

Es wird ein Providerwechsel in dem Fall, dass der Endkunde selbst schon gekündigt hat, ausgeschlossen. Denn nach Absatz 2 Satz 1 muss die Kündigung über den KUNDEN erfolgen. Dies ist eine unbillige Einschränkung, die zu Lasten des Endkunden geht, und die daher zu ändern ist.

Weiter steht in Absatz 2, dass der Auftrag und die Bevollmächtigung schriftlich vorliegen können, und dass es auch zur Wirksamkeit genüge, wenn der Endkunde sich gegenüber dem KUNDEN online durch Kennung und Passwort eindeutig legitimiert hat. Soweit damit ein Form Erfordernis für den Endkundenauftrag geregelt werden soll, ist dies zu beanstanden. Die Betroffene kann dem KUNDEN nicht die Form des eigenen Endkundenvertrages vorschreiben. Eine Erklärung des Endkunden gegenüber dem KUNDEN ist auch wirksam, wenn sie nicht in Schriftform oder nach einer Online-Legitimation erfolgt. Es ist auch nicht ersichtlich, warum die Betroffene die Art, wie der KUNDE die ordnungsgemäße Kündigungserklärung des Endkunden sicherstellt, regeln sollte.

Die weitere Regelung in Absatz 2, wonach die Betroffene den Providerwechsel von einer schriftlichen Erklärung des Endkunden abhängig macht, wenn mindestens 1 % der beauftragten Providerwechsel wegen mangelnder Ermächtigung von den Endkunden moniert werden, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Allerdings darf das Recht des Endkunden zu kündigen dadurch nicht eingeschränkt werden. Wenn also der Endkunde gegenüber der Betroffenen gekündigt hat, darf sie den Providerwechsel nicht von einer Erklärung des Endkunden gegenüber dem KUNDEN abhängig machen.

In Absatz 3 ist eine Pauschale von 250 € für die Rückgängigmachung des Providerwechsels, die Beschwerdebearbeitung sowie Imageschäden vorgesehen. Die Pauschale ist überhöht. Ein Imageschaden ist ein immaterieller Schaden. Dieser ist nur ausnahmsweise durch Geld zu entschädigen, vgl. den Rechtsgedanken des § 253 Abs. 1 BGB. Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben. Der Imageschaden für die Betroffene durch den einzelnen Fall wird nicht messbar sein. Ein solcher kann nur dann spürbar werden, wenn die unrechtmäßigen Providerwechsel in großen Mengen erfolgen oder einzelne Fälle durch die Presse verbreitet werden. Aber selbst bei einer breiten Publizität ist fraglich, ob das Image der Betroffenen oder der Branche geschädigt wird. Der letzte Fall kann der Betroffenen sogar zum Vorteil gereichen, weil die Wechselbereitschaft der Kunden geschwächt wird.

In Absatz 4 ist geregelt, dass der KUNDE die Betroffene bei einer entsprechenden Vertragsverletzung von allen Forderungen Dritter freizustellen hat. Dies ist nicht zu beanstanden, soweit im Rahmen der Schadenspauschale solche Schäden nicht berücksichtigt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Klausel eine Haftung wegen eines Mitverschuldens der Betroffenen gemäß § 254 BGB nicht ausschließt.

### **1.31 Ziffer 12 „Mindestlaufzeit für IP-BSA-DSL“**

a) Die Beigeladenen zu 1., 3., 4., 5., 6., 7., 9., 12., 13. und 21. wenden sich gegen die vorgesehene Mindestvertragslaufzeit für IP-BSA-DSL. Eine solche Bindung behindere den Wettbewerb, weil ein Wechsel der Endkundenanschlüsse auf andere Vorleistungsprodukte stark erschwert werde. Im Übrigen entstehe auch bei einer frühen Kündigung kein Schaden.

Die Beigeladenen zu 1. und 5. sind der Ansicht, dass für den IP-BSA-DSL vielmehr eine Kündigungsmöglichkeit von 6 Tagen eingeräumt werden solle. Dies entspreche den Endkundenangeboten der Betroffenen. Die Wettbewerber böten ihren Kunden teilweise erheblich kürzere Mindestvertragslaufzeiten als 24 Monate an. Lange Vertragslaufzeiten verhinderten einen freien Wettbewerb, weil die KUNDEN an ihre bestehenden Standorte und Produkte gebunden seien. Es bestehe die Gefahr, dass die Endkunden sich gegen den unflexiblen Wettbewerber entschieden. Die für ein Wettbewerbsszenario zielführende Verschiebung von Marktanteilen weg vom dominanten Unternehmen sei mit einer solchen Lösung nachhaltig behindert. Gleichzeitig behindere die Mindestvertragslaufzeit auch den Wettbewerb auf der Vorleistungsebene, weil ein Vertragspartner der Betroffenen seinen Kundenbestand aufgrund der Mindestvertragslaufzeit nur unter Hinnahme drastischer finanzieller Belastungen auf ein alternatives Angebot migrieren könne.

Die Beigeladene zu 7. ist der Ansicht, dass eine Mindestvertragslaufzeit, sofern sie nicht mit der Verminderung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals einherginge, grundsätzlich nicht angemessen sei. Sofern die Betroffene angemessene Einrichtungsentgelte verlange, könne bei einer vorzeitigen Kündigung nicht von einem Schaden ausgegangen werden. Einer durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages verursachten Verringerung des Umsatzes stünden nämlich aufgrund der geringeren Aufwendungen Einsparungen in gleicher Höhe entgegen.

Die Beigeladene zu 15. ist der Ansicht, dass der KUNDE, um dem pauschalierten Schadensersatz zu entgehen, faktisch dazu gezwungen sei, mit seinem Endkunden ebenfalls eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten zu vereinbaren. Damit werde ein Anbieterwechsel des Endkunden erschwert. Die Wettbewerber seien dadurch auch in der Auswahl der Vorleistungsprodukte eingeschränkt.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass die Mindestüberlassungsdauer für IP-BSA-DSL nicht zu beanstanden sei. Die Regelung beschränke die Wettbewerbsmöglichkeiten der KUNDEN nicht in nennenswertem Ausmaß. Sie stelle derzeit lediglich ein Drittel ihrer Leitungen über Vorleistungen an Endkunden bereit, deshalb könne sie weitere Nachfragen jederzeit befriedigen. Hier sei auch zu berücksichtigen, dass keine stabile Nachfrage vorliege, sondern eine steigende Nachfrage. Selbst wenn man eine beschränkende Wirkung annehme, wäre die Regelung durch die Vorteile für die Verbraucher gerechtfertigt. Die Betroffene könne über Reseller schneller eine größere Zahl von Endkunden an verschiedenen Orten mit DSL versorgen. Der Vertrag stelle für die Betroffene auch eine verlässliche Einnahmequelle dar, die für eine Finanzplanung notwendig sei. Sie könne bei einer vorzeitigen Kündigung die Verringerung des Umsatzes nicht durch Einsparungen in gleicher Höhe ausgleichen. Selbst wenn ein Port gleich wieder genutzt werden könne, gingen der Betroffenen die zeitanteilig umgelegten Kündigungskosten verloren. Die Investitionen für einen DSL-Anschluss in Splitter und DSLAM seien auch erheblich.

Ein Verstoß gegen § 42 Abs. 1 S. 2 TKG sei auch nicht gegeben. Eine Behinderung im Sinne der Norm erfordere einen nachteiligen Wirkungszusammenhang für die Wettbewerbsmöglichkeiten Dritter. Dieser liege nicht vor. Bei der Bindung auf zwei Jahre handele es sich in der Praxis um eine eher kurzfristige Bindung, die üblich sei. Mit dem Wechsel auf den Zugang zur entbündelten Teilnehmeranschlussleitung wäre auch kein Ausbau und keine Stärkung der Infrastruktur verbunden.

Der Betroffenen könnten durch die vorzeitige Kündigung zudem Ausfälle entstehen. So drohe bei einem Wechsel zum Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung des KUNDEN der Verlust aller IP-BSA-DSL in einem Anschlussbereich. Dies könne Größenordnungen erreichen, die nicht durch neue Nachfrager ausgeglichen werden könnten. Durch die Mindestlaufzeit sei auch keine Vollamortisation der Investition zu erreichen. Der KUNDE habe darüber hinaus das Recht, nachzuweisen, dass der Betroffenen ein geringerer Schaden entstanden sei. Dazu müsse die Betroffene auch nicht ermitteln, ob der vorzeitig gekündigte Anschluss in ihrem Netz verbliebe. Der Kunde könne mit seinem Endkunden eine entsprechende Informationspflicht vereinbaren.

b) Die hier geregelte Mindestüberlassungsdauer soll die Investitionen der Betroffenen absichern und die Abdeckung der Kündigungskosten sicherstellen. Damit handelt es sich um eine Entgeltregelung in Form eines entgeltrelevanten Vertragsbestandteils. In dem Beschluss 1 L 1832/04 vom 06.09.2004 hat das VG Köln klargestellt, dass unter dem aktuellen TKG auch entgeltrelevante Bestandteile der Entgeltregulierung unterfallen. Die Entgelte für den IP-Bitstrom sind gemäß Ziffer 1.2 der Regulierungsverfügung der Genehmigungspflicht unterworfen. Gemäß § 23 Abs. 4 S. 4 TKG unterliegen Entgelte nicht der Überprüfung im Standardangebotsverfahren, wenn – wie vorliegend – die Entgelte der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen sind.

### **1.32 Ziffer 13 „Mindestlaufzeit für IP-BSA-Anschlüsse“**

a) Die Beigeladenen zu 5., 12. und 21. wenden sich gegen die vorgesehene Mindestvertragslaufzeit für den IP-BSA-Anschluss. Eine solche Bindung behindere den Wettbewerb, weil hierdurch ein Wechsel der Endkundenanschlüsse auf andere Vorleistungsprodukte stark erschwert werde. Im Übrigen entstehe auch bei einer frühen Kündigung kein Schaden.

Die Beigeladenen zu 3. und 5. wenden sich gegen die geregelte Verlängerung der Mindestvertragslaufzeit. Die technischen Anschlusseinrichtungen könnten anderen Wettbewerbern im Zuge des allgemeinen Marktwachstums zur Verfügung gestellt werden. Zudem behindere die erneute Bindung eine Migration auf Vorleistungen mit einer höheren Wertschöpfungstiefe. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von sechs Monaten müsse der Anschluss mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden können.

Eine vergleichbare Regelung müsse auch für das Vorleistungsprodukt ZISP aufgenommen werden, um eine Diskriminierung der Bitstrom-KUNDEN zu verhindern.

Die Beigeladene zu 13. ist der Ansicht, die automatische Verlängerung solle nicht sechs, sondern nur zwei Monate betragen. Eine Rechtfertigung für eine dauerhafte Verlängerung um sechs Monate bestehe nicht.

Die Beigeladene zu 5. fordert eine Ergänzung um folgende Regelung:

*„Das Upgrade eines IP-BSA-Anschlusses auf einen solchen mit höherer Übertragungsgeschwindigkeit ist auch während der Mindestlaufzeit möglich; die Mindestlaufzeit läuft hierbei weiter und beginnt nicht wieder von neuem.“*

Aufgrund wachsenden Verkehrsvolumens infolge einer steigenden Anzahl von IP-BSA-DSL müsste ein Upgrade auch während der Mindestlaufzeit möglich sein.

Aus Sicht der Betroffenen sind die Forderungen der Beigeladenen unberechtigt. Bei einem Upgrade entstünden ihr die gleichen Aufwendungen wie bei einer Neuschaltung, und Fehlplanungen der Wettbewerber dürften nicht zu ihren Lasten gehen. Auch die automatische Verlängerung sei nicht zu beanstanden.

b) Die Regelung besteht aus zwei Teilen, der Mindestüberlassungsdauer und der Kündigungsregelung. Die hier geregelte Mindestüberlassungsdauer soll die Investitionen der Betroffenen absichern. Damit handelt es sich um eine Entgeltregelung in Form eines entgeltrelevanten Vertragsbestandteils. Die Entgelte für den IP-Bitstrom sind gemäß Ziffer 1.1 der Genehmigungspflicht unterworfen. Gemäß § 23 Abs. 4 S. 4 TKG unterliegen Entgelte nicht der Überprüfung im Standardangebotsverfahren, wenn – wie vorliegend – die Entgelte der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen sind.

Das Standardangebot sieht eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende einer Sechsmonatsperiode vor. Ein Grund für die Begrenzung der Kündigungsmöglichkeit auf den Halbjahresrhythmus ist nicht ersichtlich. Die Kündigungsregel ist also zu Lasten der KUNDEN unnötig kompliziert und deshalb abzuändern. Die Betroffene kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Kündigungsregelung mit Beschluss BK 4e-03-076/Z18.07.03 vom 23.09.2003 angeordnet wurde. Denn die Regelung war insofern zwischen den damaligen Parteien, der Betroffenen und der Beigeladenen zu 4., nicht strittig und wurde deshalb nicht von der Bundesnetzagentur geprüft.

Eine Sonderregelung für den Upgrade des Anschlusses ist nicht vorzusehen. Im Falle der Erhöhung der Anschlussbandbreite wird in der Regel ein Wechsel der verwendeten Anschlusskarte erforderlich sein. Damit ist der Aufwand eines Upgrades für die Betroffene mit demjenigen einer Neuschaltung vergleichbar.

Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 3. und 5. kann im Rahmen dieses Überprüfungsverfahrens für das IP\_Bitstrom-Standardangebot nicht zugleich auch das Produkt ZISP reguliert werden.

### **1.33 Ziffer 14 „Ordentliche Kündigung“**

a) Die Beigeladene zu 12. ist der Ansicht, dass es für einen Vertragspartner nicht zumutbar sei, nach einer Kündigung keine Neubestellungen mehr abgeben zu können, wenn beispielsweise die Betroffene allein deshalb gekündigt habe, um eine Vertragsänderung bei allen Vertragspartnern durchzusetzen. Eine solche Situation sei in der Vergangenheit mehrfach im Hinblick auf den TAL- und Zusammenschaltungsvertrag der Betroffenen vorgekommen. Nichts anderes dürfe gelten, wenn die Betroffene nicht berechtigt gewesen sei, den Vertrag zu kündigen. Schließlich könne es auch den Fall geben, dass die Neuaushandlung einer Vereinbarung scheitere und der Vertragspartner dann den Weg über eine Zugangsanordnung nach § 25 TKG wähle. Die Regelung solle deshalb wie folgt lauten:

*„Neubestellungen sind ab Zugang der Kündigung nicht mehr möglich; dies gilt nicht, wenn die Kündigung durch T-Com unberechtigt war, der Vertragspartner nach Zugang der Kündigung durch die T-Com eine Anordnung der Bundesnetzagentur beantragt oder die Vertragspartner eine Folgevereinbarung abschließen.“*

Als Folgeänderung zur Änderung von Ziffer 12 seien in Ziffern 14.1 Abs. 2 und 14.2 Abs. 1 die Worte „Ziffer 12 bleibt unberührt“ zu streichen.

Darüber hinaus solle die Koppelung an ein bestehendes Vertragsverhältnis der Betroffenen aufgebrochen werden. Wie bereits oben dargestellt, sei der Regulierungsverfügung keine Ein-

schränkung zu entnehmen, wonach lediglich der Zugang zu den Endnutzern der Betroffenen gewährt werden müsse. Die Ziffer 14.3 sei deshalb wie folgt zu fassen:

*„Sollte der Endnutzer über dieselbe Teilnehmeranschlussleitung, über die der IP-BSA-Anschluss realisiert wird, einen Telefonanschluss der T-Com beziehen, so lässt die Kündigung des Telefonanschlusses diesen IP-BSA unberührt.“*

Schließlich solle in Ziffer 14.4 auch eine flexiblere Kündigungsregelung im Hinblick auf IP-BSA-Anschlüsse vorgesehen werden:

*„Einzelne IP-BSA-Anschlüsse kann der Kunde jederzeit mit einer Frist von 6 Tagen schriftlich kündigen.“*

Die Beigeladene zu 21. ist der Ansicht, dass der Kunde nach einer Kündigung des Rahmenvertrags nur dann auf ein Nachfolgeangebot angewiesen sein dürfe, wenn er die über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung fortdauernden IP-BSA-DSL-Anschlüsse nicht nur bis zu deren nächstmöglichen Beendigungstermin, sondern auch noch darüber hinaus nutzen möchte. Ansonsten werde die Betroffene durch die Kündigungsregelung in die Lage versetzt, einen Nachfrager durch eine unerwartete Vertragskündigung zu Neuverhandlungen zu zwingen.

Aus Sicht der Beigeladene zu 5. solle mit Blick auf eine eventuell erforderliche Migration sämtlicher Endkunden im Gleichlauf mit der für Ziffer 7.5.2 Abs. 1 vorgeschlagenen Regelung der Satz 1 wie folgt geändert werden:

*„Dieser Vertrag kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.“*

Die Beigeladenen zu 3. und 5. fordern Ziffer 14.3 wie folgt zu ändern:

*„Soweit IP-BSA-DSL nicht in der Variante stand-alone, sondern an einem Anschluss der T-Com im Sinne von Ziffer 1.1 überlassen wird, lässt eine Veränderung des Vertragsverhältnisses zwischen der T-Com und dem Endkunden das IP-BSA-DSL-Vertragsverhältnis an diesem Anschluss unberührt. Sofern der Online-User den IP-BSA-DSL-Anschluss stand-alone weiterführt, entsteht kein Schadensersatz nach Ziffer 12.2.“*

Die Beigeladene zu 13. fordert, aufgrund der Streichung von Ziffer 12 auch den Verweis in Ziffer 14.2 aufzuheben. Für die einzeln abrufbaren Leistungen „Erhöhter Upstream“ und „Fastpath“ sehe das Standardangebot eine Mindestlaufzeit von 30 Kalendertagen vor. In dem von der Beigeladenen zu 13. geforderten „Rate Adaptive Mode“ (vgl. Ziffer 1.1 Rate Adaptive Mode) entfielen diese zusätzlichen Leistungen. Die Regelung sei daher zu streichen. Die Verknüpfung in Ziffer 14.3 von IP-BSA und Telefonanschluss sei aufzuheben.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass die Kündigungsfrist von sechs Monaten angemessen sei. Die Regelung in Ziffer 14.3 sei nicht zu beanstanden, es werde auf die Ausführungen zu Ziffer 1.1 verwiesen. Die Regelung zur Kündigung des IP-BSA-Anschlusses entspreche der Regelung im ZISP-Vertrag und sei bewährt.

b) Die vorgesehene ordentliche Kündigung der Betroffenen entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben für das Standardangebot. Eine ordentliche Kündigung ist so lange nicht möglich, wie die Betroffene innerhalb der Mindestgeltungsdauer des Standardangebotes verpflichtet wäre, sofort wieder einen Vertrag zu den Bedingungen des Standardangebotes mit KUNDE abzuschließen. Aus § 23 Abs. 4 S. 3 TKG ist zu schließen, dass das Standardangebot während seiner Mindestlaufzeit nur nach § 23 Abs. 6 TKG durch Anordnung der Bundesnetzagentur geändert werden kann. Eine ordentliche Kündigung durch die Betroffene ist damit frühestens zum Ende der Mindestlaufzeit möglich. Die Kündigungsregeln für die Betroffene sind daher so anzupassen, dass sie Auswirkungen der Mindestlaufzeit berücksichtigen und eine ordentliche Kündigung frühestens mit Ablauf der Mindestlaufzeit möglich ist.

Der Ausschluss von Neubestellungen nach der Kündigung ist eine unzulässige Zugangsverweigerung. Denn die Kündigung kann nicht nur die Vertragsbeendigung, sondern auch die Vertragsänderung zum Ziel haben, so ausdrücklich Satz 2.

Das Schriftformerfordernis in Ziffer 14.2 ist mit der Regelung in Ziffer 2.3 des Anhanges F vereinbar, weil gemäß § 127 Abs. 2 BGB die vereinbarte Schriftform, soweit sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, durch eine telekommunikative Übermittlung gewahrt wird.

Die Ziffer 14.3 ist entsprechend der Einführung von Stand alone-Bitstrom anzupassen.

Die Regelung in Ziffer 14.4 ist an die Änderung der Ziffer 13 anzupassen.

### **1.34 Ziffer 15.1 „Außerordentliche Kündigung“**

a) Die Beigeladene zu 5. fordert folgende Ergänzung:

*„Dieses Vertragsverhältnis ist aus wichtigem Grund fristlos schriftlich kündbar, sofern das Fehlverhalten der anderen Vertragspartei nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer schriftlichen Abmahnung abgestellt ist.“*

Eine Abmahnung sei wegen der Bedeutung des Bitstroms für den Nachfrager zwingend

b) Die von der Betroffenen vorgesehene Regelung ist nicht zu beanstanden. Im Falle schwerwiegender Vertragsverletzungen, die die Netzintegrität der Betroffenen beeinträchtigen, ist eine sofortige Leistungseinstellung, also eine Netztrennung angemessen. Ein die Netzintegrität gefährdender Eingriff kann das Vertragsverhältnis derart belasten, dass eine sofortige Lösung vom Vertrag ohne eine vorherige Abmahnung möglich sein muss.

### **1.35 Ziffer 16 „Vertraulichkeitsvereinbarung“**

Die Beigeladene zu 12. ist der Ansicht, dass die Klausel an § 17 TKG angepasst werden müsse und schlägt folgende Regelung vor:

*„Die Vertragspartner verpflichten sich, geschäftliche und betriebliche Erkenntnisse und Informationen, die ihnen vor, bei oder nach Verhandlungen über diesen Vertrag bekannt geworden sind und bekannt werden, geheim zu halten, nur für die Zwecke zu verwenden, für die sie bereitgestellt werden und nicht an Dritte weiterzugeben, die aus solchen Informationen Wettbewerbsvorteile ziehen könnten, insbesondere nicht an andere Abteilungen, Tochtergesellschaften oder Geschäftspartner der an den Verhandlungen Beteiligten. Sofern [...]“*

Die Beigeladene zu 5. schlägt zur Klarstellung folgende Ergänzung vor:

*„Die Weitergabe geheimer Informationen an Dritte (z.B. Lieferanten, Konsultanten) unter vorgenannten Voraussetzungen verletzt nicht die Vertraulichkeitsverpflichtung.“*

Die Betroffene ist der Ansicht, dass die Klausel nicht gegen § 17 TKG verstoße. Die Wendung „anlässlich der Vertragsanbahnung und der Vertragserfüllung“ sei weit zu verstehen und umfasse nicht nur den eigentlichen Vorgang der Vertragsanbahnung und der Erfüllung bis zur Kündigung, sondern auch das nachvertragliche Verhältnis. Der Begriff „Dritte“ umfasse Tochtergesellschaften oder Geschäftspartner der an den Verhandlungen Beteiligten.

b) Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Durch sie wird nicht das Recht der Weitergabe von Informationen geregelt, sondern lediglich ein nicht abschließendes Verbot. Deshalb ist die Regelung auch nicht geeignet, die gesetzliche Pflicht des § 17 TKG einzuschränken bzw. zu umgehen.

### **1.36 Ziffer 17 „Datenschutz“**

a) Die Beigeladene zu 13. fordert, die Regelung mit Blick auf § 17 TKG dahingehend zu ergänzen, dass die Betroffene die vom KUNDEN übermittelten Daten des Endnutzers nicht für andere als die vertraglich vorgesehenen Zwecke verwende. Zwar enthalte Ziffer 17 Satz 1 eine Verpflichtung der Vertragspartner, bei der Datenverarbeitung die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Das Standardangebot sehe daneben allerdings eine ausdrückliche Verpflichtung des KUNDEN zur Einhaltung der Zweckbindung bei der IP-Adresse vor. Daher sei eine in gleicher Weise konkretisierende Verpflichtung auch gegenüber der Betroffenen sachgerecht.

Aus Sicht der Betroffenen sei eine Regelung über die Verwendung von Daten innerhalb des Konzerns nicht praktikabel. Die Betroffene unterliege hinsichtlich datenschutzrechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Einhaltung von Standards der wirksamen Kontrolle der ständigen internen Prüfung durch Maßnahmen ihres Compliance Managements.

b) Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Durch sie wird nicht das Recht der Weitergabe von Informationen geregelt, sondern lediglich ein nicht abschließendes Verbot. Deshalb ist die Regelung auch nicht geeignet, die gesetzlichen Pflichten der §§ 91ff TKG einzuschränken bzw. zu umgehen.

### **1.37 Ziffer 18 „Reziprozität“**

a) Die Beigeladenen zu 4., 5., 12. und 15. fordern die Streichung der Regelung zur Reziprozität, weil alleine die Betroffene und nicht der KUNDE zur Zugangsgewährung verpflichtet sei.

Die Betroffene ist der Ansicht, die Klausel sei nicht zu beanstanden. Die Reziprozitätsklausel sei erforderlich, weil die Marktentwicklung schwer abzusehen sei und deshalb eine Verknüpfung von DSL-Zugangsprodukten zur Sicherstellung der bundesweiten Versorgung erforderlich werden könne. Eine entsprechende Klausel sei auch in den ZISP-Anordnungen enthalten.

b) Ziffer 18 ist zu streichen. Die Betroffene ist aufgrund der Regulierungsverfügung vom 13.09.2006 zur Gewährung des IP-Bitstrom-Zugangs verpflichtet. Sie darf diese Zugangsgewährung nicht ihrerseits von Zugangsleistungen ihrer KUNDEN abhängig machen.

### **1.38 Ziffer 19.1 „Leistungsänderungsvorbehalt“**

a) Die Beigeladene zu 13. ist der Ansicht, die Abweichung von der Frist zur ordentlichen Kündigung von sechs Monaten sei nicht gerechtfertigt. Ein Änderungsvorbehalt könne nach § 308 Nr. 4 BGB zwar zulässig sein. Werde aber einer Änderung widersprochen, müsse es bei der ordentlichen Kündigungsfrist bleiben, wie dies auch in der entsprechende ZISP-Anordnung geregelt sei.

Die Beigeladene zu 5. fordert aus Gründen der Rechtsklarheit – auch für den Endkunden – nach Satz 4 folgende Sätze einzufügen:

*„Der Kunde kann seine Zustimmung oder Ablehnung innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Änderungsverlangens der DTAG erklären. Innerhalb dieses Zeitraums darf die angefragte Änderung der Leistung noch nicht erfolgen.“*

Die Betroffene ist der Ansicht, dass die Klausel den Vorgaben des § 304 Nr. 4 BGB entspreche. Eine Angabe der Äußerungsfrist für den KUNDEN sehe auch diese Norm nicht vor. Weil das Standardangebot auch keine Erklärungsfiktion für ein Schweigen des KUNDEN vorsehe, sei dieser auch keiner unbilligen Unsicherheit ausgesetzt.

b) Die Regelung eines Leistungsänderungsvorbehalt ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Möglichkeit der Anpassung der Leistungen an geänderte Rahmenbedingungen wird von den Beigeladenen nicht in Frage gestellt. Allerdings ist die Kündigungsregelung nicht angemessen. Das Kündigungsrecht entsteht mit einer Verweigerung der Zustimmung zu einem zumutbaren Änderungsverlangen. Nicht geregelt ist, in welcher Frist der KUNDE die Zustimmung erteilen kann. Eine Zustimmungsfrist ist aber erforderlich, damit er die Zumutbarkeit prüfen kann.

Die Kündigungsfrist ist dahingehend anzupassen, dass eine Kündigung erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung wirksam wird. Die von der Betroffenen in vielen Regulierungsverfahren geforderten Implementierungszeiten<sup>3</sup> lassen vermuten, dass die Betroffene in seltenen Fällen Änderungen innerhalb von drei Monaten vornimmt und folglich keine kurze Implementierungsfrist erforderlich ist.

---

<sup>3</sup> So fordert die Betroffene für ATM-Bitstrom eine Umsetzungsfrist von einem Jahr ab Vertragsschluss. Die betriebliche Umsetzung der Schadenspauschale für eine verspätete Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung soll mindestens 13 Monate dauern.

Die Begrenzung auf die geforderte sechsmonatige Kündigungsfrist ist allerdings nicht erforderlich, weil die Frage der Zumutbarkeit einer Änderung sowohl vom Inhalt der Änderung als auch dem Zeitpunkt, also dem Umstellungszeitraum, abhängig ist.

### 1.39 Ziffer 19.2 „Leistungsänderungsvorbehalt“

a) Die Beigeladenen zu 12. und 21. fordern die Streichung der Regelung zur Zumutbarkeit des Leistungsänderungsrechts, weil ein einseitiges und nicht sanktioniertes Leistungsverweigerungs- oder Leistungsänderungsrecht der Betroffenen gegen § 307 Abs. 1 BGB verstoße.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 3. und 5. betrage die zumutbare Vorlaufzeit für Protokoll-Schnittstellenänderungen wenigstens sechs Monate. Die vorgesehene Vorlaufzeit von nur drei Monaten stelle dagegen eine unbillige Behinderung dar und gefährde gegebenenfalls die Interoperabilität der Schnittstellen. Zudem sei eine frühzeitige Kommunikation unproblematisch, weil Änderungen dieser Art von der Betroffenen mit langer Vorlaufzeit geplant würden.

Die Beigeladene zu 5. fordert darüber hinaus die Streichung von Absatz 2, weil weder die Änderung eines behördlichen Nummerierungsplans noch nationale Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern in sachlichem Zusammenhang mit dem verfahrengegenständlichen Vertrag stünden.

Wegen der bei einer Änderung eines BB-PoP-Standorts notwendigen Planungen und Ausführungsarbeiten sei Absatz 3 wie folgt zu ändern:

*„Zumutbar ist dem Kunden auch eine Erhöhung oder Reduzierung der Anzahl der BB-PoP-Standorte zur Übernahme des bundesweiten Datenverkehrs um höchstens 10% der vorhandenen Standorte innerhalb eines jeweils einjährigen Leistungsänderungszeitraums sowie die damit verbundene Änderung der Einzugsbereiche der betroffenen Standorte, sofern dem Kunden diese Änderung mit einer Frist von zwölf Monaten durch die DTAG schriftlich angekündigt wird. In dieser Frist ist die Frist für die Zustimmung des Kunden nach Ziffer 19.1 bereits enthalten.“*

Die Betroffene ist der Ansicht, dass sie aus Gründen des Investitionsschutzes in die Lage versetzt werden müsse, alle Änderungen vorzunehmen, die einen effektiven und störungsfreien Betrieb für die Zukunft sicherstellten. Dies folge aus ihrem gemäß Art. 14 GG geschützten Eigentumsrecht. So müsse die Betroffene beispielsweise Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern über die Änderung der Einzugsbereiche treffen können. Auch müsse die Betroffene technische Änderungen allen KUNDEN zu einem einheitlich Zeitpunkt anbieten können. Eine Frist von sechs Monaten für erforderliche technische Änderungen sei zu lang.

b) Die Regelung ist unbillig und deshalb neu zu fassen. In der Klausel soll der Umfang der zumutbaren Änderungen bestimmt werden.

Nach Absatz 1 sollen Änderungen der Schnittstellenbeschreibung oder des Arbeitshandbuches IP-BSA-DSL zumutbar sein. Wenn es sich um reine Textänderungen handelt, die nicht den Regelungsgehalt betreffen, fallen die Änderungen nicht unter Ziffer 19.1. Sollte aber eine Änderung des Regelungsgehaltes gemeint sein, so können solche nicht als grundsätzlich zumutbar qualifiziert werden. Eine Schnittstellenänderung für den IP-BSA-Anschluss oder eine Änderung der Bestellprozesse für die IP-BSA-DSL können für den KUNDEN einen erheblichen Aufwand bedeuten.

In Absatz 2 ist geregelt, dass Änderungen, die bedingt durch einen neuen Nummerierungsplan oder nationalen Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern vorzunehmen sind, zumutbar seien. Soweit neue verbindliche Regeln für IP-Adressen aufgestellt werden, kann eine Vertragsänderung erforderlich werden. Warum aber ein Vertrag zwischen der Betroffenen und einem dritten Netzbetreiber eine Anpassung des IP-Bitstrom-Zugangs erfordert, der den direkten Zugang zu den DSL-Anschlüssen im Netz der Betroffenen gewährt, ist nicht ersichtlich. Selbst wenn es einen solchen Fall gäbe, würde ein solcher Vertrag nicht jegliche Änderungen rechtfertigen.

Mit Absatz 3 behält sich die Betroffene eine Erhöhung oder Reduzierung um 10 % der Standorte sowie Veränderungen der Einzugsbereiche mit einem einjährigen Vorlauf vor. Dies ist un-

billig und verstößt gegen das Gebot der Chancengleichheit. Der Zuschnitt der Einzugsbereiche ist von großer Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit des Zugangs. Eine Aufteilung eines Einzugsbereichs kann die Wirtschaftlichkeit des Zugangs beenden, denn dadurch sinkt die durch die Erschließung erreichte Kundenzahl. Deshalb könnte die Betroffene die Regelung strategisch gegen KUNDEN einsetzen. Ein gerechtfertigtes Interesse an einer Veränderung der Anzahl der Standorte hat die Betroffene nicht. Das DSL-Anschlussnetz ist relativ jung und von einer steigenden Anschlusszahl geprägt. Das Angebot von Diensten wird beständig vielfältiger, so dass auch mit einer steigenden Verkehrslast zu rechnen ist. Deshalb ist nicht ersichtlich, warum die Betroffene sich einen Abbau von Standorten vorbehält. Auch der Vorbehalt eines „kurzfristigen“ Aufbaus neuer Standorte ist nicht nachvollziehbar, weil die Anschlusszahl noch weit von der prognostizierten Marktsättigung entfernt ist. Darüber hinaus rechtfertigt der geplante Umbau vom ATM- zum Gigabit Ethernet-Transport den Vorbehalt nicht, weil die Betroffene schon mit dem Umbau begonnen hat und deshalb eine deutlich über die Einjahresfrist hinausgehende Planung vorliegen muss.

Mit der Streichung der Regelung ist die Betroffene nicht übermäßig an ihre aktuelle Netzstruktur gebunden. Denn mit Ablauf der Mindestlaufzeit kann sie gemäß § 23 Abs. 4 S. 3 TKG eine Änderung des Standardangebotes beantragen. Sie hat dann die Möglichkeit, eine Regelung vorzulegen, die auch das berechnete Bestandsschutzinteresse der KUNDEN berücksichtigt.

Durch die Erschließung entstehen bei ihm einmalige Kosten, die mit der Auflösung verloren sind. Die Regelung ist auch diskriminierend, weil sie für jeden KUNDEN eine individuelle Frist, abhängig vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses, bestimmt.

Eine Umsetzungsfrist von drei Monaten wird in aller Regel zu kurz sein und ist deshalb zu verlängern.

#### **1.40 Ziffer 20.2 „Sonstige Bestimmungen“**

a) Nach Ansicht der Beigeladenen zu 4., 5. und 15. muss eine Untervermietung der IP-BSA-DSL-Anschlüsse ausdrücklich erlaubt werden. Die Beigeladene zu 5. schlägt folgende Änderung vor:

*„Es ist dem Kunden gestattet, als gewerblicher Wiederverkäufer einem Dritten das Recht einzuräumen, die IP-BSA-Leistungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung gegenüber weiteren Dritten zu erbringen.“*

Die Beigeladenen zu 1. und 12. fordern die Streichung der Klausel, weil sie die wettbewerbliche Handlungsfreiheit des KUNDEN unangemessen einschränke. Die Betroffene verwehre auf diese Weise den Vertragspartnern, die keine eigenen Dienste für den Endkunden anböten, die Möglichkeit, das von ihr bereitgestellte Vorleistungsprodukt zu bündeln und weiter zu vertreiben. Sie würden entweder gezwungen, selbst Dienste anbieten zu müssen und damit ihre Geschäftskonzepte zu ändern, oder sie müssten ihre vornehmlich auf die Bündelung unterschiedlicher Nachfragen abgestellten Geschäftskonzepte einstellen. Die Vertriebspartner seien ihrerseits – soweit sie eigene Dienste erbringen wollten – gezwungen, die Verträge über das Vorleistungsprodukt direkt mit der Betroffenen abzuschließen. Diensteanbietern, welche nicht die erforderliche Größe für den ökonomisch sinnvollen Anschluss aller 73 POP hätten, werde damit effektiv die Nutzung dieser Vorleistung verwehrt. Sie seien auf Resaleprodukte in Verbindung mit ZISP angewiesen, mit denen keine Qualitätsdifferenzierung und überhaupt kein QoS möglich sei. Nur durch die Einbindung aggregierender Unternehmen in den Wettbewerbsprozess könnten kleine innovative Unternehmen mittelbar Zugang zu allen Vorleistungsprodukten erhalten und damit verbesserte Wahlmöglichkeiten für die Kunden sicherstellen.

Aus Sicht der Beigeladene zu 13. begründe das Verbot einerseits einen Verstoß gegen Art. 4 lit. b) der Vertikal-GVO 2790/1999 als auch gegen die etablierte EU-Praxis, da de facto ein Weiterverkaufsverbot eines marktbeherrschenden Unternehmens nur für eine Qualitätssicherung zulässig wäre. Diese Voraussetzung bestehe für IP-Bitstrom nicht. Der Untervertragspartner habe nämlich keinen unmittelbaren technischen Zugang zum Netz der Betroffenen. Entsprechend gebe es auch bei den Resale-Angeboten der Betroffenen kein Weiterveräußerungsverbot.

Die Betroffene hat erklärt, ihr Standardangebot könne wie folgt geändert werden:

*„Der Kunde ist berechtigt, Vertriebspartner einzusetzen, die in seinem Namen und für seine Rechnung die dem Kunden im Rahmen dieses Vertrages gewährten IP-BSA-Leistungen vertreiben. Der Kunde ist weiterhin berechtigt, die im Rahmen dieses Vertrages gewährten IP-BSA-Leistungen an Dritte, die in eigenem Namen und für eigene Rechnung handeln (Wiederverkäufer), weiterzuverkaufen. Der Kunde stellt sicher, dass weder Vertriebspartner noch Wiederverkäufer unmittelbaren Kontakt zu der T-Com aufnehmen. Sämtliche vertraglichen Leistungsbeziehungen werden ausschließlich über den Kunden abgewickelt. Insbesondere ist für die Abwicklung der IP-BSA-DSL-Leistungen ausschließlich die dem Kunden zur Verfügung gestellte Schnittstelle zu verwenden.*

*Im Falle eines berechtigten Interesses der T-Com hat der Kunde auf Nachfrage der T-Com Auskunft darüber zu erteilen, ob ein Unternehmen Vertriebspartner oder Wiederverkäufer des Kunden ist sowie Auskunft über die Namen der von ihm eingesetzten Vertriebspartner und Wiederverkäufer zu erteilen. Sollte gegen einen der Vertriebspartner oder Wiederverkäufer eine gerichtliche Entscheidung vorliegen oder ergehen, die auf rechtswidrigem, insbesondere wettbewerbswidrigem Verhalten bei der vertrieblichen Tätigkeit des Vertriebspartners oder Wiederverkäufers basiert, verpflichtet sich der Kunde auf schriftliche Anforderung der T-Com, seinem Vertriebspartner oder Wiederverkäufer umgehend zu kündigen. Zuwiderhandlungen gegen diese schriftliche Anforderung lösen eine Vertragsstrafe in Höhe von 400 € je Einzelfall aus.“*

Die Beigeladene zu 13. wendet gegen diese Änderung ein, dass die Betroffene von ihr nicht die Kündigung eines Wiederverkäufers verlangen könne, wenn dieser Adressat einer wettbewerbsrechtlichen Verfügung werde. Dies widerspreche den Grundsätzen des allgemeinen Kartellrechts, weil wettbewerbswidriges Verhalten den Zugangsanspruch nicht aufhebe.

b) Der Ausschluss des Wiederverkaufs auf eigenen Namen und eigene Rechnung stellt eine wettbewerbswidrige Zugangsbeschränkung dar und ist deshalb zu streichen. Insofern ist die Neuregelung zu übernehmen. Allerdings ist die enthaltene Verpflichtung des KUNDEN, auf Anforderung der Betroffenen seinem Vertriebspartner oder Wiederverkäufer zu kündigen, wenn gegen diesen eine gerichtliche Entscheidung wegen rechtswidrigem Verhaltens ergangen ist, wettbewerbswidrig und insofern zu ändern. Ein rechtswidriges Verhalten gegenüber der Betroffenen kann zwar den Ausschluss vom (indirekten) Zugang rechtfertigen, doch nur in gravierenden Ausnahmefällen. Wenn die Betroffene gegen einen Wettbewerber eine gerichtliche Entscheidung erreicht hat, hat sie Rechtsschutz gegen das rechtswidrige Verhalten des Wettbewerbers erhalten, und es ist davon auszugehen, dass die Verletzung ihrer Rechte damit beendet ist.

#### **1.41 Ziffer 20.3 „Sonstige Bestimmungen“**

Die Beigeladenen zu 4. und 15. fordern Regelungen für die Migration auf andere Vorleistungsprodukte.

Die Beigeladenen zu 4., 5., 12., 15. und 21. fordern die Streichung der regionalen Exklusivität von Bitstrom zu Resaleangeboten der Betroffenen, weil sie die wettbewerbliche Handlungsfreiheit des KUNDEN unangemessen einschränke.

Die Beigeladene zu 3. verlangt, dass für die Migration von Wholesale DSL-Anschlüssen auf IP-Bitstrom (und von ZISP auf IP-BSA-Transport und -Anschluss) realistische Konditionen vorzusehen seien. Dazu gehöre, dass die Vertragslaufzeiten bestehender DSL-Anschlüsse ebenfalls migriert würden, sofern nicht die IP-BSA-xDSL Mindestvertragslaufzeiten erheblich reduziert würden. Technisch müsse die Migration ohne Auswirkungen auf den IP-BSA-xDSL-Endkunden erfolgen.

Trete die vorzeitige Kündigung eines migrierten IP-BSA-DSL-Anschlusses ein, entstünde der Betroffenen gegenüber dem Wettbewerber eine Schadensersatzforderung von 50% des Gesamtbetrags der vereinbarten monatlichen Preise bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit, ohne dass ihr tatsächlich ein Schaden entstanden sei, und ohne dass der Wettbewerber diese Forderung an den Endkunden weiterreichen könne. Deshalb müsse auch das bestehende Vertrags-

ende migriert werden können. Der Betroffenen entstünden durch die Anschlussmigration weder ein erhöhtes Risiko noch Kosten, welche anschließend über eine 18-monatige Vertragslaufzeit amortisiert werden müssten. Sollte ein Anschluss unter Veränderung der Vertragsmerkmale migriert werden, seien hierzu gesonderte Migrationspreise zu definieren.

Ziffer 20.3 Satz 1 sei zu streichen. Aufgrund bestehender Endkundenverträge müsse ein paralleler Bezug von Wholesale-DSL-Anschlüssen und IP-BSA-xDSL-Anschlüssen möglich sein. Mit dem parallelen Bezug müsse auch die Kombination verschiedener Vorleistungen rechtlich möglich sein. Technisch sei der parallele Bezug möglich. Wenn ein IP-BSA-Anschluss bestehe, könnten die Datenströme des Endkunden auf denselben Port des BB-PoP der Betroffenen gelegt und dort dem Wettbewerber übergeben werden. Auch ZISP und IP-BSA-Transport/IP-BSA-Anschluss müssten frei kombinierbar sein.

Schließlich müsse es möglich sein, die Vorleistung IP-Bitstrom ohne Schadensersatzleistungen und ohne Auswirkungen für Endkunden auf andere Vorleistungsprodukte zu migrieren, beispielsweise auf Carrier-Line Sharing oder TAL. Eine vergleichbare Regelung müsse auch für Wholesale DSL aufgenommen werden.

Die Beigeladene zu 13. fordert, dass eine gemeinsame Nutzung mit dem Produkt T-DSL-ZISP möglich sein müsse. Eine Trennung der Verkehrsströme würde beim Nachfrager zu erheblichen Bündelverlusten und damit zu in der Sache nicht gerechtfertigten höheren Kosten führen.

Nach der Streichung der Mindestlaufzeit in Ziffer 12.1 entfallende auch die in Absatz 2 vorgesehene Anrechnung bei einer Migration aus dem Bestand für Wholesale DSL oder Resale DSL.

Positiv zu regeln (möglichst als Ziffer 6 in Anhang A, siehe Formulierungsvorschlag) sei die Migration in Form des Produktwechsels sowie für den kombinierten Produkt- und Providerwechsel. Insbesondere sei dabei der Wechsel des Endkunden von einem Resale-Produkt eines Drittanbieters auf IP-Bitstrom zu regeln. Im Sinne der „Leiterttheorie“ sei zudem ein einfacher und kosteneffizienter Migrationsprozess von IP-Bitstrom auf die Nutzung von TAL oder Line Sharing durch denselben Kunden oder auf die entsprechende Infrastrukturdienstleistungen eines Drittkunden erforderlich.

Behinderungsfreie Wechselprozesse stellten einen wesentlichen Beitrag zur Wettbewerbsförderung dar. Der Wechsel müsse nicht unterbrechungsfrei erfolgen. Entscheidend sei vielmehr, dass die technisch und administrativ effizienteste Lösung in Form eines eigenständigen Migrationsprozesses (also nicht: Kündigung und Neubestellung) gewählt werde. In ihrer Entscheidung vom 03.08.2005 (BK4a-05-013) habe die Beschlusskammer 4 bereits deutlich gemacht, dass eigenständige Migrationsprozesse außerhalb der Entgeltgenehmigungsverfahren auf konkrete Nachfrage der Wettbewerber bei der Überprüfung des Standardangebots oder in Zugangsverfahren festgelegt werden könnten.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 1. werde nach dieser Regelung die gleichzeitige Vertragsabwicklung von IP-BSA-DSL und Anschlüssen gemäß dem Vertrag über Resale DSL oder Wholesale DSL ausgeschlossen. Dadurch werde eine zwangsweise Migration des Bestandes mit einer automatischen Laufzeitverlängerung von sechs Monaten begründet. Dies bedeute im Ergebnis eine Mindestvertragslaufzeit von bis zu 30 Monaten. Die Wettbewerber seien aber auf kurze Laufzeiten angewiesen, um auf die Kundenanforderungen und die veränderten Marktumstände flexibel und kundenorientiert reagieren zu können.

Es sei nicht ersichtlich, weshalb die gleichzeitige Vertragsabwicklung von IP-BSA-DSL und Resale DSL bzw. Wholesale DSL nicht möglich sein solle. Dem Wettbewerber sei zu überlassen, welche Alternative er für welche Kunden oder geografischen Gebiete vorziehe.

Die Betroffene will in Zukunft die parallele Nutzung von Resale-DSL bzw. Wholesale-DSL und IP-Bitstrom zulassen. Auch der Wechsel von Resale-DSL bzw. Wholesale-DSL zu IP-Bitstrom werde aufgenommen. Doch bedürfe die Anpassung der IT-Systeme einer Übergangszeit. Die Regelung könne wie folgt neu gefasst werden:

*„Der Kunde kann einzelne abrufbare Leistungen aus einem bestehenden Vertrag über Resale DSL oder Wholesale DSL parallel zu einzelnen abrufbaren IP-BSA-DSL-Leistun-*

*gen beziehen. Wünscht der Kunde, einzelne abrufbare Leistungen aus einem zwischen der T-Com und dem Kunden bestehenden Vertrag über Resale DSL oder Wholesale DSL in das Vertragsverhältnis IP-BSA als IP-BSA-DSL-Leistungen zu übernehmen, besteht für ihn die Möglichkeit, dies über den Geschäftsfall „Providerwechsel“ zu den nach diesem Vertrag geltenden Bedingungen abzuwickeln mit der Ausnahme, dass vom Online-User ein Wechselwunsch und eine „Kündigung beim abgebenden Provider aufgrund beabsichtigtem Providerwechsel“ nicht vorzuliegen brauchen. Die bereits erbrachte Laufzeit der übernommenen Wholesale DSL wird auf die Mindestlaufzeit für IP-BSA-DSL angerechnet.“*

Die Forderung eine Regelung zur Migration auf den entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung aufzunehmen, sei unberechtigt. Es handele sich um unterschiedliche Produkte, die nicht vergleichbar seien. Produktion, Prozesse und IT unterlägen für dieses Produkte einer eigenen Entwicklung in kommerzieller und technischer Hinsicht. Anders als bei einem Wechsel im Rahmen von Bitstrom, bei dem der Betroffenen ein geringerer zusätzlicher Aufwand entstehe, müsse bei einem Wechsel von Bitstrom auf den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung eine Bereitstellung im vollem Umfang durchgeführt werden. Der Betroffenen seien für Produkte in einer höheren Wertschöpfungsstufe Innovations- und Investitionskosten entstanden, die sich erst amortisieren müssen. Hierfür sei eine Mindestlaufzeit unabdingbar.

Eine parallele Nutzung von ZISP und IP-BSA sei möglich, doch müssten getrennte Anschlüsse sowie eigene Realms genutzt werden. Die gemeinsame Nutzung eines Anschlusses für beide Produkte widerspreche der Regulierungsverfügung, weil IP-BSA ein eigenständiges, einheitliches Produkt fordere.

Der Wechsel von ZISP in Kombination mit einem Resale-Anschluss auf IP-BSA sei leicht, wenn die technischen Regelungen des Standardangebotes nicht geändert würden. Der Komplettwechsel könne durch eine Umwidmung des ZISP-Anschlusses in einen IP-BSA-Anschluss sowie eines Providerwechsels jedes einzelnen betroffenen Resale- oder Wholesale-Anschlusses erfolgen.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 13. ist die vorgeschlagene Regelung unvollständig. Regelungen zum Wechsel von Resaleanschlüssen Dritter, der kombinierte Produkt- und Providerwechsel sowie Ausführungen zur Migration von Bitstrom zum Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung bzw. Carrier-Line Sharing fehlten.

b) Die Regelung des vorgelegten Standardangebots ist entsprechend dem mit Schriftsatz vom 27.04.2007 vorgelegten Vorschlag der Betroffenen zu ändern. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Nachfrage von Bitstrom die gleichzeitige Nachfrage anderer Wiederverkäufervorprodukte ausschließt.

Hinsichtlich der Forderungen zur Mindestlaufzeit wird auf die Ausführungen unter II.B.1.3 verwiesen.

Hinsichtlich der Forderung nach einem gleichzeitigen Produkt- und Providerwechsel sowie einer Regelung des Wechsels zwischen Bitstrom und dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung wird auf die Ausführungen unter II.B.4.3 verwiesen.

Hinsichtlich der gemeinsamen Nutzung von IP-BSA-Anschluss und ZISP-Anschluss wird auf die Ausführungen unter II.B.1.4 verwiesen.

#### **1.42 Ziffer 20.4.„Sonstige Bestimmungen“**

a) Die Beigeladene zu 12. ist der Ansicht, die Regelung zur ISP-Verdrahtung sei unverständlich. Die Beigeladene zu 13. fordert, dass die feste ISP-Verdrahtung sowohl für die IP-Bitstrom-Anschlüsse als auch für die ZISP-Anschlüsse verfügbar sein müsse, damit so eine gemeinsame Nutzung möglich sei.

Die Beigeladene zu 18. ist der Ansicht, dass die feste Verdrahtung zur Folge haben könnte, dass die KUNDEN für dritte Nachfrager keine Transitleistungen plus Bitstrom-Zugang über das IP-Kernnetz erbringen könnten. Damit werde Wettbewerb in diesem Bereich unterbunden.

Die Betroffene hat erklärt, dass die Festverdrahtung voraussichtlich im ersten Quartal 2008 möglich sei. Sie sei essentieller Bestandteil von Bitstrom. Die Forderung, dass der IP-BSA-Anschluss nicht nur für den KUNDEN, sondern auch – im Einverständnis mit dem KUNDEN – für Dritte genutzt werde, sei zurückzuweisen. Für die Anschaltung eines Zugangsproduktes sei eine Infrastruktur notwendig, deshalb könne nur ein Infrastrukturbetreiber, der eine eigene IP-Plattform betreibe, Nachfrager sein. Dies entspreche auch dem Ziel des TKG, den Infrastrukturwettbewerb zu fördern.

b) Die Betroffene ist zu einer festen ISP-Verdrahtung verpflichtet. Erst dadurch erhält der Bitstromnachfrager die vollständige Kontrolle über den Endkunden. Die Betroffene hat entgegen der Ankündigung im Standardangebot die ISP-Verdrahtung noch nicht umgesetzt. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass dies bis spätestens zum 01.04.2008 geschieht.

Entgegen der Befürchtung der Beigeladenen zu 18. wird durch eine ISP-Verdrahtung nicht der Transit ausgeschlossen. Der KUNDE kann auch bei einer ISP-Verdrahtung wie bei ZISP die Verbindung des Endkunden zu einem dritten Netzbetreiber weiterführen. Der Dritte ist dann nicht Vertragspartner der Betroffenen, sondern des KUNDEN.

Die von der Beigeladenen zu 13. geforderte Regelung zu ZISP ist nicht möglich. Im Rahmen dieses Verfahrens ist eine Änderung des ZISP-Vertrages nicht möglich. Außerdem ist eine ISP-Verdrahtung mit dem ZISP-Vertrag nicht vereinbar, weil der Vertrag gerade keine Verbindung zwischen dem Anschluss und der Transportleistung enthält.

#### **1.43 Ziffer 21.2 „Vertragslaufzeit“**

a) Die Beigeladene zu 12. fordert, die Regelung zu streichen. Sie sei teilweise überholt, weil das VG Köln den Antrag der Betroffenen nach § 80 Abs. 5 VwGO zurückgewiesen habe. Zudem sei diese Regelung im Falle der Streichung der Mindestvertragslaufzeiten in den Ziffern 12 und 13 entbehrlich, weil die Betroffene das Standardangebot ohnehin kurzfristig kündigen könne, wenn die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardangebots entfallen solle.

Die Beigeladene zu 1. ist der Ansicht, dass die Möglichkeit der Betroffenen, sich nach Wegfall der Zugangsverpflichtung fristlos vom Vertrag lösen zu können, eine unangemessene Benachteiligung gegenüber den Wettbewerbern darstelle, die den Wegfall des Vertrages gegenüber ihren Endkunden zu verantworten hätten. Es sei eine Verpflichtung der Betroffenen aufzunehmen, zunächst ein Alternativangebot zu angemessenen und zumutbaren Konditionen vorzulegen. Eine Loslösung vom Vertrag solle, wenn überhaupt, erst hilfsweise im Rahmen einer ordentlichen Kündigung mit einer angemessenen Kündigungsfrist möglich sein.

Des Weiteren räume sich die Betroffene bei Teilaufhebung oder einer teilweisen einstweiligen Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Regulierungsverfügung ein Recht zur einseitigen Vertragsanpassung ein. Dies würde der Betroffenen die Möglichkeit eröffnen, neue Preise zu diktieren oder eine einseitige Leistungsänderung vorzunehmen, was wiederum nach den bisherigen Regelungen den Wettbewerber zu einer außerordentlichen Kündigung drängen und einem Wettbewerbsausschluss gleichstehen würde. Die Regelung sei dahin gehend zu ändern, dass nach Eintritt der o.g. Voraussetzungen erneute Verhandlungen zur Anpassung des Vertrages aufzunehmen seien.

Die Beigeladene zu 5. ist der Ansicht, dass ein Migrationszeitfenster für den Fall der Vertragsbeendigung erforderlich sei. Außerdem sei die Einräumung einer Kündigungsmöglichkeit für die Betroffene für den Fall einer lediglich einstweiligen Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Regulierungsverfügung verfrüht, weil rechtlich erst die rechtskräftige Hauptsacheentscheidung maßgeblich sei. Darüber hinaus müsse die Betroffene ein Alternativangebot zu angemessenen und zumutbaren Konditionen vorlegen. Die Sätze 2 und 3 seien deshalb wie folgt zu ändern:

*„Im Fall der Aufhebung des Beschlusses aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung kann die T-Com den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten kündigen. Die T-Com ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Kündigung ein alternatives Angebot zu angemessenen und zumutbaren Konditionen vorzulegen. Im Fall einer Teilaufhebung aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung hat die T-Com den Anspruch auf Anpassung des Vertrages.“*

Aus Sicht der Beigeladenen zu 13. könne eine Anpassung des Standardangebots bei Aufhebung der Regulierungsverfügung nur aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung erfolgen. Zudem könne selbst bei rechtskräftiger gerichtlicher Aufhebung der Regulierungsverfügung nicht eine fristlose Kündigung der Zugangsverträge möglich sein. Aufgrund der von den Nachfragern aufgebauten Infrastruktur wäre eine Anpassung an die durch die Gerichtsentscheidung geschaffene Rechtslage auf der Basis eines alternativen Angebots der Betroffenen zu treffen. Der Vorrang der Vertragsanpassung vor einer Kündigung ergebe sich aus § 313 Abs. 1 BGB.

Die Betroffene hat im Schriftsatz vom 27.04.2007 erklärt, dass die Klausel gestrichen werden könne, falls die Regelung in Ziffer 7.5.2 und 7.5.3. und 14.1 des Standardangebots weiterhin Bestand habe.

b) Die Klausel ist dahingehend zu ändern, dass die Interessen der Nutzer hinreichend gewahrt werden. Das geregelte fristlose Kündigungsrecht kann dazu führen, dass der Vertrag und damit die Leistungsbereitstellung ohne einen Vorlauf enden. Dies hätte zur Folge, dass die Endkunden des KUNDEN ohne Vorlauf ihren Anschluss verlieren. Um dies zu verhindern, ist das Angebot eines Ersatzvertrages nicht hinreichend, weil die KUNDEN nicht dazu gezwungen werden können, jeden Vertrag zu akzeptieren. Dagegen ist die Betroffene insoweit geschützt, als in diesem Fall die Entgeltregelung ihrem eigenem Vorschlag entspricht. Weiter ist zu berücksichtigen, dass eine sofortige Leistungseinstellung auch für die Betroffene eine große Belastung bedeuten würde. Das berechtigte Interesse der Betroffenen, sich im Falle einer Aufhebung der Verpflichtung vom Vertrag lösen zu können, muss deshalb hier hinter dem Interesse der Verbraucher zurückstehen.

## **2. Anhang A**

### **2.1 Ziffer 1.1.1 „IP-BSA-DSL“**

a) Die Beigeladenen zu 5. und 13. fordern, die Regelungen entsprechend Ziffer 1.1 des Hauptvertrages anzupassen.

Die Beigeladene zu 21. fordert, dass eine Mindestbandbreite mit einer Mindestverfügbarkeit von 98,5% im Monatsmittel garantiert wird.

Die Beigeladene zu 1. bemängelt, dass weder Mindestqualitätsstandards noch optionale Qualitätsmerkmale angeboten würden. Damit fehle es an wesentlichen Differenzierungsmerkmalen zum bereits bestehenden Angebotsbündel T-DSL und ZISP. Für den Fall, dass der KUNDE sowohl ZISP als auch IP-Bitstrom beauftragen wolle, sei es nach dem bisherigen Stand erforderlich, an allen 73 POP der Betroffenen jeweils zwei Verbindungen zu schalten. Dieser Investitionsmehrwert der KUNDE sei vor dem Hintergrund, dass IP-Bitstrom keinerlei Qualitätssteigerungen zu ZISP darstelle, in keiner Weise zu rechtfertigen.

Die Qualitätsdifferenzierung sei vor allem im IP-BSA-Transport (= Konzentratornetz), aber auch im Anschlussbereich anzusiedeln. Während die unterschiedlichen Geschwindigkeiten im Anschlussbereich wenig verwertbare Qualitätsunterschiede böten, könne über die Differenzierung in unterschiedliche virtuelle Kanälen (VC) im Anschlussbereich die Möglichkeit einer Qualitätsdifferenzierung geschaffen werden. Die Qualitätsdifferenzierung des Bitstromproduktes vom Resaleprodukt spiele sich dann vorwiegend im Konzentrationsnetz ab. So seien z.B. Überbuchungsfaktoren oder die netzübergreifende Einhaltung von Qualitätsparametern mitverantwortlich für unterschiedliche QoS. Es solle deshalb auch unterschiedliche Entgelte für unterschiedliche Qualitätsanforderungen im Konzentrationsnetz geben. Folgende Parameter und Grenzwerte seien in diesem Zusammenhang sinnvoll:

**Bandbreite:** *Die Betroffene habe die vom Vertragspartner bestellte Bandbreite im Anschlussbereich zu garantieren. Die maximal verfügbare Bandbreite bemesse sich nach ADSL2+ nach Standard ITU-T G.992.5 Annex B (0-25 MBit/s Downstream, 0-1300 KBit/s Upstream), mit Fallback auf ADSL nach Standard ITU-T G.992.1 Annex B (0-8 MBit/s Downstream, 0-800 KBit/s Upstream)*

Die Beigeladenen zu 6. und 9. fordern, damit sich der KUNDE mit seinen Produkten von denjenigen der Betroffenen abheben könne, solle ihm die Wahl der Bandbreite selbst überlassen werden, d.h. es solle dem Nachfrager immer die jeweils erhältliche Maximalbandbreite angeboten werden. Für die Höhe der Kosten wären ohnehin nur die DSLAM-Hardware sowie die Einrichtung beim Kunden, Service und Wartung maßgeblich, nicht aber die Bandbreite. Letztere wäre erst dann relevant, wenn der Datenstrom in das Konzentratornetzwerk übergeben werde.

Die Beigeladenen zu 3. und 5. fordern folgende Leistungs- und Qualitätsparameter:

**Anschlussbandbreite:** *Die Festlegung der maximalen Up- und Downstream-Bandbreite erfolgt dynamisch im „Rate Adaptive Mode“ (RAM) oder in einem anderen technisch vergleichbaren Verfahren. Dies bedeutet, der Anschluss wird von T-Com mit der technisch maximal möglichen Bandbreite provisioniert und letztere im Rahmen der im Profil eingestellten Nominalbandbreite jeweils dynamisch zwischen DSLAM und CPE ausgehandelt.*

*Die maximal verfügbare Bandbreite bemisst sich nach ADSL2+ nach Standard ITU-T G.992.5 Annex B (0-25 MBit/s Downstream, 0-1300 KBit/s Upstream), mit Fallback auf ADSL nach Standard ITU-T G.992.1 Annex B (0-8 MBit/s Downstream, 0-800 KBit/s Upstream). Dies muss für VDSL sowie für die symmetrischen Übertragungsverfahren (SDSL und SHDSL) entsprechend gelten.*

Die mittlere Verfügbarkeit des Anschlusses solle mindestens 98,5% betragen. Die angegebene Verfügbarkeit von 97,0% entspreche einer mittleren Ausfallzeit von beinahe elf Tagen. Der den endkundenseitigen Abschluss der Vorleistung IP-BSA-DSL bildende Splitter werde von der Betroffenen dem Endkunden zugesendet und überlassen. Die Kosten hierfür seien im Rahmen der monatlichen IP-BSA-xDSL-Überlassungsentgelte zu berücksichtigen.

Die Beigeladene zu 3. ist der Ansicht, bei der Übernahme von IP-Bitstrom an SDSL/SHDSL-Anschlüssen seien gravierende Interoperabilitätsprobleme zwischen den Modems des Bitstromnachfragers und den DSLAM der Betroffenen zu erwarten. Da es sich bei SDSL/SHDSL-Kunden im Wesentlichen um Geschäftskunden handle, seien Ausfallzeiten eines SDSL/SHDSL/VDSL-Anchlusses aufgrund gestörter Interoperabilität unbedingt zu vermeiden.

In der DSL-Technologie seien Modem, Splitter und DSLAM verschiedener Hersteller bis heute nicht uneingeschränkt miteinander kompatibel. Ziel von U-R2 bzw. U-RS sei es, die zwischen DSLAM und Modem auszutauschenden Parameter genauer zu definieren. Maßgebliche Erfahrung existiere derzeit aber nur hinsichtlich der Umsetzung der U-R2 Schnittstelle für den Massenmarkt ADSL. Anders als U-R2 seien weder SDSL/SHDSL noch VDSL auf Basis der proprietären Schnittstellen der Betroffenen ausgereifte Massenmarktprodukte. Es müsse deshalb ein Verfahren zur Gewährleistung der Interoperabilität definiert werden.

Dazu könne einerseits die Betroffene die von ihr zertifizierten Modems (allgemein: Customer Premises Equipment, CPE) mit Hardware- und Firmware-Ständen, für welche sie ihren Endkunden gegenüber eine Interoperabilitätsgarantie übernehme und die sie ständig aktualisiere, benennen. Die benannten CPEs müssten den Wettbewerbern zugänglich sein, es dürfe kein exklusives Bezugsrecht der Betroffenen bestehen. Andererseits könnte die Betroffene eine Interoperabilitätsgarantie für ein „Golden Sample“ zertifizierter Modems übernehmen. Das Verfahren zu letzterem wird auf Seite 15 des Schriftsatzes der Beigeladenen beschrieben.

Die Beigeladene zu 5. fordert, die Betroffene habe die Interoperabilität der gängigen CPE-/Modemmodelle in Form sog. „Golden Samples“ zuzusichern. Darüber hinaus habe die Betrof-

fene im Einzelfall eine Zertifizierung von CPE bzw. Modem auf Verlangen des Kunden auf dessen Kosten durchzuführen. Hierbei seien die Prüfkosten und Modalitäten festzulegen.

Die Beigeladene zu 15. ist der Ansicht, dass Mindeststandards hinsichtlich der wesentlichen Qualitätsparameter und garantierter Mindestbandbreiten von grundlegender Bedeutung für die Produktgestaltung der KUNDEN seien. Das IP-Bitstromangebot müsse insbesondere für die Bereitstellung und Nutzung von Sprachtelefoniediensten geeignet sein.

Die Beigeladene zu 13. fordert die Regelung von Stand alone-Bitstrom für Privat- und Geschäftskunden. IP-Bitstrom verlange eine Differenzierung sowohl auf der Technik- als auch auf der Diensteebene. Dieser Charakter werde am Besten dadurch realisiert, dass die Betroffene eine Leitung mit maximal möglicher Up- und Downstream-Bandbreite zur Verfügung stelle und eine Limitierung der nutzbaren Bandbreite für den Endkunden ggf. an den Systemen des Kunden erfolge. Dementsprechend habe die Festlegung für die im Rahmen von IP-Bitstrom zur Verfügung stehende Bandbreite für jede Leistung einzeln im „Rate Adaptive Mode“ zu erfolgen. Dies bedeute, dass der Anschluss mit der höchstmöglichen Bandbreite der Technologie als Obergrenze konfiguriert werde, mithin ohne Voreinstellung durch die Betroffene. Dabei sei zu berücksichtigen, dass Begrenzungen der Bandbreite und ggf. spätere Modifizierungen der festgelegten Bandbreite zusätzlichen Aufwand und damit ggf. zusätzliche Kosten erzeugten. Die Betroffene verwende jedenfalls in ihren neueren DSLAM den Rate Adaptiv Mode, und die Übermittlung der genutzten Bandbreite zwischen DSLAM und BBRAS sei standardisiert.

Ferner sei das Datenübertragungsverfahren in den L2TP-Tunneln konkret zu definieren. Von besonderer Bedeutung sei dabei, dass innerhalb des L2TP-Tunnels auch die Kennung des DSLAM-Ports (Technical Key) mit übergeben werde.

Das Standardangebot müsse außerdem die Möglichkeit vorsehen, Anschlussmerkmale für Anschlussgruppen zu bilden. Als Anschlussgruppe wäre dabei insbesondere ein einziger Kunde von IP-Bitstrom zu definieren. Zur Abgrenzung der Leistung IP-Bitstrom DSL sei im Standardangebot vorzusehen, dass die zusätzlichen zur Realisierung des Zugangs erforderlichen Einrichtungen wie DSL-Modem entweder vom Kunden eigenständig zu beschaffen oder vom Nachfrager bereitzustellen seien.

Schließlich sei vorzusehen, dass die Betroffene im Rahmen von IP-Bitstrom für die DSLAM-Kompatibilität zu den Endkundeneinrichtungen die im deutschen Markt vorgesehenen Standards unterstütze. Die derzeit im Standardangebot vorgesehenen Restriktionen gegenüber den etablierten Standards seien zu streichen.

Die Beigeladenen zu 6. und 7. verlangen, dass der KUNDE die Bandbreite des IP-BSA-DSL-Anschlusses selber wählen könne. Die Kosten eines Anschlusses seien unabhängig von der gewählten Bandbreite und der KUNDE müsse in die Lage versetzt werden, einen mit individuellen Qualitätswerten versehenen Anschluss anzubieten.

Die Betroffene ist der Ansicht, die Regelung sei nicht zu beanstanden und vollständig. Hinsichtlich der Verfügbarkeit sei IP-BSA-DSL nicht mit dem IP-BSA-Anschluss vergleichbar. IP-BSA-DSL sei ein Massenprodukt auf Basis der Anschlussleitung. Hier gebe es keinen Ersatzweg. Zudem müssten Fremdeinwirkungen wie Blitzeinschlag oder Kabelschäden durch Baumaßnahmen mit entsprechend langen Ausfallzeiten berücksichtigt werden. Durch die Regulierungsverfügung habe der Wettbewerber lediglich ein Anspruch auf Mitnutzung des Netzes der Betroffenen. Er könne deshalb keine besseren Konditionen fordern, als die Betroffene selber nutze. Gegenüber Endkunden werde keine höhere Verfügbarkeit als 97 % angeboten.

Der geforderte „Rate adaptiv mode“ könne nicht gewährt werden, denn das Netz der Betroffenen unterstütze diesen nicht.



Gegen das Angebot von IP-BSA-DSL mit einer Bandbreite von 25 Mbit/s spreche, dass die Anzahl der potentiellen Endkunden wegen der technischen Einschränkung durch längere Anschlussleitungen so stark reduziert sei, dass dieses für ein Massenmarktprodukt nicht angemessen realisiert werden könne. Deshalb sei diese Bandbreite weder in den Prozessen noch in den IT-Systemen (elektronische Schnittstelle) implementiert.

Die geforderte automatische Bereitstellung auf Endkundenseite, das Broadband Dial-Tone Verfahren, sei nicht möglich, weil das Netz der Betroffenen nicht über eine solche Funktion verfüge.

Die Forderung, dass die Endkunden die erforderlichen Einrichtungen selbst beschaffen oder vom KUNDEN bereitgestellt bekommen, sei unbegründet. Es müsse für die Störungseingrenzung und die Abgrenzung der Leistungserbringung eine definierte Schnittstelle vorhanden sein. Dies sei der Splitter. Sonstige technische Geräte müsse der KUNDE bereitstellen. Die Kosten für die Bereitstellung des Splitters seien im Rahmen des Entgeltverfahrens zu regeln.

Die geforderte Anschlusskennung sei nach derzeitigem technischen Standard der Betroffenen nicht realisierbar. Der L2TP-Standard sehe keine Felder zur Übermittlung von FastPath Einstellung, ONKZ und DSL-Port-Kennung vor. Die Übergabe der ONKZ sei auch nicht möglich, weil die DSLAM-Identifikation nicht auf Basis der ONKZ erfolge. Eine Endkunden-Portdiagnose sei nicht realisiert.

b) Die geregelte Verfügbarkeit von IP-BSA-DSL ist nicht zu beanstanden. Denn die Regelung des Standardangebots bietet einen angemessenen Interessenausgleich. Es ist zu berücksichtigen, dass über die Verfügbarkeit die Leistung der Betroffenen definiert wird. Soweit ein Anschluss nicht verfügbar ist, kann er nicht genutzt werden. Dies spricht grundsätzlich dafür, die Verfügbarkeit sehr hoch anzusetzen. Unter anderem wegen der Nutzung von Kupfer-Kabelsträngen zum Endkunden ist es nicht ausgeschlossen, dass es zu einer Störung kommt. Ursächlich können insbesondere Schaltarbeiten an anderen Kabeln in einem Kabelstrang oder auch nur die Nutzung dieser Kabel sein. Deshalb ist die geregelte Verfügbarkeit von 97 % pro Anschluss im Jahr nicht zu beanstanden.

Sie entspricht der Regelung in den Endkunden-AGB. Für eine Verschärfung spricht auch nicht die im Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung geregelte Verfügbarkeit, weil diese sich auf die Summe der Anschlüsse bezieht. Weiter ist zu bedenken, dass im Zweifel die fehlende Verfügbarkeit eines Anschluss vom KUNDEN nur bei einem aktiven Anschluss erkannt werden kann und die Betroffene erst durch die Störungsmeldung des KUNDEN und dieser durch die Meldung des Endkunden von dem Mangel erfährt. Deshalb ist im Ergebnis die im Interesse des Endkunden erforderliche Qualität über ein effizientes Störungsmanagement zu erreichen.

Die geforderte Ermöglichung eines Rate Adaptive Mode, der dem KUNDEN die Festlegung der Anschlussbandbreite ermöglicht, war der Betroffenen nicht aufzugeben. Die Forderungen lassen sich in die Übermittlung der tatsächlichen Bandbreite, die Einstellung der maximalen Bandbreite von 8 Mbit/s bzw. 25 Mbit/s für den Downstream und die kundenindividuelle Einstellung der Bandbreite unterteilen.

Der Betroffenen ist die Übertragung der tatsächlich genutzten Bandbreite beim Verbindungsaufbau oder während der Verbindung derzeit nicht möglich. Eine entsprechende Funktion ist bisher auch noch nicht spezifiziert worden. Weil aber moderne Übertragungsverfahren den Rate Adaptiv Mode nutzen und die Nachfrage nach hohen Anschlussbandbreiten wächst, ist davon auszugehen, dass diese Funktion in Zukunft spezifiziert wird und dann auch zur Verfügung gestellt werden kann. Allerdings ist weder der Zeitpunkt der Spezifizierung noch der Einführung im Netz der Betroffenen absehbar, so dass von einer entsprechenden Ergänzungsverpflichtung abzusehen ist.

Der Forderung nach der Einstellung der maximalen Bandbreite war nicht zu entsprechen. Die Vorgabe einer maximalen Bandbreite weit unterhalb der spezifizierten Grenze für ADSL 2+ ist

auch im Ausland üblich. Eine effiziente Frequenznutzung ist bei der Einstellung der maximalen Bandbreite fraglich. Die maximale Bandbreite hängt von den physikalischen Eigenschaften der verwendeten Leitung sowie der Nutzung der parallel laufenden Leitungen ab. Deshalb wird nur auf wenigen Anschlussleitungen die maximale Bandbreite von 25 Mbit/s erreicht werden können.

Ohne die Begrenzung der nutzbaren Bandbreite würde auch eine ineffiziente Nutzung des Konzentratornetzes gefördert. Die Steigerung der maximalen Bandbreite um ca. 50% könnte dazu führen, dass der KUNDE seinem Endkunden im erheblichen Umfang Pakete sendet, die wegen mangelnder Anschlussbandbreite verworfen und deshalb wiederholt gesendet werden müssen. Damit droht eine übermäßige Beanspruchung des Netzes, die zu einer zusätzlichen Erhöhung der Paketverluste führen kann.

Auch droht eine Irreführung der Endkunden. Denn auch bei einer Einstellung einer höheren maximalen Bandbreite bleibt die physikalische Bandbreitengrenze bestehen. In sehr vielen Fällen wird keine höhere Bandbreite realisierbar sein.

Die Betroffene war auch nicht zur kundenindividuellen Bandbreitenbereitstellung zu verpflichten. Die älteren DSLAM, die nur ältere Übertragungsverfahren verwenden, unterstützen ohnehin den Rate Adaptive Mode nicht. Neuere DSLAM nutzen zwar diese Funktion, doch nicht in der von den Beigeladenen gewünschten Ausgestaltung. Für den KUNDEN wäre der Rate Adaptive Mode nur sinnvoll, wenn er diesen autonom steuern könnte. Denn bei einer für jeden KUNDEN und Anschluss individuellen händischen Einstellung würde die Effizienz der vorkonfektionierten Bereitstellung der DSL-Infrastruktur für den Massenmarkt verloren gehen. Zwar verliert der KUNDE ohne eine individuelle Einstellung der Anschlussbandbreite eine Differenzierungsmöglichkeit, doch stellt dies bei einer nicht diskriminierenden Bereitstellung der intern genutzten Anschlussvarianten keinen großen Nachteil dar. Dem KUNDEN bleibt es unbenommen, Anschlüsse mit geringeren Bandbreiten zu vermarkten. Hierfür ist ein Rate Adaptive Mode nicht erforderlich.

Die Betroffene ist verpflichtet, die symmetrischen Anschlussvarianten in das Standardangebot aufzunehmen, die sie gegenüber Dritten anbietet. Weiter bietet die Betroffene seit kurzem einen Anschluss „DSL 16plus“ an; auch dieser ist aufzunehmen. Die Betroffene hat auch die erforderliche Regelung für die Endkunden-Schnittstelle festzulegen. Eine gesonderte Vorgabe ist nicht erforderlich.

Die Regelungen zur verwendeten DSL-Schnittstelle sind nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat diese veröffentlicht und die Beigeladene zu 13. hat nicht hinreichend substantiiert dargelegt, weshalb sie durch diese Schnittstelle beeinträchtigt wird. Andere Beigeladene haben die Schnittstelle nicht kritisiert.

Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 13. bedarf es keiner Klarstellung, dass der KUNDE für die Bereitstellung des Endkundenmodems verantwortlich ist. Denn der Endkundensplitter ist als Abschluss von IP-BSA-DSL definiert. Somit ist das Endkundenmodem nicht Teil von IP-BSA-DSL.

Die geforderte Übertragung der Anschlusskennung war nicht aufzuerlegen. Der KUNDE müsste bereits jetzt den Anschluss über das verwendete Modem eindeutig lokalisieren können. Jedenfalls aber ist eine entsprechende Funktion im Netz der Betroffenen nicht installiert.

## **2.2 Ziffer 1.1.2 „IP-BSA-DSL“**

a) Die Beigeladene zu 1. fordert, das Anschlussmerkmal „Wegfall Interleaving“ zur Verringerung der Latenzzeiten bei der Datenübertragung solle bei der Schaltung des Anschlusses automatisch aktiviert werden, sofern die Leitungslänge und die Übertragungscharakteristik der Anschlussleitung dies technisch und betrieblich ermöglichen.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 3. und 5. müsse das Anschlussmerkmal Interleaving oder Fastpath („Wegfall Interleaving“ zur Verringerung der Latenzzeiten bei der Datenübertragung auf dem Endkundenanschluss) je Port frei vom Kunden auswählbar sein, sofern die Leitungs-

länge und die Übertragungscharakteristik der Anschlussleitung Fastpath technisch und betrieblich ermögliche.

Die Beigeladene zu 13. ist der Ansicht, dass bei einer Verpflichtung zur Bereitstellung des Rate Adaptive Mode die vorgesehene zusätzliche Leistung erhöhter Upstream-Datenübertragungsraten entfielen. Ferner sei zur Verringerung der Latenzzeiten bei der Datenübertragung IP-BSA-DSL auch in der Weise bereitzustellen, dass das Anschlussmerkmal „Wegfall Interleaving“ – soweit technisch und betrieblich möglich – automatisch aktiviert sei. Dementsprechend entfallen die im Standardangebot unter Ziffer 1.1.2 vorgesehene zusätzliche Leistung „Fastpath“.

Die Betroffene erklärt, dass entgegen der Behauptung der Beigeladenen das Angebot die Möglichkeit einer Erhöhung oder Verringerung der Datenübertragungsrate auf dem IP-BSA-DSL vorsehe.

Die geforderte automatische Aktivierung von „Wegfall Interleaving“ sei technisch nicht möglich. Zwar könne das Anschlussmerkmal standardmäßig aktiviert werden, dies sei aber mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden. Die Bereitstellung der Funktionen „Rauschresistenz“ (Signaling Noise Ratio) oder „Bitswapping“ sei nicht möglich, weil es derzeit keine technischen Prozesse, mittels derer diese Änderungen als Produkt bereitgestellt werden könnten, bestünden. Differenzierte Anschlussmerkmale je Anschluss seien in der heutigen Prozesswelt des Massenmarktes nicht realisierbar.

b) Die standardmäßige Einstellung des „Wegfall Interleaving“ ist nicht aufzuerlegen. Das Interleaving dient der Fehlerkorrektur. Der Nachteil des Interleavings ist, dass dadurch die Paketlaufzeit verlängert wird. Die Verwendung der Fehlerkorrektur ist bei vielen Netzbetreibern die Standardeinstellung. Deshalb ist die obligatorische Einstellung des Interleaving und das fakultative Angebot des „Wegfall Interleaving“ nicht zu beanstanden.

### **2.3 Ziffer 1.2 „IP-BSA-DSL“**

a) Die Beigeladene zu 13. fordert, dass die administrative Abwicklung der DSL-Leitungen im Rahmen von IP-Bitstrom insgesamt über eine einheitliche Web-Schnittstelle zu erfolgen habe. Diese müsse sowohl die Bestellung und Kündigung, die Verfügbarkeitsprüfung und Entstörung wie auch die Leitungsmessung ermöglichen. Die Schnittstelle müsse darüber hinaus die unterschiedlichen Fälle der Migration umfassen.

Die Beigeladene zu 1. ist der Ansicht, dass zur Vermeidung von Diskriminierungen die baldige Einführung eines extern einsehbaren Qualitätsüberwachungssystems unerlässlich sei.

Die Beigeladenen zu 1. und 5. fordern, zur Vermeidung von Diskriminierungen solle die Betroffene ein Qualitätsüberwachungssystem einführen, das sowohl die Liefer-/Bereitstellungsprozesse als auch die Entstörprozesse [sämtlicher Breitbandprodukte der Betroffenen] im internen und externen Bereich überwache und leistungsmäßig dokumentiere. Aus Sicht der Beigeladenen zu 1. solle dies schnell erfolgen, während die Beigeladene zu 5. eine mittelfristige Einführung bevorzugt, wenn nach Auskunft der Betroffenen die Kosten hierfür vertretbar erscheinen.

Die Beigeladene zu 4. fordert, dass die Betroffene auch dann zur Bereitstellung von Bitstrom verpflichtet werde, wenn dies erfordere, dass sie eine Teilnehmeranschlussleitung neu verlege oder neu schalte.

Die Betroffene ist bereit, Regelungen für die Bereitstellung in das Angebot aufzunehmen. Hier sei für die erstmalige Bereitstellung eine durchschnittliche Frist von maximal 12 Arbeitsagen denkbar. Es seien dann aber auch Regelungen für Planungsabsprachen erforderlich. Die Bereitstellung könne nur im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten stattfinden. Baumaßnahmen im Anschlussnetz und im Transportnetz würden nicht durchgeführt und führten zur Abweisung. Die Betroffene würde ein Monitoring über eine Datawarehouselösung durchführen. Ein „Online“-Monitoring je IP-BSA-DSL sei dagegen abzulehnen. Dies würde zu einem unangemessen hohem Aufwand und hieraus resultierenden Kosten führen. Auch eine Schadensersatzregelung könne sich an dem TAL-Vertrag orientieren. Es seien jedoch die produktspezifischen Besonderheiten und die komplexere Bereitstellung zu berücksichtigen. Die

Betroffene sei zu Verhandlungen bereit. Die Aufnahme in das Standardangebot sei zur Produkteinführung jedoch nicht erforderlich.

Die Forderung, Bitstrom auch bereitzustellen, wenn keine geeignete Teilnehmeranschlussleitung zum Endkunden verläuft, sei unberechtigt. Die Betroffene sei nicht zu einem Netzausbau verpflichtet.

b) Die Klausel ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene muss derzeit keine umfassende elektronische Schnittstelle für alle Produkte des Vertrages anbieten. Für IP-BSA-DSL ist eine solche erforderlich und in Anhang F geregelt. Dagegen ist für den IP-BSA-Anschluss keine elektronische Schnittstelle vorgesehen. Dies ist angesichts der begrenzten Standortanzahl nicht offensichtlich ineffizient für die Vertragsparteien.

Das geforderte transparente Monitoring der Leistungs- und Bereitstellungsqualität ist nicht erforderlich. Es besteht derzeit weder der konkrete Verdacht, dass die Betroffene ihre Wettbewerber durch differenzierte Leistungen diskriminiert, noch dass die Betroffene die zu regelnden Qualitäten nicht einhält.

Hinsichtlich des Bereitstellungsregimes wird auf die Ausführungen unter 4. verwiesen.

## **2.4 Ziffer 1.3 „Leistungsbeschreibung IP-BSA-DSL“**

a) Aus Sicht der Beigeladenen zu 1. ist die Regelung zur Entstörung insgesamt unzureichend, weil für verspätete Entstörungen keinerlei Sanktionen vorgesehen seien. Neben Kundenbeschwerden und Schadensersatzforderungen seien bei längeren Ausfällen außerordentliche Kündigungen der Endkunden und ein Vertrauens- und Imageverlust zu befürchten. Es bedürfe deshalb Vertragsstrafen, um eine Fristeinhaltung durch die Betroffene zu sichern und einen Mindestschaden ohne weiteren Nachweis erfolgreich geltend machen zu können.

Des Weiteren sei die Entstörungsfrist von 24 Stunden nicht ausreichend, um den Kundenanforderungen gerecht zu werden. Analog zu CEE sollten kürzere – vertragsstrafenbewehrte – Entstörungsfristen durch den Vertragspartner kostenpflichtig beauftragt werden können.

Die Beigeladene zu 3. fordert, die Entstörfrist insbesondere bei Stand alone-Bitstrom auf 12 Stunden zu verkürzen. Die Einhaltung der Serviceverpflichtung müsse durch entsprechende Vertragsstrafen abgesichert werden. Weiter müsse die Betroffene optional eine Expressentstörung gegen gesondertes Entgelt als Einzelauftrag anbieten. Die Servicebereitschaft solle bei der Expressentstörung an sieben Tagen der Woche von 00.00 bis 24.00 Uhr bestehen. Die maximale Entstörfrist solle sechs Stunden betragen, die Reaktionszeit bis zum ersten Zwischenergebnis eine Stunde. Die Expressentstörung müsse durch eine Pönalenbestimmung abgesichert werden.

Die Beigeladene zu 5. fordert, die Entstörfrist für Störungen, die werktags der Betroffenen gemeldet würden, auf 12 Stunden abzusenken, weil die vorgesehene Dauer dem Kunden mit Blick auf die Auswirkungen auf seine Endkunden nicht zuzumuten sei. Sofern das Zeitfenster von 12 Stunden überschritten werde, müsse ein Vertragsstrafensystem vorgesehen werden, das an der Anzahl der gestörten IP-BSA-DSL und der Dauer der Überschreitung der Entstörzeit anknüpfe. Notwendige Bedingung hierfür sei die konsistente Anpassung der Entstörfristregelung im derzeitigen Verfahren zur Überprüfung des TAL-Standardangebots.

Die Beigeladene zu 12. fordert, dass die Ziffer 1.3 in Anlehnung an die bisherigen Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 neu formuliert werde, weil auch der Leistungsbestandteil IP-BSA-DSL ein Vorleistungsprodukt darstelle, welches Service-Regelungen für einen Vorleistungsnachfrager und nicht für einen Endnutzer enthalten müsse. Es werde folgende Formulierung vorgeschlagen:

### *„Ziffer 1.3.1 Störungsbearbeitung*

*Die T-Com beseitigt unverzüglich Störungen an ihren technischen Einrichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:*

- *Annahme der Störungsmeldung täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr unter einer speziellen Servicrufnummer. Die Servicrufnummern sind in Anhang C (Ansprechpartner) auf-*

geführt und nur für die dort genannten Ansprechpartner der Kunden bestimmt. Die Servicrufnummern dürfen nicht an Dritte, insbesondere nicht an Endnutzer weitergegeben werden.

- Die Servicebereitschaft besteht täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr.
- Besuch eines Servicetechnikers von 8.00 bis 14.00 Uhr oder 14.00 bis 20.00 Uhr nach Vereinbarung (Kollokationsraum oder Kollokationsfläche). Ist die Leistungserbringung im vereinbarten Zeitraum aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart und eine ggf. zusätzlich erforderliche Anfahrt berechnet.
- Sofern die Störung länger als eine Stunde dauert, erfolgt auf Verlangen von Kunde regelmäßig, mindestens einmal pro Stunde, eine Zwischenmeldung.“

#### Ziffer 1.3.2 Entstörfristen

Die T-Com beseitigt die gemeldeten Störungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Stunden ab Eingang der Störungsmeldung. Der Kunde wird über die Beendigung der Entstörung unverzüglich schriftlich informiert.

Kann T-Com wegen fehlender Mitwirkung des Kunden nicht entstören, so wird die maßgebende Zeitählung für die Entstörfrist ausgesetzt, so lange Kunde nicht mitwirkt. Wenn die T-Com die Entstörfrist von drei Stunden nicht einhält und die Verspätung zu vertreten hat, ist von der T-Com der folgende pauschalierte Schadensersatz je gestörtem IP-BSA-DSL zu zahlen:

- Bei einer Überschreitung von 4 bis 12 Stunden: 50% der monatlichen Entgelte.
- Bei einer Überschreitung über 12 Stunden: 100% der monatlichen Entgelte zuzüglich eines Betrages von 150 € für jede Stunde der Verzögerung.“

Die Betroffene ist der Ansicht, dass eine Zusicherung einer bestimmten Frist zu einer erheblichen Verteuerung führen würde. Ihr müsse ein Spielraum zugestanden werden, weil die Störungsbeseitigung mitunter einen erheblichen Aufwand erfordere. Mit zunehmender Beschaltung der Anschlusskabel träten immer mehr sporadische Störungen auf. Diese Störungen verursachten beim Lokalisieren der Fehlerursache sowie beim Messen einen höheren (technischen) Aufwand und damit eine durchschnittlich längere Bearbeitungszeit. Die Komplexität zeige sich auch an der Anzahl der Wiederholungsstörungen. Die Anordnung von Vertragsstrafen wäre unverhältnismäßig. Zudem habe sie die Entstörung zu keinen Zeitpunkt nachlässig betrieben. Eine Entstörung innerhalb von 24 Stunden sei nicht in jedem Fall möglich, so z.B. bei Kabelschäden im Anschlussliniennetz durch Blitzeinschlag oder Bauarbeiten. Wenn der KUNDE eine Risikoabsicherung wolle, müsse er auch für die Kosten aufkommen.

b) Die Regelung ist unzureichend. Neben der Standardentstörung ist dem KUNDEN auch eine Expressentstörung anzubieten. Es ist eine Schadenspauschale für die Überschreitung der Standard- und Express-Entstörungsfrist aufzunehmen. Wie unter II.B.2.1 ausgeführt, bestimmt sich die Qualität des bereitgestellten Anschlusses wesentlich über die Entstörung. Entsprechend sieht die Betroffene gegenüber ihren eigenen Endkunden eine Expressentstörung und einen Ausgleich für eine verspätete Entstörung vor.<sup>4</sup> Im Interesse der Chancengleichheit ist deshalb eine angemessene Schadenspauschale vorzusehen. Den Vertragspartnern bleibt es unbenommen, einen niedrigeren oder höheren Schaden nachzuweisen.

#### 2.5 Ziffer 2.1 „Leistungsbeschreibung IP-BSA-Tansport“

Die Beigeladene zu 1. bemängelt, dass weder Mindestqualitätsstandards noch optionale Qualitätsmerkmale angeboten werden. Damit fehle es an wesentlichen Differenzierungsmerkmalen zum bereits bestehenden Angebotsbündel T-DSL und ZISP. Für den Fall, dass der KUNDE sowohl ZISP als auch IP-Bitstrom beauftragen wolle, sei es nach dem bisherigen Stand erfor-

<sup>4</sup> Z.B.: Ziffer 4.1.7 der Leistungsbeschreibung für Call & Surf Basic/T-Net

derlich, an allen 73 POP der Betroffenen jeweils zwei Verbindungen zu schalten. Dieser Investitionsmehrwert des KUNDEN sei vor dem Hintergrund, dass IP-Bitstrom keinerlei Qualitätssteigerungen zum ZISP-Produkt darstelle, in keiner Weise zu rechtfertigen. Folgende Parameter und Grenzwerte seien in diesem Zusammenhang sinnvoll:

*Serviceklassen:* Es sei eine garantierte Datenübertragung innerhalb der bestellten Bandbreite auf einem PVC seitens der Betroffenen zu ermöglichen. Die Priorisierung für Internet- und VoIP-Traffic sei dem Vertragspartner in die Hand zu legen, um dem Endkunden ein seinen Anforderungen entsprechendes Endprodukt anbieten zu können. Entsprechend der Regulierungsverfügung sowie der Forderung nach einem Produkt mit individuellen Qualitätsparametern sei eine Priorisierung durch die Betroffene nicht zuzulassen. Die Betroffene habe parallel für den Massenmarkt geeignete Konfigurationen (z.B. verschiedene VC mit unterschiedlichen Serviceklassen, siehe die Stellungnahme der Beigeladenen zu 20.) umzusetzen.

*Paketzustellrate:* größer 99,9 %; die Paketzustellrate werde definiert als erfolgreiche Zustellung von IP-Messpaketen mit einer Größe von 64 Bytes zwischen dem DSLAM-Port und einem vereinbarten Messpunkt. Ein Paket gelte als erfolgreich zugestellt, wenn eine Laufzeit von mehr als 2000 ms nicht unterschritten werde.

*Latenz:* kleiner 15 ms; die Laufzeit sei die gemittelte Verzögerungszeit in Millisekunden, die ICMP-Testpakete der Größe 100 Byte für eine Strecke in beide Richtungen (Roundtrip time) benötigten. Eine Laufzeit von größer 2000 ms unterhalb der maximalen Auslastung werde als Ausfall gewertet.

*Jitter:* kleiner 5 ms; der Jitter werde durch die Abweichung in der Paketlaufzeit von RTP Datenpaketen (500 RTP Pakete pro 10-Sekunden-Periode) gemessen, die in gleichmäßiger Abfolge in 2-Minuten-Intervallen versendet werden.

Die nach unten abweichenden Bandbreiten seien dabei als Paketverluste zu behandeln, wobei bei einer Abweichung von der vorgeschlagenen Zustellrate dem Vertragspartner ein Minde-rungs- bzw. Schadensersatzanspruch zuzugestehen sei.

Des Weiteren solle die Betroffene Onlinetools für den Zugang zu ihren produkt- bzw. anschalterelevanten Datenbanken und Systemen zur Verfügung stellen. Die Möglichkeit zur Überwachung des Order- und Anschalte- bzw. Entstörvorgangs sei für den Wettbewerber von besonderem Interesse, um ein gewisses Niveau an Planungssicherheit zu erreichen und seinen Endkunden über den Status in gleicher Weise informieren zu können, wie es die Betroffene mit ihren Endkunden tun könne. Um den Anforderungen der Regulierungsverfügung an ein Produkt mit individuellen Qualitätsparametern gerecht zu werden, müsse der Vertragspartner zudem über ein Tool verfügen, mit dem er die Qualitäten selbst bestimmen und verändern könne.

Die Beigeladene zu 21. ist der Ansicht, die Betroffene solle drei Qualitätsklassen für VoIP (höchste Stufe), Videostreaming (mittlere Stufe) und Best Effort (niedrigste Stufe) vorsehen. Lösungen, bei denen auf einer Kupferleitung zwei oder mehr virtuelle Verbindungen transportiert würden, seien mit der vorhandenen Hardware technisch realisierbar.

Die Beigeladenen zu 6. und 9. sind der Ansicht, ohne die Festschreibung von Mindestqualitätsparametern (nicht zu verwechseln mit den höheren Qualitätsanforderungen beim ATM-Bitstrom, etwa hinsichtlich CBR und VBR-rt) könnten die Nachfrager beispielsweise kein VoIP anbieten. Außerdem bestünden Missbrauchsmöglichkeiten der Betroffenen. Weil es sich um ein Vorleistungsprodukt handle, könne sich die Betroffene nicht auf die Ausgestaltung ihrer eigenen Endkundenprodukte berufen.

Die Beigeladenen zu 3. und 5. fordern folgende Leistungs- und Qualitätsparameter:

**Service-Klassen:****ATM- Access-Netz**

*Die Realisierung von dienstespezifischer QoS erfordert die Möglichkeit, eine Aufteilung in verschiedene Serviceklassen sowie die Priorisierung für Internet- und VoNGN-Traffic durch T-Com zu beauftragen. In diesem Fall können pro IP-BSA-DSL maximal vier VCs eingerichtet werden. Die technischen Merkmale der VCs sind wie folgt definiert.*

*Der xDSL-Anschluss ist auf ATM Protokoll Schicht für den Internet-Traffic durch folgende Parameter gekennzeichnet:*

- VPI = 1
- VCI = 32
- Service Class = UBR

*Der x DSL-Anschluss ist auf ATM P Protokoll Schicht für den Internet-Traffic durch folgende Parameter gekennzeichnet:*

- VPI = 2
- VCI = 32

*Die konkreten Werte für VPI/VCI sind individuell vom Kunden festzulegen*

- Service Class = rt-VBR
- Bandbreite von 2 x G.711 Sprachkanälen verlustfrei
- PCR = 2\*SCR = 528cps
- MBS = 32 cells
- CDVT = 15ms

*Weitere VCs werden in Abstimmung eingerichtet.*

*Ethernet-Konzentrator-Netz oder Ethernet Verkehrsübergabe über IP-DSLAM am Hvt.*

*xDSL über CuDA: Schicht 2 Protokoll ist auch hier ATM*

*Trennung von Dienst und Kunden bei Verwendung von Ethernet auf Layer 2 durch „VLAN-Stacking“:*

*S-VLAN für Service- (Internet, Voice, TV), Netzelement- und Provider-Identifikation*

*C-VLAN für Kundenidentifikation*

*Priority-Bits in Ethernet-Frames durch Kopie des TOS-Feldes der IP-Pakete*

*Maximal können pro IP-BSA-DSL vier VCs eingerichtet werden. Die technischen Merkmale der VCs sind wie folgt definiert:*

*Der xDSL-Anschluss ist auf ATM Protokoll Schicht für den Internet-Traffic durch folgende Parameter gekennzeichnet:*

- VPI = 1
- VCI = 32

*Ethernet-Übergabe:*

- QoS Class = DF (Beimischung von AF31 möglich und zulässig)

*Der xDSL-Anschluss ist auf ATM Protokoll Schicht für den Internet-Traffic durch folgende Parameter gekennzeichnet:*

- VPI = 2
- VCI = 32

*Ethernet-Übergabe:*

- QoS Class = EF
- Bandbreite von 2 x G.711 Sprachkanälen verlustfrei

*Der xDSL-Anschluss ist auf ATM Protokoll Schicht für den Internet-Traffic durch folgende Parameter gekennzeichnet:*

- VPI = 3
- VCI = 32

*Ethernet-Übergabe:*

- QoS Class = AF41, AF31

*Weitere VCs werden in Abstimmung eingerichtet.*

*Die Behandlung der QoS-Klassen EF, AF und DF im Access-Netz der Verpflichteten erfolgt als Kombination aus Strict-Priority-Queueing und Weighted-Fair-Queueing. Die genauen Parameter sind gemeinsam festzulegen.*

*Paketzustellrate: größer 99,9 %*

*Die Paketzustellrate wird definiert als erfolgreiche Zustellung von IP Messpaketen mit einer Größe von 1500 Bytes zwischen dem DSLAM-Port und einem vereinbarten Messpunkt, beispielsweise am Punkt der Netzkopplung der IP-Netze. Ein Paket gilt als erfolgreich zugestellt, wenn eine Laufzeit innerhalb der vorgegebenen Werte für die Paketlaufzeit (max. 15 ms, vgl. u.) eingehalten wird. Zur maximalen Paketlaufzeit darf die Serialisierungszeit auf der DSL-Leitung addiert werden (z.B.: 30ms bei 1500 Byte-Paketen und Sync-Rate von 384 kbps)*

*Paketlaufzeit: Gemessen als „one way delay“*

*Für VoNGN: kleiner 15 ms*

*Für IPTV: kleiner 40 ms*

*Die Laufzeit ist die gemittelte Verzögerungszeit in Millisekunden, die ICMP-Testpakete der Größe 200 Byte für eine einfache Strecke (one way delay) benötigen.*

*Ausfall: siehe oben (Paketzustellrate)*

*Jitter: Für VoNGN: kleiner 10 ms*

*Für IPTV: kleiner 20 ms*

*Der Jitter wird durch die Abweichung in der Paketlaufzeit von RTP Datenpaketen (500 RTP Pakete pro 10-Sekunden-Periode) gemessen, die in gleichmäßiger Abfolge in 2-Minuten-Intervallen versendet werden.*

*Überwachung: Es ist ein Monitoring für den Kunden zu ermöglichen. Dies beinhaltet den Remote-Management-Zugriff auf die Netzkoppelschnittstelle der T-Com. Es müssen monatliche Qualitätsreports der T-Com für das IP-Zugangsnetz (Messung der QoS-Parameter) durch den Kunden abrufbar sein.*

Die Realisierung der geforderten dienstespezifischen QoS müsse über eine Gigabit Ethernet-Schnittstelle erfolgen. Die Betroffene müsse über ihren DSLAM die Attribute „Agent Circuit-ID“ und „Agent-Remote-IC“ auf jedem VC/VLAN im PPP- bzw. DHCP-Request gemäß Standard TR-101 übertragen. Nur die Kenntnis beider Attribute erlaube es dem KUNDEN, einen Endkunden im Netz zu identifizieren. Die nach unten abweichenden Bandbreiten seien als Paketverluste zu behandeln, wobei bei einer Abweichung von der vorgeschlagenen Verlustrate dem Vertragspartner ein Minderungs- bzw. pauschalierter Schadensersatzanspruch zuzugestehen sei.

Die Beigeladene zu 15. ist der Ansicht, dass Mindeststandards hinsichtlich der wesentlichen Qualitätsparameter und garantierter Mindestbandbreiten von grundlegender Bedeutung für die Produktgestaltung der KUNDEN seien. Das IP-Bitstromangebot müsse insbesondere für die Bereitstellung und Nutzung von Sprachtelefonien geeignet sein.

Die Beigeladene zu 12. moniert, dass das Standardangebot entgegen der Regulierungsverfügung (S. 19) keine Qualitätsparameter vorsehe. Die Qualitätsparameter seien von den höheren Qualitätsanforderungen beim ATM-Bitstrom, etwa hinsichtlich CBR und VBR-rt, zu differenzieren. Es müssten vertragsstrafenbewehrte SLAs aufgenommen werden.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 7. erlaube das Angebot keine Hochgeschwindigkeitsverbindungen mit individuellen Qualitätsparametern. Dabei sei das Argument, die Betroffene gewähre ihren Endkunden auch keine bessere Qualität, unbeachtlich, weil es sich hier nicht um ein Resale-, sondern um ein Vorleistungsprodukt handele. Hier gegenständlich seien allein bestimmte Mindestqualitätsspezifikationen (Produktparameter), während im Fall von ATM-Bitstrom die im ATM-Protokoll multilateral festgelegten Dienstekategorien einzuhalten seien.

Die Beigeladene zu 20. ist der Ansicht, die Definition von verschiedenen Datenkanälen (VCs, Virtual Channel) – bis zu maximal vier je Anschluss – sei wesentlich für die Realisierung von wettbewerbsfähigen Sprachdiensten und auch TV-Angeboten.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 13. müsse IP-Bitstrom Sprachdienstleistungen mittels VoIP in der Qualität „VoNGN“ ermöglichen. Dies könne durch Schaltung von VCs mit Priorisierung gegenüber dem Internetverkehr realisiert werden. Erforderlich seien diese VCs jedenfalls zwischen dem Anschluss des Endkunden und dem jeweiligen DSLAM. Dagegen könne im Konzentrationsnetz der Betroffenen die Priorisierung des Sprachverkehrs auch durch andere geeignete Mittel – beispielsweise durch eine entsprechende Bandbreitendimensionierung – sichergestellt werden.

Die Beigeladene zu 18. ist der Ansicht, die Beschränkung auf eine regionale Verkehrszuführung widerspreche der Regulierungsverfügung.

Die Beigeladene zu 5. fordert, dass die Übergabe von VDSL-Verkehren über eine Ethernet-Schnittstelle (Ethernet über VLAN) am HVt zu erfolgen habe. Außerdem seien die Suffixe bzw. Präfixe regional und nicht lediglich plattformweit auf der IP-Plattform der T-Com zu administrieren. Andernfalls werde der Kunde in der Erbringung von Diensten, z.B. bei VoIP, behindert.

Die Betroffene behauptet, die Forderung nach vier VC sei nicht realisierbar, eine Unterstützung für den Massenmarkt sei im ATM-Konzentratornetz nicht verfügbar.

Ein direkter Zugang zum Gigabit-Ethernet-Netz, insbesondere am DSLAM, sei nicht Gegenstand der Regulierungsverfügung. Über den IP-BSA-Anschluss könnten aber auch Endkunden die an einen IP-DSLAM angeschlossen seien, angebunden werden.

Die Forderung nach definierten Mindestgarantien sei unberechtigt. Die DSLAM und das Konzentratornetz seien auf ATM (Layer 2) basierende Einrichtungen, die zellbasiert arbeiteten, so dass eine Garantie auf Paketbasis (Layer 3) schon aus diesem Grund nicht möglich sei.

Eine Unterstützung der Multicastfähigkeit für TV- oder VoD-Plattformen sei nicht vorgesehen. Die Regulierungsverfügung verpflichte die Betroffene zum Transport von Datenpaketen vom Kunden bis zum PoP, TV- oder VoD-Plattformen seien nicht Gegenstand der Verpflichtung.

Aus Sicht der Betroffenen sei ihre Zugangsverpflichtung auf die Gewährung der Mitnutzung begrenzt, weshalb sie weder zu einem Kapazitätsausbau noch zum Umbau oder Neubau des Anschluss- und Konzentratornetzes verpflichtet sei. Die Forderungen der Beigeladenen seien technisch nicht realisierbar. Sie könne auf Basis ihres ATM-Konzentratornetzes die geforderten Qualitätsanforderungen nicht erfüllen. Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen setze aber einen weitgehenden Netzbau voraus.

Im DSLAM werde jedes Datenpaket unabhängig vom Dienst gleich behandelt. Die Durchschaltung der Verbindung aller Massenmarkt-Endkunden im DSLAM und dem Konzentratornetz erfolge in Form virtueller Pfade. Dies habe erhebliche betriebliche Vorteile, etwa beim Konfigurati-

onsaufwand, der Umschaltung und der Störungsbehebung. Dies werde aber mit der Unmöglichkeit einer Qualitätsdifferenzierung erkaufte. Für ein Shared Medium, dessen Nutzung lediglich durch die maximale Geschwindigkeit der Anschlüsse begrenzt werde, könnten aufgrund physikalischer bzw. netztechnischer „Gesetze“ weder technische Qualitätsparameter noch andere Werte garantiert werden. Dies wäre erst dann möglich, wenn die Netzkapazität über eine Bandbreite verfüge, die der maximal möglichen Nutzung aller DSL entspreche. Eine solche Aufstockung sei nicht bezahlbar. Das schwächste Glied sei ausweislich der Stellungnahme der Beigeladenen zu 13. die Anschlussleitung, weil der Endkunde sich selbst durch Downloads bei der Sprachnutzung behindern könne. Zusätzlich sei zu berücksichtigen, dass die Betroffene die Auswirkungen auf den IP-BSA-Transport, die vom Nutzungsverhalten der Endkunden oder der Netzinfrastruktur des IP-BSA-Kunden ausgingen, nicht beeinflussen könne.

Obwohl die Betroffene keine Qualitätsgarantien im strikten Sinne nach den vorstehenden Ausführungen gewähren könne, sei die Nutzung von Voice-over-IP über das Netz tatsächlich möglich. Deshalb kämen folgende Änderungen in Betracht:

#### *„2.1 Leistungsbeschreibung IP-BSA-Transport*

*Der IP-BSA-Transport umfasst die Datenübertragung zwischen Splitter beim Online-User und IP-BSA-Anschluss im Rahmen der Sessions, die ein Online-User über den Kunden abwickelt. Der Kunde kann nur die Verkehre derjenigen Onlie-User übernehmen, die in den Einzugsbereichen der BB-PoP-Standorte liegen, an denen dem Kunden ein oder mehrere IP-BSA-Anschlüsse überlassen worden sind.*

##### *2.1.1 Qualität der Datenübertragung; VoIP-Funktionalität*

*Beim Konzentratornetz handelt es sich um ein Shared Medium. Die Qualität der Datenübertragung im Konzentratornetz ist vom Verkehr abhängig, der von allen am Konzentratornetz angeschalteten Online-User gleichzeitig generiert wird. Eine Nutzung von paketvermittelter Internettelefonie (Voice over IP, VoIP) ist unter der zur Verfügung stehenden Netzkapazität in der Regel möglich.*

*Die T-Com sichert dem Kunden eine Gleichbehandlung in der Weise zu, dass für den Transport im ATM-Konzentratornetz für IP-BSA und dieselben technischen und betrieblichen Bedingungen gelten wie für Online- und VoIP-Produkte der Deutschen Telekom AG, insbesondere solche, die unter den Geschäftsbezeichnungen „T-Online“ oder „T-Com“ vermarktet werden.“*

Das geforderte Qualitätsmonitoring sei unrealistisch und in der Praxis nicht umsetzbar. Es existierten keine eingeführten kundenbezogenen oder netzweiten Methoden zum Nachweis der Einhaltung von SLA. Der Messwert hätte auch keinen Nutzen für den KUNDEN, weil es sich lediglich um eine Momentaufnahme handele. Deshalb sei es unbillig, die Betroffene zu solchen Messungen zu verpflichten.

Die Forderung nach der Einführung von Pönalen sei unangemessen. Die Betroffene könne keine Qualitäten zusichern, deshalb fehle schon eine Basis. Sie würde außerdem für Leistungsmerkmale haftbar gemacht, die nicht oder nur bedingt in ihrem Einflussbereich lägen. Ob eine Bandbreite tatsächlich zur Verfügung stehe, hänge vom Nutzungsverhalten der Endnutzer ab. Dieses könne sie aber nicht steuern.

Die Forderung nach regionalen und nicht lediglich plattformweiten Suffixen bzw. Prefixen sei unberechtigt. Der KUNDE könne wie beim Produkt ZISP über die Bestellung von unterschiedlichen Realms eine eigene Regionalisierung durchführen.

Ein Verzicht auf die Zwangstrennung sei nicht möglich, weil diese zur Synchronisierung der IP-Adressen benötigt werde. Es werde aber derzeit an einer Verlängerung des Sessiontimers

gearbeitet. Dem KUNDEN stünden über das ATM-Konzentratornetz bis zu 10 parallele Sessions pro DSL-Anschluss zur Verfügung.

Aus Sicht der Betroffenen ist die Forderung der Beigeladenen nach Vertragsstrafen unberechtigt. Dies zeige bereits der Vergleich mit dem Produkt ZISP, bei dem auch weder feste Bereitstellungsfristen noch Vertragsstrafen für den Fall der Leistungsverzögerung vorgesehen seien. Durch die Anordnung des ZISP-Vertragsentwurfs sei von der Bundesnetzagentur festgestellt worden, dass dies zulässig sei. Die Regelungen hätten sich auch in der Vergangenheit bewährt, deshalb könnten sie auf den IP-BSA-Anschluss und -Transport übertragen werden. Es sei zu beachten, dass die zur Störungsbeseitigung erforderliche Zeit nicht im vorhinein abgeschätzt werden könne. Die Beigeladene zu 3. habe selber ausgeführt, dass eine solche Entstörzeit bei Software-Störungen wie einer Fehlfunktion des L2TP-Tunnels nicht möglich sei. Beim Konzentratornetz handele es sich um ein Shared Medium, daher hätten Störungen, die den IP-BSA-Transport betreffen, direkte Auswirkungen auf die Betroffene.

b) Die Regelung ist neu zu fassen. Dabei sind insbesondere Mindestqualitäten hinsichtlich Paketlaufzeit, Paketverlust und Jitter aufzunehmen. Die Betroffene muss die grundsätzliche Eignung des IP-BSA-Transports als Übertragungsteilstrecke im Rahmen der gesamten Ende-zu-Ende-Übertragungsstrecke für Telefonverbindungen garantieren. Weiter muss eine Netzverfügbarkeit garantiert werden.

Ohne die Garantie einer zumindest für Telefonverbindungen ausreichenden Mindestqualität kann der KUNDE kein qualitätsdifferenziertes eigenes Angebot unterbreiten, weil er sich auf die vorhandene Qualität nicht verlassen kann. Entgegen der Behauptung der Betroffenen ist ihr auch eine entsprechende Garantie möglich. Auch wenn die IP-Pakete in „ATM-Zellen“ transportiert werden, kann die Betroffene zwischen dem Endkundenmodem und dem IP-BSA-Anschluss eine Qualität garantieren. Die Auflage ist auch nicht übermäßig, weil die Betroffene sich selber „Sprachqualität“ bereitstellen will. Die aktuell vorhandene Transportqualität ist hinreichend für ein Telefonieangebot.

Entgegen den Forderungen der Beigeladenen ist es nicht angemessen, die Mindestqualität durch Vertragsstrafen abzusichern. Die Betroffene hat wegen ihrer eigenen Endkundenangebote, insbesondere wegen des Produktes T-Online DSL Telefonie, ein starkes Eigeninteresse an der Aufrechterhaltung der Mindestqualität und wird gegebenenfalls die dafür erforderliche Netzkapazität im eigenen Interesse bereithalten. Die anschlusspezifische Qualitätsbeeinflussung wäre theoretisch möglich, aber für den Massenverkehr sehr aufwändig. Insoweit kann eine individuelle Qualitätsdifferenzierung zugunsten der IP-DSL-Anschlüsse der Endkunden der Betroffenen im ATM-Konzentrationsnetz ausgeschlossen werden. In der Folge wäre der für die Geltendmachung der Pönale erforderliche Messaufwand unverhältnismäßig.

Erforderlich ist allerdings, dass eine Regelung aufgenommen wird, welche die Betroffene verpflichtet, auf eine entsprechende Störungsmeldung des KUNDEN, der eine nicht nur kurzfristige Unterschreitung der Mindestqualität anmahnt, die Qualität zu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Sicherung der Mindestqualität zu ergreifen.

Die geforderte Differenzierung in vier Qualitätsklassen konnte der Betroffenen nicht auferlegt werden. Eine solche Differenzierung ist auf dem ATM-Konzentratornetz nicht implementiert. Das wird sich mit dem Umbau ihres Konzentrationsnetzes ändern. Wenn dieser weiter fortgeschritten ist, wird eine Ergänzung des Standardangebotes um weitere Qualitätsklassen geboten sein. Dies auch, weil mit dem Umbau das Angebot von IP-TV verbunden ist und deshalb die Bandbreitennachfrage der Endkunden wahrscheinlich erheblich ansteigen wird. Die Betroffene hat sicherzustellen, dass sie den KUNDEN auf Basis von Gigabit-Ethernet-Technik realisierte Anschlüsse mit den gleichen Qualitäten bereitstellt wie ihren Endkunden.

Auch die geforderte Differenzierung in zwei Qualitätsklassen war nicht aufzuerlegen. Zwar wäre eine solche nach der Überzeugung der Beschlusskammer in einem geringen Umfang möglich. Doch ist zu bedenken, dass es sich bei den IP-DSL-Anschlüssen, die über das ATM-Konzentratornetz realisiert sind, um ein vorkonfektioniertes Massenprodukt handelt, das gerade nicht auf eine technische Qualitätsdifferenzierung ausgelegt ist. Eine solche Differenzierung wäre deshalb derzeit nicht wirtschaftlich sinnvoll, weil der über den IP-Zugang erreichbare zu-

sätzliche Qualitätsgewinn – anders als beim ATM-Bitstrom – nicht hinreichend ist, um diesen kommerziell zu verwerten. Denn das vorliegend garantierte Qualitätsniveau ermöglicht den KUNDEN nicht nur einen „best effort“-Transport, sondern eine Qualität, die ein den Ansprüchen des durchschnittlichen Nutzers genügendes Telefonieangebot über den IP-BSA-DSL ermöglicht.

Auch die von der Beigeladenen zu 13. hilfsweise geforderte Differenzierung durch die Verwendung zweier VC zwischen Endkundenmodem und DSLAM war nicht aufzuerlegen. Die IP-Verbindung zwischen dem Endkunden und dem KUNDEN besteht aus einem Datenstrom vom Endkunden zum KUNDEN (Upstream) und vom KUNDEN zum Endkunden (Downstream). Für den Upstream ist eine Aufteilung des Verkehrs in zwei VC vom Endkunden zum DSLAM theoretisch möglich, weil im Modem die IP-Pakete in ATM verpackt werden. Dagegen ist eine Aufteilung des Downstream auf zwei VC im DSLAM nicht möglich. Denn ohne eine Differenzierung schon im BBRAS kann der DSLAM die ankommenden ATM-Pakete nicht unterscheiden und damit „aufteilen“, das ATM-Paket wird im DSLAM nicht ausgepackt. Der Beigeladenen geht es aber gerade darum, ihren Endkunden vor seinem eigenen Downstream zu schützen. Das Problem dürfte aber auch für die Dienstleistung nicht gravierend sein. Denn der KUNDE hat die Kontrolle über das Volumen des Downstreams, das heißt er kann bei einer bestehenden Telefonverbindung den sonstigen Downstream selber drosseln und so den Endkunden „vor sich selber“ schützen.

Auch der geforderte Zugang zum Multicast der Betroffenen war nicht aufzuerlegen. Zwar bietet die Betroffene ihren Endkunden in 750 Städten IP-TV über DSL-Anschlüsse an und nutzt dafür einen gesonderten Datenstrom mit garantierter Qualität im Konzentrationsnetz.<sup>5</sup> Doch ist im Rahmen von IP-Bitstrom ein Zugang zu Multicast für IP-TV zumindest derzeit weder technisch noch wirtschaftlich sinnvoll. Ein effizienter Zugang zu Multicastdiensten wird nur bei einem Zugang auf Ebene von Gigabit-Ethernet vor dem BBRAS möglich sein.

Die Regelung in Ziffer 2.1.1 ist in Hinblick auf die IP-Verdrahtung anzupassen.

Hinsichtlich der Forderung nach Zugang zu den VDSL-Anschlüssen wird auf die Ausführungen unter II.1.2 und hinsichtlich des Qualitätsmonitorings auf II.2.3 verwiesen.

## **2.6 Ziffer 2.2 „Leistungsbeschreibung IP-BSA-Transport“**

Die Beigeladene zu 12. fordert, zur Klarstellung solle die Ziffer wie folgt gefasst werden:

*„Die Bereitstellung von IP-BSA-Transport richtet sich nach dem durch die Endnutzer generierten Verkehrsvolumen. [...]“*

Die Klarstellung ist nicht erforderlich, es wird auf die Ausführungen unter I.B.1.1 verwiesen.

## **2.7 Ziffer 2.3 „Leistungsbeschreibung IP-BSA-Transport“**

a) Die Beigeladene zu 1. kritisiert, dass mit der Formulierung, dass Störungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten beseitigt würden, nicht sichergestellt sei, dass auftretende Störungen auch tatsächlich behoben würden. Die Regelung sei durch Aufnahme von garantierten Entstörfristen innerhalb eines Zeitraums von höchstens 24 Stunden bzw. CEE und Vertragsstrafenregelungen bei deren Überschreitung zu erweitern. Die Höhe habe sich an den möglichen Schäden zu orientieren. Wegen der höheren technischen und wertschöpfenden Beteiligung der Betroffenen sollten die Vertragsstrafen jedenfalls höher als im TAL-Standardangebot ausfallen.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 3. müsse eine maximale Entstörfrist von vier Stunden für IP-BSA-Transport vereinbart und durch Pönalen abgesichert werden, weil bei einer Störung von IP-BSA-Transport mehrere tausend Endkundenanschlüsse betroffen seien.

<sup>5</sup>

Das Angebot ist nur bei einem Wechsel des Anschlusses möglich und setzt im Zweifel eine Umschaltung auf einen neu aufgebauten DSLAM voraus.

Die Beigeladene zu 5. ist der Ansicht, auch hier müsse für eine verspätete Entstörung ein Vertragsstrafensystem vorgesehen werden, das an der Anzahl der durch eine Störung des IP-BSA-Transports gestörten IP-BSA-DSL und der Dauer der Überschreitung der Entstörzeit anknüpfe.

Um einheitliche Entstörregelungen zu finden, schlägt die Beigeladene zu 12. vor, folgenden Satz zu ergänzen:

*„Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 finden entsprechende Anwendung.“*

Die Betroffene ist der Ansicht, dass die Forderungen der Beigeladenen unberechtigt seien. Die Regelung entspreche dem ZISP-Vertrag, sei Gegenstand von Anordnungen gewesen und habe sich bewährt.

b) Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Denn bei einer Störung des IP-BSA-Transport liegt eine Störung im Konzentratornetz der Betroffenen vor. Es ist also keine anschlussbezogene Entstörung vorzunehmen. Die Entstörung wird eine Vielzahl von Endkunden sowie die Betroffene und ihre Vorleistungskunden treffen. In dieser Situation ist ein kundenspezifisches Entstörungsmanagement nicht zielführend. Soweit die Verfügbarkeitsgarantie verletzt ist, kann der KUNDE seinen Schaden geltend machen.

## **2.8 Ziffer 3.1.1 „Leistungsbeschreibung IP-BSA-Anschluss“**

a) Die Beigeladene zu 1. ist der Ansicht, dass die durchschnittlich gewährleistete Verfügbarkeit von 98,5% im Jahresdurchschnitt für IP-BSA-Anschlüsse zu niedrig sei, um eine Qualitätsdifferenzierung und -steigerung des Bitstromproduktes gegenüber Resale-Produkten zu erreichen. Sie solle vielmehr mindestens 99,5% betragen und zudem auf Monatsbasis errechnet werden, weil ansonsten ein gesichertes Qualitätsangebot nicht möglich sei. Auf die Konsistenz zu TAL bzw. Line-Sharing sei zu achten. Bei Unterschreiten der garantierten durchschnittlichen Verfügbarkeit sollten Vertragsstrafen in das Standardangebot aufgenommen werden. Die Höhe könnte sich an den prozentual eintretenden Qualitätsverlusten bemessen.

Wegen der Bedeutung des Anschlusses für den Datenverkehr mehrerer tausend Endkunden verlangt die Beigeladene zu 3. eine minimale Verfügbarkeit von 99,5% pro Betriebsjahr, welche für jeden Anschluss separat eingehalten werden müsse. Dies entspreche einer maximal tolerierbaren Ausfallzeit von 43,5 Stunden pro IP-BSA-Anschluss (im Gegensatz zu den vorgesehenen 131,4 Stunden). Zusätzlich müsse eine minimale Verfügbarkeit pro Betriebsmonat definiert werden. Für den Fall der Unterschreitung der vereinbarten Verfügbarkeiten sei ein Vertragsstrafensystem vorzusehen, das an die tatsächliche Verfügbarkeit abzüglich zulässiger Wartungszeitfenster und vom Kunden zu verantwortender Störungen anknüpfe.

Die Beigeladene zu 5. verlangt, dass die Bezugsgröße für die durchschnittliche Verfügbarkeit eines IP-BSA-Anschlusses der Monatsdurchschnitt sein müsse. Zudem solle die Verfügbarkeit mindestens 99,5% im Jahresdurchschnitt betragen. Die Verfügbarkeiten müssten sich ferner auf die gesamten Jahresstunden beziehen, nicht nur auf Bereitschaftszeiten der Betroffenen. Im Falle der Unterschreitung dieses Wertes sei ein Vertragsstrafensystem vorzusehen, das an den tatsächlichen Wert abzüglich zulässiger Wartungszeitfenster und vom Kunden zu verantwortender Störungen anknüpfe.

In Absatz 4 seien auch Anschlüsse mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 2,5 und 10 Gbit/s (SDH) sowie IP-BSA-Anschluss-Schnittstellen auf Basis der Gigabit Ethernet-Technologie einzubeziehen. Letztere Technologie sei in diesem Zusammenhang unabhängig vom eingesetzten Netztransportprotokoll und betreffe ausschließlich den Netzkoppelpunkt.

Die Beigeladene zu 13. fordert, die Beschränkung im Standardangebot, wonach IP-Bitstrom-Anschlüsse nur an gesonderten Kollokationsmöglichkeiten und nicht an vorhandenen ZISP-Kollokationen überlassen werde, aufzuheben (vgl. Hauptteil, Ziffer 1.3.2). Die technischen Beschreibungen der Anschlüsse sei für die einzelnen Übertragungsgeschwindigkeiten genauer zu fassen. Die Übergabepunkte seien für VDSL auf die HVt-Standorte zu erweitern.

Die Beigeladene zu 12. ist der Ansicht, dass in Absatz 4 und 6 „Online-Datenverkehr“ durch „IP-Verkehr“ und „Online-User“ durch „Endnutzer“ ersetzt werden sollten.

Absatz 5 sollte dahingehend geändert werden, dass IP-BSA-Anschlüsse grundsätzlich an allen 73 BB-PoP-Standorten zur Verfügung zu stellen seien:

*„T-Com bietet an 73 BB-PoP-Standorten IP-BSA-Anschlüsse an.“*

In Absatz 9 sei auf den Stand der Technik abzustellen:

*„Im Übrigen erfolgt die Installation von IP-BSA-Anschlüssen – insbesondere die Leitungsführung im Netz der T-Com – entsprechend jeweils dem Stand der Technik.“*

Die Betroffene erklärt, sie habe den im ZISP-Vertrag bewährten Wert übernommen. Die Forderung der Beigeladenen zu 1. sei nicht erfüllbar, sie entspreche einem Ausfall von maximal 3,6 Stunden im Monat. Sofern eine Leitung z.B. durch Baumaßnahmen gestört werde, könne dies häufig nicht innerhalb dieser Zeit behoben werden.

Die Betroffene sei nicht zu einer zentralen Übergabe von Bitstrom verpflichtet. Sie sei durch die Regulierungsverfügung nicht zum Transport über das IP-Kernetz verpflichtet. Genauso bestehe keine Verpflichtung zu einer Übergabe auf niedriger Ebene, wie z.B. über einer Ethernet-Schnittstelle.

b) Die Verfügbarkeitsgarantie ist derzeit nicht zu beanstanden. Sie überschreitet die Garantie für einzelne Zusammenschaltungsanschlüsse, lediglich ab 10 Anschlüssen wird im Rahmen der Zusammenschaltung eine höhere Verfügbarkeit garantiert. Die Beschlusskammer geht nicht davon aus, dass ein KUNDE an einem Standort gleichzeitig viele Anschlüsse betreiben wird; deshalb ist eine Erhöhung nicht geboten.

Absatz 4 ist entsprechend Ziffer 3.1.2 zu ändern, es wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

Die von der Beigeladenen zu 12. geforderte Änderung in Absatz 9 ist nicht geboten. Die Betroffene ist nicht verpflichtet, die Leitungsführung, also das Kollokationsverbindungskabel, jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik zu ändern.

Die Betroffene muss IP-Bitstrom auch nicht alternativ an einem Ort (Distant PoP) übergeben, weil sie durch die Regulierungsverfügung vom 13.09.2006 nicht dazu verpflichtet worden ist.

Hinsichtlich des geforderten Zugangs am HVt wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.B.1.3, hinsichtlich der gemeinsamen Nutzung von IP-BSA- und ZISP-Anschlüssen auf II.B.1.4 und hinsichtlich der Formulierung in Absatz 4 und 6 auf II.B.1.1 verwiesen.

## **2.9 Ziffer 3.1.2 „Leistungsbeschreibung IP-BSA-Anschluss“**

a) Die Beigeladene zu 1. fordert, dass auf Nachfrage weitere gängige Schnittstellen aufzunehmen seien. Eine Ethernet-Schnittstelle sei beispielsweise günstiger in ein Metro-Ethernet-Konzept einbindbar, so dass im operativen Geschäft erhebliche Kostensenkungen für beide Seiten ermöglicht würden. Dabei sollte die Übertragungsgeschwindigkeit 1000 Mbit/S betragen und die Anschalteinrichtung ausschließlich in der Version LSH-HRL nach IEC 1754-15 (E2000) zur Verfügung gestellt werden. Es sei zudem das System 1000BaseLX nach IEEE-Spezifikation anzubieten.

Die Beigeladene zu 3. fordert, über die angebotenen Schnittstellen hinaus seien auch IP-BSA-Anschluss-Schnittstellen auf Basis der Gigabit Ethernet-Technologie (GbE, 10GE) einzubeziehen. Die Gigabit-Ethernet Technologie sei in diesem Zusammenhang unabhängig vom eingesetzten Netztransportprotokoll und betreffe ausschließlich den Netzkoppelpunkt. Gleiches müsse im Übrigen auch bei ZISP gelten.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 5. seien wie in Ziffer 3.1.1 Absatz 4 auch an dieser Stelle Anschlüsse mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 2,5 und 10 Gbit/s (SDH) sowie IP-BSA-Anschluss-Schnittstellen auf Basis der Gigabit Ethernet-Technologie einzubeziehen. Letztere Technologie sei in diesem Zusammenhang unabhängig vom eingesetzten Netztransportprotokoll und betreffe ausschließlich den Netzkoppelpunkt.

Für die Realisierung von dienstespezifischer QoS sei am Netzkoppelpunkt (IP-BSA-Port) zwingend das Angebot von GbE-Schnittstellen vorzusehen. Mittels SDH/POS-Schnittstellen ließen

sich die verlangten QoS-Merkmale nicht realisieren. Hierbei sei pro Endkunden und pro PVC ein VLAN einzurichten. Bei der Wandlung der ATM-Zellen auf Ethernet Frames im BRAS seien die QoS-Parameter von der Betroffenen umzusetzen.

Darüber hinaus habe die Betroffene Einschränkungen bzgl. der Sektionen der RFCs, die nicht von ihr unterstützt würden, explizit zu nennen, damit der Kunde sich darauf einstellen könne. Ansonsten käme es zu einem „Trial and Error“-Vorgehen.

Die Beigeladene zu 13. fordert, die technischen Beschreibungen für die Schnittstellen genauer zu fassen und um STM-16 und Lanlink Ethernet 100 Mbit/s sowie 1 Gbit/s zu erweitern.

Aus Sicht der Betroffenen seien die Anforderungen für den IP-BSA-Anschluss und den ZISP-Zugang gleich. Deshalb sollte die in der Praxis erprobte ZISP-Lösung im Detail übernommen werden. Jede Änderung bedeute einen Aufwand, der mit zusätzlichen beträchtlichen Kosten verbunden wäre. Derzeit sei ein 2,5 Gbit/s-Anschlussstelle für ZISP in der Pilotierung und werde auf Nachfrage angeboten. Dazu sei allerdings eine Verteilung auf 24 L2TP-Tunnel erforderlich. An zahlreichen Standorten würden diese aber nicht zur Verfügung stehen, weil dafür eine Infrastrukturerweiterung erforderlich sei.

Anschlussvarianten mit höherer Bandbreite seien derzeit nicht realisierbar. Anschlüsse mit einer Bandbreite von 1000 Mbit/s könnten derzeit nicht angeboten werden, weil dies von der SDH-Technik nicht unterstützt werde.

Zu Unrecht werde kritisiert, dass die Unterstützung bestimmter Sektionen der RFCs nicht hinreichend dokumentiert sei. Es werde auf das bewährte Produkt ZISP verwiesen, das insofern gleich ausgestaltet sei.

b) Es sind IP-BSA-Anschlüsse mit einer Bandbreite von 1 Gigabit/s auf Basis von Gigabit Ethernet sowie von STM-16 in das Standardangebot aufzunehmen. Die KUNDEN haben ein berechtigtes Interesse an größeren Anschlussbandbreiten, um Bündelgewinne realisieren zu können. Wie der Beschlusskammer bekannt ist, erprobt die Betroffene erfolgreich im Rahmen von ZISP einen STM-16-Anschluss, deshalb wird ihr eine Bereitstellung möglich sein. Weshalb die Bereitstellung einer Schnittstelle auf Basis von Gigabit Ethernet nicht möglich sein soll, ist nicht ersichtlich. Die Betroffene bietet Gigabit Ethernet-Übertragungswege an und verbindet intern „IP-DSLAM“ auf Basis von Gigabit Ethernet mit dem BBRAS. Wenn die Anbindung am Eingang möglich ist und praktiziert wird, ist die Realisierung am Ausgang ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich. Allerdings kann hier die Einführung einige Monate dauern.

Die Verpflichtung zur Erbringung weiterer Anschlussbandbreiten ist nicht erforderlich, weil die anzubietenden Bandbreiten eine hinreichende Skalierung ermöglichen und höhere Bandbreiten (noch) nicht erforderlich sind. Denn eine Vervierfachung der größten Schnittstelle würde eine Versorgung zwischen 100.000 und 400.000 Endkunden an einem Standort ermöglichen.

Die nicht aufgenommen Sektionen der RFC sind zu benennen. Denn nur wenn der KUNDE die Lücken kennt, kann er eine mögliche Störung vermeiden.

### **2.10 Ziffer 3.1.3, „Leistungsbeschreibung IP-BSA-Anschluss“**

a) Die Beigeladenen zu 1. und 5. bemängeln, dass Regelungen bezüglich der Zusammenschaltung in der Ausführungsvariante Customer Sited, welche in den Räumen des KUNDEN oder in Räumen oder Flächen realisiert werden könne, die von Dritten angemietet worden seien, fehlten.

Die Beigeladene zu 5. fordert zusätzlich die Aufnahme eines Anschlusses am HVT.

Die Beigeladene zu 21. kritisiert, dass im Standardangebot dem Kunden nur die Verwendung der von ihm selbst betriebenen Übergabepunkte gestattet sei. Andere Übergabepunkte (z.B. öffentlicher oder privater Peerings) dürfe der Kunde nicht verwenden. Diese Regelung stelle einen Verstoß gegen die Regulierungsverfügung dar.

Die Beigeladene zu 13. fordert die Erweiterung einer Kollokation an ZISP-Übergabepunkten entsprechend der Forderung zu Ziffer 1.3.2 des Hauptteils.

Die Beigeladene zu 12. ist der Ansicht, dass die Nutzung eines vorhandenen Kollokationsraumes bzw. einer Kollokationsfläche nicht von Bedingungen aus anderen Verträgen abhängig gemacht werden dürfe. Vielmehr könne es nur darauf ankommen, ob eine Nutzung möglich sei. Die Absätze 2 und 3 sollten wie folgt gefasst werden:

*„Verfügt der Kunde an dem gewünschten BB-PoP-Standort bereits über einen Kollokationsraum oder eine Kollokationsfläche, kann dieser oder diese auch für IP-BSA-Anschlüsse genutzt werden.*

*Ist eine Nutzung nicht möglich, kann [...]“*

Die Betroffene ist der Ansicht, dass die Forderung nach Bitstrom am HVt für VDSL-Anschlüsse unberechtigt sei, weil die Betroffene keinen Zugang zu ihrem VDSL-Netz gewähren müsse. Die Verpflichtung beziehe sich auch nur auf die Übergabe an den PoP. Der Zugang sei auch technisch nicht möglich, weil die Anzahl der Uplink-Schnittstellen einen diskriminierungsfreien Zugang am DSLAM nicht ermögliche.

b) Hinsichtlich der Forderung nach einem kundenseitigen Anschluss wird auf die Ausführungen unter II.1.4 verwiesen. Die von der Beigeladenen zu 21. geforderte Aufnahme einer Übergabe an einem „öffentlichen“ oder privaten Peeringknoten ist eine Ausgestaltung eines kundenseitigen Anschlusses, den der KUNDE nicht verlangen kann. Bei einem Peeringknoten werden in der Regel Leistungen ausgetauscht, dagegen erfolgt beim Bitstromzugang typischerweise eine einseitige Leistungserbringung. Der Zugang dürfte also für ein Peering nicht geeignet sein.

Die Bedenken der Beigeladenen zu 12. sind unbegründet. Denn die in Bezug genommenen Bedingungen sind solche, die auch im angebotenen „Vertrag über den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik“ enthalten sind.

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass die Regelung weder die Vereinbarung eines kundenseitigen Anschlusses noch den Zugang über eine „Fernkollokation“, also ein Verbindungskabel wie dies in der Anordnung BK 4c-02-047/Z19.12.02 vom 26.02.2003 in Ziffer 1.b)cc) angeordnet wurde, ausschließt.

Hinsichtlich des geforderten Zugangs am HVt wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.B.1.3 verwiesen.

### **2.11 Ziffer 3.2 „Leistungsbeschreibung IP-BSA-Anschluss“**

a) Die Beigeladene zu 1. fordert, die Regelung zur Bereitstellung des IP-BSA-DSL-Anschlusses sei dahingehend zu modifizieren, dass bereits bei einer Verzögerung von mehr als vier Tagen ein gestaffelter pauschalierter Schadensersatz von der Betroffenen zu zahlen sei. Die Vertragspartner seien auf die zeitnahe und pünktliche Bereitstellung der Anschlüsse angewiesen, um ihrerseits pünktlich die Leistung ihren Endkunden zur Verfügung stellen zu können. Verzögerungen führten zu vermehrten Kundenbeschwerden sowie Schadensersatzforderungen. Weil der Bereitstellungspreis bisher nicht bekannt sei, ließen sich keine Aussagen zu dessen Höhe treffen. Die Vertragsstrafe sollte jedoch nicht am Bereitstellungspreis, sondern an dem tatsächlich entstandenen Schaden bemessen werden. Die vorgeschlagene zeitliche Abstufung sei dabei auf 4-9, 10-14 und mehr als 15 Tage zu ändern.

Die Beigeladenen zu 3. und 5. fordern die Festlegung einer Bestätigungsfrist, innerhalb derer die Betroffene den verbindlichen Bereitstellungstermin kommuniziere, sowie eine maximale Frist, innerhalb derer die Bereitstellung erfolge. Ohne derartige Fristen sei der Bestellprozess offen für missbräuchliche Verzögerungen.

Darüber hinaus sei der Bestell- und Bereitstellungsprozess für IP-BSA-Anschlüsse im Standardangebot bestenfalls skizziert. Für einen effizienten Ablauf des Prozesses – welcher physische Konfigurationsmaßnahmen und Feinabstimmung der Techniker beider Vertragspartner erfordere – seien Regelungen zur Terminabstimmung und der persönliche Austausch von Ansprechpartnern notwendig. Diese müssten in das Standardangebot eingefügt werden.

Schließlich müsse innerhalb des Standardvertrages ein automatisches Bestellwesen für Anschluss-Neubestellungen, -Änderungen, -Kündigungen, -Stornierungen sowie Standortänderungen vorgesehen werden. Ansonsten wäre jedes Mal eine Vertragsänderung erforderlich.

Die Beigeladene zu 5. fordert, dass mit dem festen Bereitstellungstermin auch der Bereitstellungsort unter Angabe der konkreten Liegenschaft mit Straße, Hausnummer, PLZ und Ort zu nennen sei. Der in Absatz 3 genannte pauschalierte Schadensersatz sei mit Blick auf die Bedeutung der Leistung IP-BSA-Anschluss für den Kunden viel zu niedrig und bereits ab einer Verzögerung der Bereitstellung um mehr als 5 Werktagen in der ersten Stufe zu gewähren.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 12. ist die von der Betroffenen vorgesehene Pönalenregelung nicht ausreichend. Dies gelte vor allem für die Karenzpflicht von 15 Werktagen und die Höhe des pauschalierten Schadensersatzes. Folgende Änderung sollte vorgenommen werden:

*„Wird der Termin, den die T-Com verbindlich bestätigt hat, nicht eingehalten, schuldet der Kunde das Entgelt für die Bereitstellung und Überlassung dieses IP-BSA-Anschlusses erst ab dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung. Bei einer Verzögerung der Bereitstellung eines IP-BSA-Anschlusses ist der folgende pauschalisierte Schadensersatz von der T-Com zu zahlen:*

- Bis zu 2 Tagen: 15% des monatlichen Überlassungsentgeltes
- Von 3 bis zu 8 Tagen: 50% des monatlichen Überlassungsentgeltes
- Von 9 bis 16 Tagen: 100% des monatlichen Überlassungsentgeltes
- Ab 16 Tagen: 100% des monatlichen Überlassungsentgeltes zuzüglich eines Betrages von 100 Euro für jeden Tag der Verzögerung.

*Dies gilt nicht in Fällen, in denen die T-Com die Verzögerung nicht zu vertreten hat.“*

Die Beigeladene zu 18. ist der Ansicht, dass Bereitstellungszeiten als Bedingung zur Rechtzeitigkeit der Leistung erforderlich und vorzusehen seien.

Die Betroffene weist die Kritik, dass die Prozesse nicht hinreichend konkretisiert und insbesondere keine Bereitstellungstermine festgelegt seien, zurück. Die Regelungen entsprächen dem ZISP-Vertrag, der sich bewährt habe. Der IP-BSA-Anschluss sei kein Serienprodukt. Er werde längerfristig geplant und sei von der Ausgestaltung, Lage und den Bereitstellungsterminen von Kollokation, Kundenrouter und Übertragungsweg zur Anbindung des Kundenrouters abhängig.

Die Forderung nach einer elektronischen Bestell- und Störungsmeldungsschnittstelle sei unberechtigt. Dafür wäre ein Eingriff in die bestehende Prozess- und IT-Landschaft erforderlich. Die technische Umsetzbarkeit hänge von den konkreten Gesamtanforderungen ab. Bei einer Verpflichtung müsse sichergestellt werden, dass die Kosten gedeckt würden.

b) Die Regelung verstößt gegen das Gebot der Billigkeit, Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit. Ohne einen verbindlichen Bestellrahmen für die Anschlüsse kann die Betroffene willkürlich den Umfang des Zugangs verzögern. Der Generalvorbehalt für die Schaffung der technischen und betrieblichen Voraussetzungen ist zu streichen. Die Betroffene hat erklärt, dass eine Wandlung der ZISP-Anschlüsse in IP-BSA-Anschlüsse möglich sei. Damit steht fest, dass keine technischen und betrieblichen Gründe für eine Verzögerung der Bereitstellung bestehen. Hinsichtlich der Anschlüsse mit einer Bandbreite von 2,5 Gbit/s und 1 Gbit/s wird auf die Ausführungen unter II.B.2.9 verwiesen.

Es muss eine Bereitstellungsfrist geregelt werden. Der KUNDE benötigt für die Realisierung der Anbindung sowie die Planung seiner Produkte hinreichend konkrete Planungsbedingungen. Dem kann die Betroffene nicht entgegen halten, dass die Bereitstellung einer längeren Planung der Betroffenen bedürfe. Dies bestätigt sie indirekt durch ihre Stellungnahme. Denn die Bereitstellung der Kollokation erfolgt unabhängig von dem Anschluss, eine kürzere Frist für die Bereitstellung des Anschlusses ändert nicht die Fristen für die Bereitstellung der Kollokation. Der Kundenserver und Übertragungsweg wird vom KUNDEN bereitgestellt. Der KUNDE benötigt gerade, um die Bereitstellung seiner eigenen Leistungen mit dem von der Betroffenen bereitgestellten Anschluss synchronisieren zu können, verbindliche Fristen.

Der KUNDE ist sowohl hinsichtlich der Überschreitung der Bereitstellungsfrist als auch eines verbindlichen Bereitstellungstermins schutzwürdig. Denn bei einer Überschreitung entsteht ihm ein Schaden, weil er die Anschlüsse nicht nutzen kann.

Die vorgesehene Schadenspauschale ist unzureichend. Der Schaden entsteht nicht erst nach drei Wochen, sondern in der Regel sofort und steigert sich mit der Zeit. Der Schaden richtet sich auch nicht nach den Kosten für die Bereitstellung, sondern für die entgangene Nutzung. Bei der Überschreitung einer zugesagten Frist können noch die Kosten für das vom KUNDEN vorgehaltene Personal hinzukommen. Doch soweit der KUNDE die Möglichkeit der Geltendmachung eines höheren Schadens hat, kann ein Abstellen auf den Bereitstellungspreis ein praktikable Lösung sein.

### **2.12 Ziffer 3.3.1 „Leistungsbeschreibung IP-BSA-Anschluss“**

a) Die Beigeladenen zu 1. und 5. sind der Ansicht, dass die Zeitspannen von 8-14 bzw. 14-20 Uhr für die Besuche des Servicetechnikers auf der Fläche des Vertragspartners unverhältnismäßig lang seien. Es könnten bis zu sechs Stunden Wartezeit am entsprechenden Kollokationsraum bzw. der Kollokationsfläche entstehen. Dieser Umstand führe dazu, dass schlimmstenfalls ein Techniker einen Arbeitstag nur mit dem Warten auf den Techniker der Betroffenen verbringen müsse. Die entsprechenden Kosten seien nicht hinnehmbar. Der Zeitraum sei deshalb auf maximal eine Stunde einzugrenzen. Entsprechend darauf aufbauenden flexiblen Regelungen auf Arbeitsebene würden sich die Vertragspartner nicht verschließen.

Die Beigeladene zu 3. fordert die Regelung einer maximalen Entstörungsfrist für den IP-BSA-Anschluss von vier Stunden sowie einer maximale Reaktionszeit von einer Stunde. Inhaltlich müsse die Zwischenmeldung Informationen zu den weiteren Maßnahmen, Folgen der Störung sowie eine Abschätzung der voraussichtlichen Störungsdauer enthalten. Zwischenmeldungen sowie die Entstörmeldung seien dem technischen Ansprechpartner des IP-Bitstrom-Nachfragers gemäß Anhang C sowohl per Fax als auch per Telefon (wie in Ziffer 3.2.2 vorgesehen) zu melden, damit Sicherheit hinsichtlich des Entstörzeitpunktes bestehe.

Aus Sicht der Beigeladene zu 12. solle die Entstörungen einheitlich gehandhabt werden. Ziffer 3.3.1 sei durch folgende Regelung zu ersetzen:

*„Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 finden entsprechende Anwendung.“*

Die Betroffene ist der Ansicht, ihre Regelung sei nicht zu beanstanden. Sie sei aus dem ZISP-Vertrag entnommen und habe sich bewährt.

b) Die Regelung, dass der Besuch eines Servicetechniker auf der Kollokation in zwei Zeitfenstern von je sechs Stunden erfolgt, ist zu streichen. Ein Zuwarten bis zu sechs Stunden belastet den KUNDEN unverhältnismäßig; eine genauere Eingrenzung des Besuchs ist der Betroffenen möglich. Eine Änderung der Regelung zur Information über den Stand der Entstörung ist nicht erforderlich, weil der dafür zusätzlich erforderliche Aufwand eine schnelle Entstörung behindern könnte.

### **2.13 Ziffer 3.3.2 „Leistungsbeschreibung IP-BSA-Anschluss“**

a) Die Beigeladene zu 5. ist der Ansicht, die Entstörfrist von acht Stunden sei zu lang und deshalb auf vier Stunden zu verkürzen. Die Mitteilung einer Störung sowie die Mitteilung einer erfolgreichen Entstörung müssten ebenso wie eine ggf. erforderliche Zwischenmeldung mittels Fax an den technischen Ansprechpartner des KUNDEN erfolgen.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 3. und 5. ist der pauschalierte Schadensersatz zu niedrig. Der Bezugspunkt der drei Stufen müsse der jährliche Überlassungspreis sein. Darüber hinaus seien die nicht-pönalisierten Verspätungszeiten unangemessen lang und deshalb auf 12, 12 bis 24 und über 24 Stunden zu verkürzen.

Zur weiteren Verbesserung der Verfügbarkeit des IP-BSA-Anschlusses (Port und Kollokationszuführung) solle optional eine Expressentstörung gegen gesondertes Entgelt als Einzelauftrag eingerichtet werden. Servicebereitschaft solle durchgehend bestehen und die maximale Entstör-

frist solle zwei Stunden sowie die Reaktionszeit bis zum ersten Zwischenergebnis 15 Minuten betragen. Die Expressentstörung müsse durch eine Pönalenregelung abgesichert werden.

Die Beigeladene zu 3. ist der Ansicht, dass, um eine ineffiziente Dopplung von IP-BSA-Anschlüssen je Übergabepunkt zu vermeiden, ein alternatives Routing (dynamischer L2TP-Tunnel zu nicht gestörten Kunden LNS) etabliert werden solle. Das Routing zu alternativen LNS dürfe nur im Rahmen von Anschlussausfällen zur Dienstesicherung verwendet und nicht zum Zwecke einer nationalen Zuführung abgewandelt werden.

Parallel zur Einführung wirksamer Vertragsstrafen müsse ein mehrstufiger Eskalationsprozess definiert werden. Ein singulärer Ansprechpartner, wie es derzeit in Anhang C, Ziffer 2.3 vorgesehen sei, reiche insbesondere im Hinblick auf die weitreichende Beeinträchtigung von xDSL-Endkundenanschlüssen bei einer Störung von IP-BSA-Anschluss und -Transport nicht aus. Hinsichtlich der verschiedenen Eskalationsstufen werde auf den Schriftsatz der Beigeladenen vom 13.03.2007 verwiesen.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 12. sollten die Entstörungen einheitlich gehandhabt werden. Ziffer 3.3.2 sei durch folgende Regelung zu ersetzen:

*„Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 finden entsprechende Anwendung.“*

Die Betroffene ist der Ansicht, dass die Regelung nicht zu beanstanden sei. Sie entspreche dem ZISP-Vertrag und habe sich bewährt. Eine Mitteilung per Fax sei nicht erforderlich. Wenn der KUNDE an einer schnellen Entstörung interessiert sei, müsse er auch gewährleisten, telefonisch erreichbar zu sein. Nur eine direkte Rücksprache sei geeignet, verbleibende Unklarheiten zu beseitigen.

Eine zusätzliche entgeltliche Expressentstörung sei nicht erforderlich. Die Betroffene dürfe auch nur in Gegenwart eines Technikers des KUNDEN die Kollokationsfläche betreten, und die Wettbewerber seien nicht bereit, für die erforderliche kurzfristige Bereitschaft zu investieren.

Ein Eskalationsprozess sei nicht erforderlich und würde auch nicht zur Beschleunigung beitragen. Die Beigeladenen blieben eine Begründung für die Erforderlichkeit schuldig.

Die Forderung nach der Einrichtung eines Alternativroutings gehe ins Leere. Das Feature „dynamische Tunnelverteilung“ sei im Standardangebot enthalten. Soweit bei dem Aufbau einer Session ein Tunnelendpunkt nicht antworte, werde soweit vorhanden automatisch ein anderer Tunnelendpunkt ausgewählt. Eine dynamische Tunnelverteilung über das Backbone (Kernnetz) der Betroffene könne nicht auferlegt werden, weil dies nicht Gegenstand der Regulierungsverfügung sei.

b) Eine Verkürzung der Entstörungszeit ist geboten. Denn bei einem Ausfall des IP-BSA-Anschlusses kann der KUNDE den angeschlossenen Endkunden keine Dienste erbringen, die Endkundenanschlüsse werden also mit gestört. Der Einwand der Betroffenen, dass sie häufig auf die Mitwirkung des KUNDEN angewiesen sei, trägt nicht, weil sie bei einer mangelnden Mitwirkung nicht an die Entstörfrist gebunden ist. Ein Eskalationsprozess ist lediglich bei einer längeren Störung sinnvoll. Hier wird aber der KUNDE hinreichend durch die Schadensersatzregelung geschützt.

Die Betroffene war auch nicht zur Bereitstellung eines standortübergreifenden Ausfallroutings zu verpflichten. Insofern kann keine allgemeine Nachfrage festgestellt werden.

Der pauschalierte Schadensersatz ist zu verschärfen, weil der Schaden sich nicht an den Kosten des IP-BSA-Anschlusses orientiert. Außerdem muss es den Vertragspartnern unbenommen bleiben, einen niedrigeren oder höheren Schaden nachzuweisen.

#### **2.14 Ziffer 3.3.3 „Betrieb und Service IP-BSA-Anschluss“**

a) Die Beigeladenen zu 3. und 5. fordern, dass die Information des technischen Ansprechpartners bei Wartungsarbeiten mit einem Vorlauf von zehn Werktagen erfolgen solle. Bei geplantem Ausfällen des IP-BSA-Anschlusses von länger als zwei Stunden Dauer müsse der KUNDE darüber hinaus ein Einspruchsrecht erhalten. Bei Ausübung des Einspruchsrechts müsse der

KUNDE einen neuen Wartungstermin vorschlagen. Wartungsarbeiten von einer längeren Dauer als zwei Stunden, welche die Leistung IP-BSA-Transport betreffen, seien nicht zulässig.

Die Beigeladene zu 12. fordert, dass die Vorankündigung nach Absatz 3 zwölf Werktage im Voraus zu erfolgen habe.

Die Betroffene ist der Ansicht, ihre Regelung sei nicht zu beanstanden. Sie sei aus dem ZISP-Vertrag entnommen und habe sich bewährt.

b) Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Ein dreitägiger Vorlauf ist angesichts des Zeitfensters für die KUNDEN hinreichend.

### **2.15 Ziffer 5.2 „Anforderungen an den Router des KUNDEN“**

a) Die Beigeladene zu 5. fordert, dass die Anforderungen bzgl. der Kompatibilität des Kundenrouters durch die Betroffene konkreter spezifiziert und konkret schriftlich in der Leistungsbeschreibung genannt werden müsse.

Aus Sicht der Betroffenen ist die Forderung unberechtigt. Sie sei aus dem ZISP-Vertrag entnommen und habe sich bewährt.

b) Die Regelung ist nicht zu ändern, die geänderte Schnittstellenbeschreibung ist hinreichend.

### **2.16 Ziffer 5.4 „Bereitstellung PPPoE-Client-Software und Nutzererkennung des KUNDEN“**

a) Die Beigeladene zu 5. bemängelt, dass das erwähnte „vorgegebene Abnahmetestszenario“ noch nicht konkretisiert sei.

Aus Sicht der Betroffenen ist die Forderung unberechtigt. Sie sei aus dem ZISP-Vertrag entnommen und habe sich bewährt. Im Übrigen seien die PPPoE-Einwahlsoftware oder der Einwahlrouter nicht Bestandteile der Leistung und vom Endkunden oder KUNDEN bereitzustellen.

b) Die Regelung ist nicht zu beanstanden, weil aufgrund unterschiedlicher Techniken die Abnahme sich fallweise unterscheiden kann. Sie läuft bei bereits von der Betroffenen für ZISP-Anschlüsse verwendeten Techniken einfacher ab als bei neuer, der Betroffenen noch unbekannter Technik.

## **3. Anlage B**

a) Die Beigeladenen zu 1., 5., 6., 7., 9., 12., 15. und 21. sind der Ansicht, dass kein Standardangebot vorliege, weil der Entwurf keine Regelung zu den Entgelten enthalte.

Aus Sicht der Beigeladene zu 21. solle die Preisgestaltung sowohl ein volumenbasiertes Modell (vgl. ZISP) als auch ein volumenunabhängiges (flat-tarifiziertes) Modell vorsehen.

Die Beigeladene zu 13. befürchtet, dass die Betroffene eine Verzögerungstaktik betreibe. Die Beschlusskammer solle deshalb die Betroffene gemäß § 23 Abs. 3 S. 2 i.V.m. Abs. 5 TKG dazu auffordern, das Standardangebot „einschließlich der Entgelte“ vorzulegen. Die fehlende Preisliste nehme den Nachfragern die Möglichkeit, die allgemeine Nachfrage auf eine gegenüber dem vorgelegten Angebot günstigere Lösung zu richten. Gleiches gelte für Forderungen nach ergänzenden Leistungen der Betroffenen.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass die Kritik der Beigeladenen unberechtigt sei. Nach § 23 Abs. 4 Nr. 5 TKG gelten für die Regulierung der Entgelte die §§ 27 bis 37 TKG. Daraus folge nicht, dass die Entgelte bereits mit der Vorlage des Standardangebots auszuweisen seien. Dies werde auch dadurch gestützt, dass die Bundesnetzagentur lediglich Vorgaben für die zu erbringenden Zugangsleistungen festlegen könne, nicht aber für die Gegenleistung. Weil die Leistungsbedingungen streitig seien, sei es auch unzweckmäßig, wenn die Betroffene bereits in dieser Phase verpflichtet wäre, Angaben zu den Entgelten zu machen. Dementsprechend sehe auch § 25 Abs. 6 TKG vor, dass in Zugangsverfahren zunächst über den Leistungsinhalt zu entscheiden sei, bevor die Entgelte geregelt würden.

Im Übrigen sei die Preisangabe keine unabdingbare Voraussetzung für einen Vertrag. Dies ergebe sich schon aus der Möglichkeit der Vereinbarung eines einseitigen Preisbestimmungs-

rechtes, § 315 BGB. Zudem sei im Standardangebotsentwurf festgelegt, dass im Ergebnis die genehmigten Entgelte zu zahlen seien. Dies folge auch aus § 37 TKG.

b) Das geänderte Standardangebot muss auch die Entgelte regeln. Denn gemäß § 23 Abs. 3 S. 4 TKG muss ein Standardangebot so umfassend sein, dass es ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann. Wenn das Angebot keine Entgelte enthielte, müssten die Leistungen bis zu einer Genehmigung unentgeltlich bleiben. Denn gemäß § 35 Abs. 5 S. 1 TKG wirkt eine Genehmigung lediglich bei einer vertraglichen Vereinbarung der Entgelte zurück, und die Betroffene darf die Leistung gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 TKG auch nicht bis zu einer Entgeltvereinbarung oder Genehmigung verweigern.

## **4 Anhang F**

### **4.1 Ziffer 2.2.1 „Bereitstellung, Geschäftsfälle“**

a) Die Beigeladene zu 1. behauptet, dass es der Betroffenen technisch und personell möglich sei, eine Schaltung nach vier und nicht erst nach fünf Tagen vorzunehmen. Eine Diskriminierung zwischen Bitstrom, Resale und TAL/CLS sei durch ein transparentes Kontrollsystem auszuschließen.

Die Beigeladene zu 19. ist der Ansicht, dass die gegenüber dem Vertrag zum Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung besseren Service-Levels sich bei der Entgeltregulierung widerspiegeln müssten.

Aus Sicht der Betroffenen ist ihr eine Verkürzung der Bereitstellungsfrist nicht zumutbar. Hier seien viele Abhängigkeiten zu berücksichtigen. Für ein Kontrollsystem bestehe, weil sich die Betroffene bislang keinen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot habe zuschulden kommen lassen, kein Anlass.

b) Eine Verkürzung oder eine fixe Regelung der Bereitstellungszeit ist der Betroffenen nicht aufzuerlegen. Eine Verkürzung wäre nur zu Lasten anderer Vorleistungs- und Endkundenprodukte möglich. Eine fixe Bereitstellungszeit würde die Anzahl der abzuweisenden Anschlüsse erhöhen und die Einführung eines Planungsregimes erfordern. Der DSL-Ausbau erfolgt sprunghaft. Wenn ein DSLAM voll beschaltet ist, muss ein neuer aufgebaut werden. Bei einer engeren Frist könnte der Aufbau des neuen DSLAM nicht abgewartet werden, und die Bestellung müsste abgewiesen werden. Der KUNDE hat auch keinen Nachteil gegenüber der Betroffenen, weil sie sich insofern intern nicht besser behandelt.

### **4.2 Ziffer 2.5 „Providerwechsel“**

a) Die Beigeladenen zu 3. und 5. sind der Ansicht, dass die manuelle Verschickung der Kündigungserklärung vom aufnehmenden an den abgebenden Provider zu unwirtschaftlich sei. Eine Lösung böten bilaterale Haftungsfreistellungsvereinbarungen zwischen den Wettbewerbern, wie sie bereits für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung existierten, in Verbindung mit einem neu einzuführenden Freitextfeld „Aufnehmender Carrier“ in den elektronischen Auftrag. Werde diese Information zusätzlich zu der Rufnummer des relevanten Anschlusses mit gesendet, könne der abgebende Carrier prüfen, ob er eine Haftungsfreistellungsvereinbarung mit dem aufnehmenden Carrier habe, dieser also pauschal verbindlich zugesichert hat, dass eine Kündigungserklärung des Endkunden vorliegt. Nur wenn keine solche Vereinbarung vorliege, müsse der manuelle Prozess weiter durchgeführt werden.

Sollte der abgehende Provider den Wechsel aufgrund einer noch nicht erfüllten Mindestvertragslaufzeit ablehnen, benötige der aufnehmende Provider eine Information zum Ende der Vertragslaufzeit. Dem Wechselwunsch des Kunden entsprechend könne der aufnehmende Carrier den Wechsel dann abgestimmt auf das Ende der Vertragslaufzeit erneut elektronisch beantragen. Das frühest mögliche Wechseldatum sollte daher in einem Datumsfeld mit dem Format TT.MM.JJJJ bei der elektronischen Ablehnung des abgebenden Providers vorgesehen werden. Ein durch Semikolon getrennter abschließender Freitext wäre optional.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass der Providerwechsel zwischen den Providern erfolge und nicht in ihrer Hand liege und sie deshalb nicht das frühestmögliche Wechseldatum kenne.

b) Hinsichtlich der Form der Kündigung des Endkundenvertrages wird auf die Ausführungen unter II.B.1.30 verwiesen. Die Mitteilung der Endkundenvertragslaufzeit ist nicht erforderlich, weil der Endkunde diese kennt bzw. kennen muss und diese somit dem KUNDEN mitteilen kann.

### **4.3 Bestellmöglichkeit**

Die Ziffern 2.2, 2.4 und 2.5 sind um symmetrische Anschlussvarianten, die die Betroffene ihren Nutzern anbietet, sowie um die Anschlussvariante „DSL 16plus“ zu ergänzen. Es wird auf die Ausführungen unter II.B.1.2.1 verwiesen. Weiter sind Regelungen zur Bestellung von Bitstrom ohne einen Telefonanschluss (Stand alone-Bitstrom) aufzunehmen. Dabei ist auch der Fall zu regeln, dass die Teilnehmeranschlussleitung zum Endkunden von der Betroffenen an einen Dritten vermietet ist. Es wird auf die Ausführungen unter II.B.1.2.3 verwiesen.

Mit der von der Betroffenen in ihrem Schreiben vom 27.04.2007 vorgeschlagenen Änderung von Ziffer 20.2 des Hauptteils ist nun klargestellt, dass der Providerwechsel auch den Fall umfasst, dass der abgebende Netzbetreiber nicht Anbieter des DSL-Anschluss gegenüber dem Endkunden sein muss. Insbesondere umfasst der Providerwechsel also den Fall, dass der Endkunde ein Kunde eines Wiederverkäufers der Betroffenen ist. Eine andere Regelung wäre auch nicht zulässig, denn der Umstand, dass ein Anschluss für Resale genutzt wurde, rechtfertigt nicht den Ausschluss des Zuganges. Um einen Streit zwischen den Parteien auszuschließen, ist in Ziffer 2.5 klarzustellen, dass die Regelung zum Providerwechsel auch für Anschlüsse, die über einen Wiederverkäufer des abgebenden Providers oder der Betroffenen vertrieben werden, gilt.

Mit dem Providerwechsel muss auch ein Produktwechsel möglich sein, das Standardangebot ist entsprechend anzupassen. Wenn ein Endkunde seinen Anschlussanbieter wechselt, wird er sich auch überlegen, ob er die Anschlussbandbreite wechselt. Die Betroffene beschränkt gegenüber ihren Endkunden die freie Produktauswahl nicht auf Neuschaltungen.<sup>6</sup> Um einen Streit zwischen den Parteien auszuschließen, ist in Ziffer 2.5 klarzustellen, dass bei einem Providerwechsel auch das Produkt (Anschlussbandbreite, zusätzliche Leistungen) geändert werden kann.

Die geforderten Regelungen zu einer Migration von Bitstrom auf den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung waren nicht aufzuerlegen. Die Regelungen zur Kündigung sowie zur Bestellung in den Verträgen zum Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung sind hinreichend, um den Interessen der Endkunden gerecht zu werden.

## **5. Elfe**

Gemäß Ziffer 1.1, Anhang F, erfolgt die monatliche Abrechnung für IP-BSA-DSL über das elektronische Abrechnungssystem Elfe. Die Regelung für Elfe sind im Standardangebot nicht enthalten, es ist insofern unvollständig. Die Betroffene ist deshalb zur Aufnahme der Regelung zu verpflichten.

## **6. Kollokation**

Mit dem Standardangebot hat die Betroffene den Vertrag über den räumlichen Zugang und Raumlufttechnik vorgelegt. Dieser wurde im Rahmen des Verfahren BK 4a-05-101/S geprüft und beanstandet. Eine entsprechende Anpassung ist erforderlich

## **7. Fehlende Regelungen**

a) Die Beigeladene zu 3. und 5. verlangen, dass die Betroffene die Vorleistung IP-Bitstrom mindestens mit den Übertragungstechniken, Bandbreiten und anderen Leistungs- und Serviceklassen anbieten müsse, welche sie sich gleichzeitig selbst intern oder ihren Endkunden am Markt zu Verfügung stellt. Das Standardangebot müsse eine Regelung enthalten, welche die Betrof-

---

<sup>6</sup> [http://www.t-home.de/SCMS\\_PK\\_service\\_themen\\_wechsel\\_wechsel%2bzu%2bhome.page;sid=rZQ8yDzDiyM8zXoE6sU2UB3F\\_IJQKNhUs7HIPwtWEpVDPTpLhUw=?itemLocator=wechsel\\_zu\\_t-com](http://www.t-home.de/SCMS_PK_service_themen_wechsel_wechsel%2bzu%2bhome.page;sid=rZQ8yDzDiyM8zXoE6sU2UB3F_IJQKNhUs7HIPwtWEpVDPTpLhUw=?itemLocator=wechsel_zu_t-com)

fene dazu verpflichte, Veränderungen ihres Produktportfolios oder Verbesserungen ihrer Endkundenprodukte gleichzeitig in das IP-Bitstrom Standardangebot unverzüglich aufzunehmen.

b) Eine solche Regelung ist nicht geboten. Die Betroffene ist gemäß Ziffer I.1.3 der Regulierungsverfügung zur Gleichbehandlung der Wettbewerber verpflichtet. Daraus ergibt sich aber kein Recht zu einer automatischen Anpassung der Zugangsverträge. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des KUNDEN, eine Ausnahme ist hier nicht geboten.

### **C Vorteilsabschöpfung gemäß § 43 TKG**

a) Die Beigeladene zu 12. ist der Ansicht, dass die Betroffene ihre Pflicht zur Vorlage eines Standardangebotes nicht erfüllt habe. Weil diese Pflichtverletzung nicht bußgeldbewehrt sei, müsse die Beschlusskammer deshalb auf Grundlage von § 43 TKG gegen die Betroffene vorgehen.

Aus Sicht der Betroffenen besteht für eine Vorteilsabschöpfung kein Anlass. Sie habe weder gegen § 23 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 3 S. 4 TKG verstoßen, noch sei ihr ein wirtschaftlicher Vorteil entstanden. Ein solchen könne die Beigeladene auch nicht konkret benennen.

b) Die Frage einer Vorteilsabschöpfung stellt sich im Rahmen dieses Verfahrens nicht. Die Beschlusskammer erkennt aber auch keinen konkreten Anhaltspunkt, welcher die Prüfung einer Vorteilsabschöpfung rechtfertigen würde.

### **D Vorlagefrist**

Die Gewährung einer Umsetzungsfrist bis Ende September ist angemessen. Ausgangspunkt für die Anforderungen, die an die Betroffenen zu stellen sind, sind §§ 22 Abs. 1, 23 Abs. 1 TKG. Demnach geht der Gesetzgeber davon aus, dass ein neuer Vertrag bzw. ein neues Standardangebot für den Zugang innerhalb von drei Monaten vorgelegt werden kann. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass in der Regel Änderungen eines vorgelegten Standardangebotes in deutlich kürzer Zeit, also ca. einem Monat, umgesetzt werden können. Der Umfang der Vorgaben rechtfertigt hier keine längere Frist. Denn das Vertragswerk ist nicht sehr umfangreich und die angeordneten Streichung, Änderungen und Ergänzungen sind ganz überwiegend sehr einfach umzusetzen. Schließlich war zu berücksichtigen, dass die Betroffene Bitstrom noch nicht erbringt und deshalb eine weitere Verzögerung des Zugangs zu vermeiden ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 23 Abs. 4 S. 4 TKG erst gemeinsam mit der Entscheidung nach § 23 Abs. 4 S. 1 und 2 TKG Klage erhoben werden.

Bonn, den 28.08.2007

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Wilmsmann

Scharnagl

Dr. Geers